

**BERICHT ÜBER  
SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE 2021  
HANNOVERSICHE LEBENSVERSICHERUNG AG**



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	
Abkürzungsverzeichnis	4
Glossar	5
Zusammenfassung	8
<b>A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis</b>	<b>10</b>
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	13
A.3 Anlageergebnis	14
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	15
A.5 Sonstige Angaben	15
<b>B. Governance-System</b>	<b>16</b>
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	16
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	22
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	24
B.4 Internes Kontrollsystem	27
B.5 Funktion der internen Revision	29
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	29
B.7 Outsourcing	30
B.8 Sonstige Angaben	31
<b>C. Risikoprofil</b>	<b>32</b>
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	32
C.2 Marktrisiko	34
C.3 Kreditrisiko	37
C.4 Liquiditätsrisiko	38
C.5 Operationelles Risiko	38
C.6 Andere wesentliche Risiken	40
C.7 Sonstige Angaben	41
<b>D. Bewertung für Solvabilitätszwecke</b>	<b>43</b>
D.1 Vermögenswerte	46
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	49
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	52
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	54
D.5 Sonstige Angaben	56
<b>E. Kapitalmanagement</b>	<b>57</b>
E.1 Eigenmittel	57
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	59
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	60
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	60
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	60
E.6 Sonstige Angaben	60
<b>Anlagen</b>	<b>61</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABS	Asset Backed Securities
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuarsvereinigung e.V., Köln
DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV) vom 18. April 2016
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EPIFP	Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn (Expected Profit included in Future Premiums)
ESG	Nachhaltigkeitskriterien (Environment, Social, Governance)
EU	Europäische Union
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin
HGB	Handelsgesetzbuch
HL	Hannoversche Lebensversicherung AG, Hannover
IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards)
IKS	Internes Kontrollsystem
i. R.	im Ruhestand
IT	Informationstechnologie
MCR	Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement)
ORSA	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
OTC	Over-the-Counter
SII	Solvency II
SCR	Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement)
SFCR	Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report)
T€	Tausend Euro
URCF	Unabhängige Risikocontrolling-Funktion
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VAV	VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien/Österreich
VHV a.G.	VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G., Hannover
VHV Allgemeine	VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover
VHV Holding	VHV Holding AG, Hannover
VHV Re	VHV Reasürans A.S., Istanbul/Türkei
VHV solutions	VHV solutions GmbH, Hannover
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
WAVE	WAVE Management AG, Hannover
ZÜB	zukünftige Überschussbeteiligung

# GLOSSAR

## A

### **Abschlussaufwendungen**

Abschlussaufwendungen sind Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages entstehen.

### **Abwicklung**

Die Abwicklung ist die Differenz aus in den Vorjahren gebildeten Schadenrückstellungen und den daraus im Berichtsjahr geleisteten Schadenzahlungen sowie den im Berichtsjahr neugebildeten Schadenrückstellungen.

### **Anwartschaftsbarwertverfahren**

Es handelt sich um ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung, bei dem zu jedem Bewertungsstichtag nur der Teil der Verpflichtung bewertet wird, der bereits erdient ist.

### **Aufwendungen für Versicherungsfälle**

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle umfassen die im Geschäftsjahr für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen sowie die Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

### **Ausgleichsrücklage**

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Abzug der sonstigen Basiseigenmittelbestandteile.

## B

### **Barwert**

Der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen.

### **Basiseigenmittel**

Die Basiseigenmittel setzen sich gemäß § 89 Abs. 3 VAG aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.

### **Bedeckungsquote**

Die Bedeckungsquote gibt Auskunft über das Verhältnis zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der zur Abdeckung der Risiken erforderlichen Solvenzkapitalanforderung.

### **Beiträge**

Die gebuchten Beiträge stellen den Bruttoumsatz im Prämiengeschäft dar und beinhalten die Beiträge der Kunden zu den entsprechenden Versicherungsprodukten. Der verdiente Beitrag beinhaltet die auf das Geschäftsjahr entfallenden Beiträge, zuzüglich der Überträge des Vorjahres und abzüglich der Überträge in Folgejahre.

## **Branchensimulationsmodell**

Cashflow-Modell zur marktkonsistenten Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung.

## D

### **Deckungsrückstellung**

Deckungsrückstellungen sind die aus dem Lebensversicherungsvertrag oder einem anderen Vertrag mit lang andauerndem Versicherungsschutz resultierenden Verpflichtungen.

### **Depotforderungen/-verbindlichkeiten**

Hinterlegung von Sicherheiten beim Erstversicherer durch den Rückversicherer.

## E

### **Eigenmittel**

Gesamtheit des freien, unbelasteten Vermögens, welches zur Bedeckung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung dient.

## **EPIFP**

Der EPIFP bezeichnet den Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungsverträge in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

## G

### **Gewinnzerlegung**

In der Gewinnzerlegung wird der Rohüberschuss nach seinen Quellen aufgeteilt. Somit gibt die Gewinnzerlegung im Rahmen der Nachkalkulation Auskunft darüber, woher der Überschuss stammt. Dabei wird für jede Ergebnisquelle der tatsächliche Geschäftsverlauf den bei der Beitragsfestsetzung zugrunde gelegten Rechengrößen gegenübergestellt.

## I

### **In Rückdeckung gegebenes/übernommenes Versicherungsgeschäft**

Versicherungsgeschäft, das von einem Erst- oder Rückversicherer in Rückversicherung gegeben/übernommen wird.

## M

### **Mindestkapitalanforderung**

Die Mindestkapitalanforderung definiert die Kapitaluntergrenze des Versicherungsunternehmens. Bei dauerhafter Unterschreitung der Mindestkapitalanforderung

wird dem Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen.

## N

### **Nettoergebnis aus Kapitalanlagen**

Die Erträge aus Kapitalanlagen abzüglich der Aufwendungen für Kapitalanlagen ergeben das Nettoergebnis.

### **Nettoverzinsung**

Die Nettoverzinsung ist definiert als Quotient aus sämtlichen Erträgen der Kapitalanlagen abzüglich der Aufwendungen für Kapitalanlagen und dem mittleren Bestand der Kapitalanlagen zum Jahresanfang und zum Jahresende.

## O

### **ORSA**

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment - ORSA) ist ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems von Versicherungsunternehmen und bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und zukünftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung.

## R

### **Rechnungszins**

Der Rechnungszins ist eine Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen in der Lebensversicherung. Der höchstzulässige Rechnungszins für Deckungsrückstellungen im Neugeschäft wird in der DeckRV festgelegt.

### **Risikotragfähigkeit**

Die Risikotragfähigkeit ist die Fähigkeit eines Unternehmens, die aus den eingegangenen Risiken resultierenden unerwarteten Verluste mit dem definierten Sicherheitsniveau abdecken zu können. Übersteigen die Eigenmittel den Risikokapitalbedarf, so ist die Risikotragfähigkeit gegeben. Die Risikotragfähigkeit wird definiert über die Bedeckung des Risikokapitalbedarfs durch die Eigenmittel.

### **Rückstellung für Beitragsrückerstattung**

Es handelt sich um eine versicherungstechnische Rückstellung, die den Anspruch der Versicherungsnehmer auf zukünftige Überschussbeteiligungen abbildet, soweit er aufgrund ausgewiesener Überschüsse bereits entstanden ist oder durch rechtliche Verpflichtungen unabhängig davon besteht.

### **Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle**

Es handelt sich um eine versicherungstechnische Rückstellung. Sie wird für bis zum Bilanzstichtag eingetretene, aber noch nicht abgewickelte Schäden gebildet.

## **Rückversicherung**

Vertrag oder Verträge, die den Transfer von versicherungstechnischem Risiko zum Gegenstand haben und die ein (Erst-)Versicherungsunternehmen mit einem anderen Versicherungsunternehmen schließt.

## S

### **Schadenrückstellung**

Zeitwert aller Verpflichtungen aus sowohl bekannten als auch unbekanntem Schäden, die sich zum Stichtag bereits ereignet haben.

### **Sicherungsvermögen**

Der Teil der Aktiva eines Versicherungsunternehmens, der dazu dient, im Insolvenzfall die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu sichern.

### **Solvabilität/Solvenz**

Solvabilität ist die Ausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Eigenmitteln, die dazu dienen, Risiken des Versicherungsgeschäfts abzudecken und somit die Ansprüche der Versicherungsnehmer auch bei ungünstigen Entwicklungen zu sichern.

### **Solvency II**

Solvency II ist das aktuell gültige Aufsichtsregime, das u. a. weiterentwickelte Solvabilitätsanforderungen für Versicherungsunternehmen/-gruppen definiert, denen eine ganzheitliche Risikobetrachtung zugrunde liegt. Ausgangsbasis ist die Solvabilitätsübersicht, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktwerten anzusetzen sind. Zusätzlich umfasst Solvency II umfangreiche qualitative Anforderungen an das Governance-System sowie erweiterte Berichtspflichten von Versicherungsunternehmen/-gruppen.

### **Solvenzkapitalanforderung**

Die Solvenzkapitalanforderung wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

### **Stornoquote**

Die Stornoquote gibt den Prozentsatz der vor Vertragsabschluss gekündigten oder beitragsfrei gestellten Verträge von Versicherungen an.

### **Strategische Kapitalanlageallokation**

Unter der strategischen Kapitalanlageallokation wird die Zielgewichtung der einzelnen Anlagekategorien verstanden. Die strategische Kapitalanlageallokation stellt sicher, dass die langfristigen Zielsetzungen bei der konkreten Ausgestaltung des Portfolios ausreichend berücksichtigt werden.

## **Tiers**

Die Eigenmittel werden entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) unterteilt, für die unterschiedliche Grenzen zur Anrechnung auf das Solvenzkapital- und die Mindestkapitalanforderung gelten.

## **U**

### **Überschussfonds**

Der Überschussfonds entspricht dem als Eigenmittel anrechnungsfähigen Teil der nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

## **Unisex**

Versicherungstarif, der das Geschlecht des Versicherungsnehmers in der Risikobewertung außer Acht lässt.

## **V**

### **Versicherungstechnisches Ergebnis**

Das versicherungstechnische Ergebnis ist die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen aus dem reinen Versicherungsgeschäft.

### **Verwaltungsaufwendungen**

Sämtliche Aufwendungen, die für die laufende Verwaltung des Versicherungsbestandes entstehen.

## **Z**

### **Zinszusatzreserve**

Gesetzlich vorgeschriebene zusätzliche Rückstellung für Lebensversicherer, die eine vorausschauende Erhöhung der Reserven im Hinblick auf Phasen niedriger Zinserträge vorsieht. Die Höhe der Zinszusatzreserve ist von einem Referenzzinssatz abhängig. Sinkt der Referenzzinssatz unter den Rechnungszins eines Vertrags, wird eine Zinszusatzreserve aufgebaut. Bei einem Anstieg des Referenzzinssatzes wird die Zinszusatzreserve hingegen wieder sukzessive aufgelöst. Die Methode zur Berechnung des Referenzzinssatzes ist in der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) geregelt. In 2018 wurde hier die sogenannte Korridorermethode eingeführt, durch welche die Veränderung des Referenzzinssatzes und damit sowohl der Aufbau als auch die spätere Auflösung der Zinszusatzreserve gedämpft stattfindet.

# ZUSAMMENFASSUNG

Im Folgenden veröffentlicht die HL den SFCR zum Stichtag 31. Dezember 2021.

Der Bericht informiert und gibt Erläuterungen über:

- die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis
- die Zusammensetzung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden in der Solvabilitätsübersicht (Marktwertbilanz) im Vergleich mit dem Jahresabschluss (Handelsbilanz) sowie
- das Management und die Qualitätsklassen („Tier“) der Eigenmittel sowie über die Solvenzkapitalanforderung und das Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit

Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine Darstellung der Governance-Strukturen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs.

Gliederung und Inhalt des SFCR sind durch die Solvency II-Rechtsgrundlagen vorgegeben. In Übersichten sind Einzelposten, Summen und Unterschiedsbeträge in Tausend Euro (T€) gerundet. Daher können bei der Berechnung von Summen und Unterschiedsbeträgen aus gerundeten Werten geringfügige Abweichungen zu den tatsächlichen Werten auftreten.

Die **HL** betreibt das unmittelbare und mittelbare Lebensversicherungsgeschäft jedweder Art einschließlich Kapitalisierungsgeschäften, das Geschäft der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen, die Vermittlung von Versicherungen aller Art, Investmentfondsprodukten und Bausparverträgen sowie Geschäfte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen.

Im Geschäftsjahr 2021 erzielte die HL im Jahresabschluss einen Jahresüberschuss von 30.000 T€ (Vorjahr 20.000 T€). Der Jahresüberschuss ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von 63.408 T€ (Vorjahr 47.188 T€) und einem Ergebnis aus sonstiger Tätigkeit von –33.408 T€ (Vorjahr –27.188T€). Das Ergebnis aus Anlagen, das im versicherungstechnischen Ergebnis enthalten ist, betrug 330.760 T€ (Vorjahr 347.461 T€).

Die HL folgt dem gruppenweit einheitlichen **Governance-System** der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und soweit sinnvoll in weiteren Konzernunternehmen umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt ist. Gleiches gilt für die gruppenweit etablierte Konzernrisikostategie.

Die HL verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und

Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung aller Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben. Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstands- und Aufsichtsratsgremien. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss des Vorstandes der VHV a.G./VHV Holding mit der abschließenden Beurteilung. Der Vorstandssprecher der HL ist ebenfalls Mitglied des Vorstandes der VHV a.G./VHV Holding.

Die Risikomanagementaktivitäten waren auch im aktuellen Berichtsjahr durch die anhaltende COVID-19-Pandemie geprägt. Die HL hat seit Pandemiebeginn weitreichende präventive Maßnahmen sowohl zum Schutz der Belegschaft vor Ansteckungen sowie zur Eindämmung der Virus-Verbreitung als auch zur Sicherstellung des operativen Betriebs ergriffen. Mit den ergriffenen Business Continuity Maßnahmen sind die operative Betriebsfähigkeit der HL und die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems zu jeder Zeit vollständig gegeben. Die Risiken der Kapitalanlage und der Versicherungstechnik werden seit Beginn der Pandemie laufend u. a. durch Stresstests und Szenarioanalysen überwacht und analysiert. Auch in den betrachteten Szenarien war die risikostategisch festgelegte Mindestbedeckung der HL weiterhin gegeben. Die COVID-19-Pandemie hat das Risikoprofil der HL nicht wesentlich beeinflusst. Eine Ad-hoc-Berichterstattung zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) war somit nicht erforderlich. Aufgrund der Entwicklung der Pandemie sind die Ausführungen zur Risikolage auch weiterhin mit Unsicherheit behaftet.

Die Auswirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Deutschlands und der EU lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich bestimmen. Aktuell bestehen keine wesentlichen Exponierungen aus den Versicherungs- und Kapitalanlagenbeständen und damit keine Beeinträchtigung der HL. Eine Ad-hoc-Berichterstattung zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) war nicht erforderlich. Je länger der Russland-Ukraine-Krieg andauert, desto größer könnten die gesamtwirtschaftlichen Folgen sein. Die Auswirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs auf die Risikolage der HL können daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, sodass die Ausführungen zur Risikolage aktuell mit hoher Unsicherheit behaftet sind.

Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse, die sich aus der Gesamtbetrachtung der **Risikolage** (Risikomodelle und qualitative Betrachtungen) ergeben, sehen wir keine



Risiken, die den Fortbestand der HL kurz- oder mittelfristig gefährden könnten. Die durchgeführten Szenarioanalysen zur Zinsentwicklung zeigen im Ergebnis, dass auch eine andauernde Niedrigzinsphase für die HL beherrschbar ist, wenngleich in diesem Fall weitere Maßnahmen – wie beispielsweise eine erhöhte Realisierung von Bewertungsreserven – erforderlich werden können.

Besonders hervorzuheben ist die komfortable Bedeckungssituation auf Basis der aktuellen Version des GDV-Branchensimulationsmodells, welches mit realistischen und nachvollziehbaren Annahmen gerechnet wurde. Die berücksichtigten Managementregeln wurden von den Schlüsselfunktionen VMF und URCF validiert und vom Vorstand genehmigt.

Im SFCR wird inhaltlich auf diejenigen Risiken eingegangen, welche gemäß des Wesentlichkeitskonzeptes als wesentlich eingestuft werden. Die Wesentlichkeitseinstufung erfolgt nach Berücksichtigung risikomindernder Effekte und beträgt für die HL bei Solvabilitätsbetrachtungen 25.000 T€. Folgende aus den Solvency II Berechnungen abgeleitete Rangfolge gibt die Bedeutung der Risikokategorien nach Risikosteuerungsmaßnahmen für die HL in absteigender Reihenfolge wieder:

1. Versicherungstechnisches Risiko
2. Marktrisiko
3. Operationelles Risiko
4. Kreditrisiko
5. Strategisches Risiko und Reputationsrisiko
6. Liquiditätsrisiko

Das Risikoprofil der HL hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

In der **Solvabilitätsübersicht** sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen grundsätzlich nach den von der EU übernommenen IFRS zu erfassen und zum **beizulegenden Zeitwert** (Fair Value) zu bewerten. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben. Die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen (nach § 351 und § 352 VAG) und Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG) werden bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht angewendet. Ebenfalls wird die Matching-Anpassung (§ 80 und § 81 VAG) nicht angewendet. Die Angemessenheit der verwendeten Bewertungsmethoden per 31. Dezember 2021 wurde vom Abschlussprüfer bestätigt. Unternehmensintern wurden die Bewertungsverfahren u. a. durch die unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) und die versicherungsmathematische Funktion (VMF) freigegeben.

Das **Kapitalmanagement** der HL verfolgt das Ziel einer dauerhaften Überdeckung der gesetzlichen

Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie der VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften.

Die Überdeckung liegt ohne Inanspruchnahme der genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen und ohne Volatilitätsanpassung deutlich über dem Marktdurchschnitt und bringt die Sicherheitslage der HL im Aufsichtssystem Solvency II durch den risikoorientierten Bewertungsansatz besonders zum Ausdruck. Auch die unabhängige Ratingagentur ASSEKURATA hat die Sicherheitslage der HL als exzellent bewertet. Die Bedeckungsquote als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung betrug 550,7 % per 31. Dezember 2021 (Vorjahr 478,4 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung betrug 1.413,1 % per 31. Dezember 2021 (Vorjahr 1.063,1 %).

# A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

## A.1 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Wichtige Informationen zur **Geschäftstätigkeit der HL** sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	
<b>Name:</b>	Hannoversche Lebensversicherung AG
<b>Rechtsform:</b>	Aktiengesellschaft
<b>Aufsichtsbehörde:</b>	Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn  alternativ: Postfach 1253 53002 Bonn  Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Fon +49 (0) 228 4108 0 Fax +49 (0) 228 4108 1550  E-Mail: poststelle@bafin.de oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
<b>Wirtschaftsprüfer:</b>	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Landschaftstraße 8 30159 Hannover  Fon +49 (0) 511 8508 0 Fax +49 (0) 511 8508 550 www.ey.com/de
<b>Geschäftsbereiche:</b>	Die HL betreibt das unmittelbare und mittelbare Lebensversicherungsgeschäft jedweder Art einschließlich Kapitalisierungsgeschäften, das Geschäft der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen, die Vermittlung von Versicherungen aller Art, Investmentfondsprodukten und Bausparverträgen sowie Geschäfte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen. Danach ist die HL in den Geschäftsbereichen Lebensversicherungsverträge mit Überschussbeteiligung, index- und fondsgebundene Versicherungen sowie Krankenversicherung nach Art der Leben (Versicherungen zur Arbeitskraftabsicherung) tätig.
<b>Regionen der Geschäftstätigkeit:</b>	Versicherungsgeschäft wird im In- und Ausland gezeichnet. Der wesentliche Teil des Versicherungsgeschäfts (mehr als 90 % der Beiträge) stammt aus Deutschland. Aus diesem Grund wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Informationen des QRT S.05.02. (Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern) nicht zu berichten.
<b>Wesentliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse im Berichtszeitraum:</b>	Keine
<b>Halter qualifizierter Beteiligungen:</b>	Die VHV Holding AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover, Deutschland, hält 100 % der Anteile an der HL.
<b>Gruppenzugehörigkeit:</b>	Die HL ist über die VHV Holding AG zu 100 % ein Tochterunternehmen der VHV a.G. Die VHV a.G. ist das oberste Mutterunternehmen der VHV Gruppe. Die HL wird mit ihren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten vollständig in die Solvabilitätsübersicht der VHV Gruppe einbezogen.

Das Versicherungsgeschäft ist unter Solvency II in bestimmte **Geschäftsbereiche** gruppiert. Die HL schließt Lebensversicherungsverträge in verschiedenen Versicherungssparten ab und ordnet die Geschäfte in Solvency II den folgenden Geschäftsbereichen zu:

GESCHÄFTSBEREICHE	VERSICHERUNGSSPARTEN
<b>Lebensversicherung</b>	
<b>Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)</b>	Versicherungsprodukte zur Arbeitskraftabsicherung (Berufs- und Erwerbsunfähigkeit)
<b>Versicherung mit Überschussbeteiligung</b>	Kapitalversicherungen Risikoversicherungen Renteneinzelversicherungen Kollektivversicherungen (als Kapital-, Risiko- und Rentenversicherungen) Zeitrenten-, Hinterbliebenen- und Risiko-Zusatzversicherungen Kapitalisierungsgeschäfte
<b>Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung</b>	Fondsgebundene Rentenversicherungen (als Einzel- oder Kollektivversicherungen; Komponente auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers)

## Verbundene Unternehmen

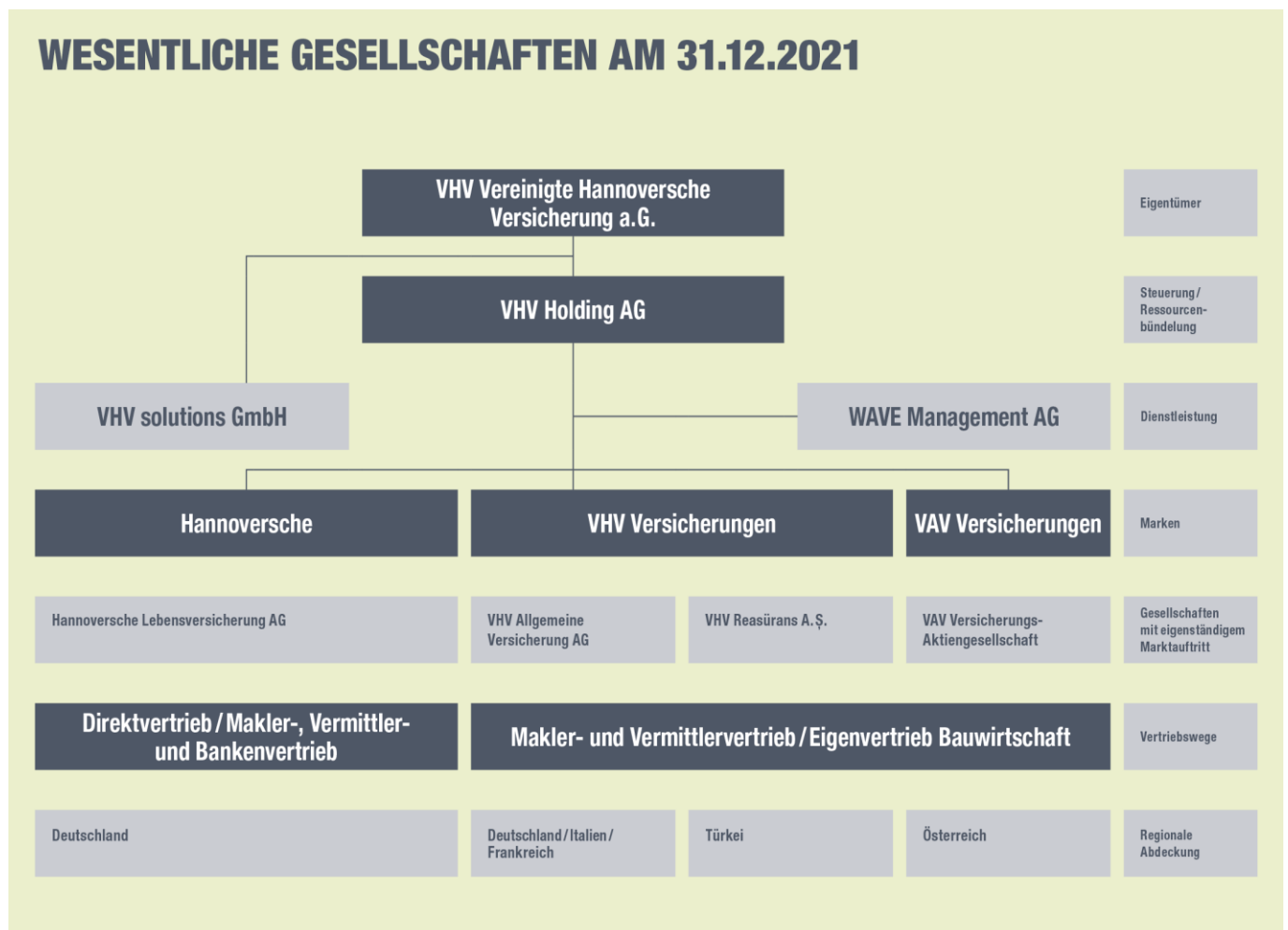
Verbundene Unternehmen sind unter Solvency II Unternehmen, an denen die HL direkt oder indirekt mit mindestens 20 % beteiligt ist. Die von der HL am Stichtag gehaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Bei der Wave Private Equity SICAV-SIF entsprechen die Stimmrechtsanteile dem Verhältnis der Beteiligung am Kapital der Gesellschaft.

Bei den Gesellschaften Adveq Opportunity und Adveq Europe bestehen Stimmrechtsquoten von 75 % für die Beschlüsse der Gesellschafter.

VERBUNDENE UNTERNEHMEN	
	Direkter Anteil am Kapital
Wave Private Equity SICAV-SIF, Luxemburg, Luxemburg	52,03 %
Adveq Opportunity II Zweite GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland	34,48 %
Adveq Europe IV B Erste GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland	22,73 %

Innerhalb der VHV Gruppe gehört die HL zum Konzernbereich „Hannoversche“. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Struktur und die wesentlichen Gesellschaften mit direktem Bezug zum Versicherungsgeschäft der Gruppe.



### **Jahresergebnis im Jahresabschluss**

Die HL erzielte im HGB-Abschluss 2021 einen Jahresüberschuss von 30.000 T€ (Vorjahr 20.000 T€). Der Jahresüberschuss ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von 63.408 T€ (Vorjahr 47.188 T€) und einem Ergebnis aus sonstiger Tätigkeit von –33.408 T€ (Vorjahr –27.188 T€). Das Ergebnis aus Anlagen, welches im versicherungstechnischen Ergebnis enthalten ist, betrug 330.760 T€ (Vorjahr 347.461 T€).

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebniskomponenten im Einzelnen aufgliedert und erläutert.

## A.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

Die folgende Übersicht zeigt anhand der Jahresabschlusszahlen das versicherungstechnische Ergebnis der HL vor Überschussbeteiligung aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen.

VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS VOR ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG						
Werte in T€	Brutto		Anteil der Rückversicherer			Netto
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>						
Versicherung mit Überschussbeteiligung	337.466	331.288	121	-806	337.587	330.482
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	35.772	38.494	-110	-222	35.662	38.272
Index- und fondsgebundene Versicherung	789	143	—	—	789	143
<b>Versicherungsgeschäft gesamt</b>	<b>374.027</b>	<b>369.926</b>	<b>11</b>	<b>-1.029</b>	<b>374.038</b>	<b>368.897</b>

Der überwiegende Teil des versicherungstechnischen Ergebnisses wurde in Deutschland (insgesamt mehr als 90 % der Beiträge) erwirtschaftet. In anderen Regionen wurde kein wesentliches Geschäft gezeichnet.

Das **versicherungstechnische Ergebnis vor Überschussbeteiligung** (netto) über alle Geschäftsbereiche stieg im Geschäftsjahr 2021 auf 374.038 T€ (Vorjahr 368.897 T€).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Lebensversicherungsgeschäft das Anlageergebnis Teil des versicherungstechnischen Ergebnisses ist. Dadurch werden die Aufwendungen für Beitragsrückerstattung und die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Deckungsrückstellung durch das Ergebnis aus Anlagen gedeckt. Den einzelnen Geschäftsbereichen werden dazu Teile des Anlageergebnisses zugerechnet.

Im Kapitel A.3 Anlageergebnis erfolgt die Aufgliederung und Erläuterung des Ergebnisses nach Erträgen und Aufwendungen aus Vermögenswertklassen.

Den größten Anteil am versicherungstechnischen Ergebnis (netto) hat der Geschäftsbereich **Versicherung mit Überschussbeteiligung**, in dem die traditionellen Kapitallebens-, Risikolebens- und Rentenversicherungsprodukte geführt werden. Während die verdienten Beiträge (netto) auf 969.623 T€ (Vorjahr 953.889 T€) anstiegen, wurde beim Ergebnis vor Überschussbeteiligung (netto) ein Zuwachs auf 337.587 T€ (Vorjahr 330.482 T€) erreicht. Das zugerechnete Anlageergebnis sank auf 296.012 T€ (Vorjahr 329.050 T€). Die Kostenquote (Abschluss- und Verwaltungskosten bezogen auf die verdienten Nettobeiträge) stiegen gegenüber dem Vorjahr von 6,6 % auf 6,8 %.

Im Geschäftsbereich **Krankenversicherung nach Art der Leben**, dem die Arbeitskraftabsicherung zugeordnet ist, wurden verdiente Beiträge (netto) von 55.609 T€ (Vorjahr 56.806 T€) vereinnahmt. Das zugerechnete

Anlageergebnis erhöhte sich auf 12.132 T€ (Vorjahr 11.806 T€). Die Kostenquote (netto) stieg aufgrund erneut höherer Abschlussaufwendungen auf 16,1 % (Vorjahr 11,2 %). Insgesamt wurde ein versicherungstechnisches Ergebnis vor Überschussbeteiligung (netto) von 35.662 T€ (Vorjahr 38.272 T€) erreicht.

Der dritte Geschäftsbereich **Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung** erreichte bei gestiegenen verdienten Beiträgen (netto) von 24.060 T€ (Vorjahr 15.971 T€) ein gegenüber dem Vorjahr ebenfalls gestiegenes versicherungstechnisches Ergebnis vor Überschussbeteiligung (netto) von 789 T€ (Vorjahr 143 T€). Das anteilige Anlageergebnis des Bereichs erhöhte sich aufgrund der Kursentwicklungen an den Kapitalmärkten auf 22.616 T€ (Vorjahr 6.605 T€).

Nach **Überschussbeteiligung** der Versicherungsnehmer von insgesamt 310.630 T€ (Vorjahr 321.709 T€) erreichte die HL im Gesamtgeschäft ein zum Vorjahr gestiegenes **versicherungstechnisches Ergebnis** von 63.408 T€ (Vorjahr 47.188 T€).

Die **Stornoquote** bezogen auf den Mittelwert des laufenden Beitrags ist mit einem Wert von 2,0 % (Vorjahr 2,1 %) leicht gesunken, liegt aber weiterhin deutlich unter dem Branchendurchschnitt aus 2021 von 4,2 % (Vorjahr 4,5 %).

## A.3 ANLAGEERGEBNIS

Die handelsrechtlichen **Erträge und Aufwendungen** aus Anlagegeschäften aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen stellten sich wie folgt dar:

ANLAGEERGEBNIS						
Werte in T€	Erträge		Aufwendungen		Anlageergebnis	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
<b>Vermögenswertklassen</b>						
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	7.253	8.149	-4.557	-4.556	2.696	3.593
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	53.773	7.641	—	—	53.773	7.641
Aktien - nicht notiert	—	52	—	—	—	52
Staatsanleihen	70.959	124.334	-8	-44	70.952	124.290
Unternehmensanleihen	96.319	128.704	-48	-114	96.270	128.591
Strukturierte Schuldtitel	1.376	1.377	—	—	1.376	1.377
Besicherte Wertpapiere	49	17	-1	-3	49	14
Organismen für gemeinsame Anlagen	81.251	69.673	-942	-478	80.309	69.194
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	—	—	-148	-464	-148	-464
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	23.335	8.433	-719	-1.827	22.616	6.605
Policendarlehen	680	847	—	—	680	847
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	25.832	27.947	-4	-100	25.828	27.847
<b>Zwischensumme</b>	<b>360.828</b>	<b>377.173</b>	<b>-6.426</b>	<b>-7.587</b>	<b>354.402</b>	<b>369.586</b>
Aufwendungen für die Verwaltung der Vermögenswertklassen					-23.642	-22.125
<b>Gesamt</b>					<b>330.760</b>	<b>347.461</b>

Die Erträge aus Anlagen für das Berichtsjahr verringerten sich auf insgesamt 360.828 T€ (Vorjahr 377.173 T€). Der Rückgang der Erträge ist auf unterschiedliche, zum Teil gegenläufige Effekte, zurückzuführen. Die laufenden Erträge (Zinsen, Ausschüttungen, Mieten) stiegen um 28.676 T€ auf 314.436 T€ (Vorjahr 285.760 T€). Ursächlich dafür waren vor allem höhere Ausschüttungen aus Unternehmensbeteiligungen von 46.132 T€, rückläufige Zinsen aus Unternehmensanleihen und Hypothekendarlehen von 18.053 T€ sowie von Zinserträgen aus Staatsanleihen (967 T€). Der Rückgang konnte zum Teil durch die Zunahme von Ausschüttungen aus Organismen für gemeinsame Anlagen (2.641 T€) ausgeglichen werden. Ebenfalls erhöht haben sich die Erträge des Postens unrealisierter Gewinne von Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge (Anstieg von 14.555 T€). Die Zuschreibungen auf Organismen für gemeinsame Anlagen verringerten sich leicht (Rückgang um 213 T€), wohingegen die Abgangsgewinne aus dem Verkauf von Staatsanleihen einen starken Rückgang von 52.408 T€ auf 10.384 T€ verzeichneten.

Die Aufwendungen aus Kapitalanlagen sanken insgesamt um 1.161 T€ auf 6.426 T€ (Vorjahr 7.587 T€). Dies resultierte hauptsächlich aus der Abnahme der unrealisierten Verluste und Abgangsverluste auf Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge von insgesamt 1.109 T€ auf zusammen 719 T€.

Die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen sind im Berichtsjahr auf 23.642 T€ (Vorjahr 22.125 T€) gestiegen. Im Saldo verringerte sich das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen auf 330.760 T€ (Vorjahr

347.461 T€). Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen im Geschäftsjahr lag bei 2,9 % (Vorjahr 3,2 %).

Die HL hält aktuell mit nominal 35.328 T€ (Vorjahr 43.258 T€) mehrere **Verbriefungstitel** im Bestand. Die Papiere haben zusammen einen Marktwert von 59 T€ (Vorjahr 54 T€). In 2021 hat die HL keine Neuanlagen in Verbriefungstitel getätigt.

Anlagen in weiteren Vermögenswertklassen bestehen nicht.

Aufgrund der Bilanzierung nach HGB werden keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

## A.4 ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Sonstige Erträge und Aufwendungen außerhalb des Versicherungsbereichs und der Kapitalanlagen entstanden wie folgt:

ERGEBNIS SONSTIGER TÄTIGKEITEN						
Werte in T€	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis sonstiger Tätigkeiten	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Dienstleistungen (einschließlich Führungsfremdgeschäft Mitversicherung)	1.186	1.001	-1.069	-898	117	103
Provisionen für die Vermittlung von Versicherungen	72	64	-65	-57	7	7
Zinsen und Währungserfolge	426	72	-833	-662	-407	-590
Unternehmen als Ganzes	—	—	-15.615	-13.935	-15.615	-13.935
Ertragsteuern und sonstige Steuern	2.472	219	-20.772	-13.319	-18.300	-13.100
Sonstiges	789	327	—	—	789	327
<b>Gesamt</b>	<b>4.946</b>	<b>1.683</b>	<b>-38.354</b>	<b>-28.871</b>	<b>-33.408</b>	<b>-27.188</b>

Das Gesamtergebnis sonstiger Tätigkeiten sank im Berichtszeitraum auf -33.408 T€ (Vorjahr -27.188 T€).

Die Erträge stiegen auf 4.946 T€ (Vorjahr 1.683 T€), was zum größten Teil auf gestiegene Steuererstattungen im laufenden Jahr von 2.472 T€ (Vorjahr 219 T€) zurückzuführen war.

Die Aufwendungen stiegen auf 38.354 T€ (Vorjahr 28.871 T€). Dieses Ergebnis ist vornehmlich auf eine Erhöhung der Aufwendungen für Körperschaft- und Gewerbesteuerzahlungen für das laufende Jahr und Vorjahre zurückzuführen. So ergaben sich Aufwendungen für Ertragsteuern und sonstige Steuern in Höhe von 20.772 T€ (Vorjahr 13.319 T€). Die Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes stiegen leicht auf 15.615 T€ (Vorjahr 13.935 T€).

Erträge und Aufwendungen aus Dienstleistungen resultierten aus Abrechnungen von Personal- und Sachleistungen der HL mit anderen Konzernunternehmen.

Zinserträge ergaben sich aus Steuererstattungen für Vorjahre. Die Zinsaufwendungen wurden überwiegend durch den versicherungstechnischen Zahlungsverkehr verursacht. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ergab sich überwiegend aus den im Vorjahr letztmalig gezahlten Zinsen für Genussrechtskapital.

Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes entstanden aus der Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses, der Solvabilitätsübersicht, Kosten für die Ratingprozesse, Vergütungen für den Aufsichtsrat, Kosten der Hauptversammlung, Rechts- und Steuerberatung sowie Gebühren an die Aufsichtsbehörde und Fachverbände und für andere, nicht einzelnen Versicherungs- oder Funktionsbereichen, sondern dem Gesamtunternehmen zuzuordnende Aufwendungen.

### Leasingverträge

Die HL tritt weder als Leasinggeber noch als Leasingnehmer auf. Es wurden keine Operating- oder Finanzierungs-Leasingverträge abgeschlossen.

## A.5 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

# B. GOVERNANCE-SYSTEM

## B.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

### Überblick zum Governance-System

Die HL verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung der nachfolgenden Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben:

- Aufbau- und Ablauforganisation
- schriftliche Leitlinien
- Governance-Anforderungen auf Gruppenebene
- Rolle des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Wesentlichkeitskonzept
- Eigenmittel
- URCF
- VMF
- Compliance-Management-System und -Funktion
- Interne Revision
- fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit
- Risikomanagementsystem
- Informationssicherheitsmanagementsystem
- Datenschutzmanagementsystem
- internes Kontrollsystem
- ORSA
- Outsourcing
- Vergütungspolitik
- Notfallmanagement

Die interne Überprüfung des Governance-Systems umfasste im Berichtsjahr ebenfalls neue gesetzliche und regulatorische Anforderungen. Darüber hinaus wurde der Umsetzungsstand von aktualisierten aufsichtsbehördlichen Rundschreiben in die Überprüfung einbezogen.

Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstandsgremien- und Aufsichtsratsausschüssen. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen und den Ergebnissen externer Prüfungen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss des Vorstandes der VHV a.G./VHV Holding mit der abschließenden Beurteilung. Der Vorstandssprecher der HL ist ebenfalls Mitglied des Vorstandes der VHV a.G./VHV Holding.

Die HL folgt dem gruppenweit einheitlichen Governance-System der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich

in allen Versicherungsunternehmen und, soweit sinnvoll, in weiteren Konzernunternehmen umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt bzw. angepasst ist. Gleiches gilt für die gruppenweit etablierte Konzernrisikostategie. Durch die etablierten Gruppenfunktionen wird die gruppenweite Umsetzung der Governance-Anforderungen überwacht.

Aufsichtsrat und Vorstand mit ihren Ausschüssen und Gremien sowie die vier Schlüsselfunktionen sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung als Eckpfeiler des Governance-Systems in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der HL eingebunden.

Zu den Schlüsselfunktionen zählen:

- URCF
- VMF
- Interne Revision
- Compliance-Funktion

Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand werden in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch eigens hierfür eingerichtete Ausschüsse und Gremien unterstützt. Die Organisation stellt ein koordiniertes Zusammenspiel einzelner Risikoverantwortlicher mit den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen auf Gruppen- und Einzelgesellschaftsebene dar.

Für die nachfolgend aufgeführten Organe und Funktionen gelten besondere Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Funktionsträger, die in Kapitel B.2 dargestellt werden.

Im Berichtszeitraum bestanden in der HL keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats. Gleichzeitig wurden auch keine wesentlichen Änderungen am Governance-System vorgenommen.

### Aufsichtsrat

#### Mitglieder und Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der HL besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, welche die Hauptversammlung wählt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens dreimal im Kalenderjahr sowie bei Bedarf statt. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstands kann dabei innerhalb der nächsten zwei Wochen eine Aufsichtsratssitzung einberufen werden.



Der Aufsichtsrat der HL fungiert als Überwachungs- und Kontrollorgan des Vorstands. Im Zuge seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion wird der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend vom Vorstand über die Geschäftsentwicklung, die Lage der HL und deren Beteiligungen, grundsätzliche Fragen der Unternehmenssteuerung, die Unternehmensplanung und über die beabsichtigte Geschäftspolitik der HL informiert. Ebenfalls ist der Aufsichtsrat regelmäßig in die Risikomanagementprozesse einbezogen.

Folgende Personen gehören dem Aufsichtsrat der HL an:

AUFSICHTSRAT	
<b>Uwe H. Reuter</b> Vorsitzender Vorsitzender der Vorstände der VHV a.G. und der VHV Holding AG, Hannover	<b>Rechtsanwalt Fritz-Klaus Lange</b> Stellv. Vorsitzender Vorsitzender des Vorstandes i. R. der Gegenbauer Holding SE & Co. KG, Berlin; Vorsitzender der Geschäftsführung i. R. der RGM Facility Management GmbH, Dortmund; Mitglied des Aufsichtsrats der Gegenbauer Holding SE & Co. KG, Berlin; Vorsitzender des Aufsichtsrats der RGM Facility Management GmbH, Berlin/Dortmund
<b>Diplom-Kaufmann Robert Baresel</b> Vorsitzender des Vorstands i. R. des LVM, Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Münster; Vorsitzender des Aufsichtsrats der GuideCom AG, Münster	<b>Kerstin Berghoff-Ising</b> Mitglied des Vorstands der Sparkasse Hannover, Hannover
<b>Professor Dr. Gerd Geib</b> Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Kerpen	<b>Dr. Winfried Heinen</b> Vorsitzender des Vorstands i. R. der General Reinsurance AG, Köln

### Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der HL hat aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse gebildet:

- Personal- und Nominierungsausschuss
- Prüfungsausschuss
- Kapitalanlageausschuss
- Immobilienausschuss
- IT-/Digitalisierungsausschuss und
- Risikoausschuss

Der **Personal- und Nominierungsausschuss** dient der Vorbereitung von Personalentscheidungen des Aufsichtsrats. Hierzu gehören Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss von Vorstandsdienstverträgen und das Vorstandsvergütungssystem sowie die individuellen Vergütungsentscheidungen.

Der **Prüfungsausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und des internen Kontrollsystems sowie bei der Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Qualität der Jahresabschlussprüfung und der Unabhängigkeit des

Abschlussprüfers sowie der vom Prüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Der **Kapitalanlageausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Kapitalanlagestrategie und -planung. Hierzu gehören die Betrachtung der Entwicklungen an den relevanten Kapitalmärkten, die Beratung zu neuen Kapitalanlageideen und strategischen Überlegungen zur Kapitalanlage sowie die Beratung über die aktuelle Entwicklung der Kapitalanlagen der Gesellschaften der VHV Gruppe.

Der **Immobilienausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Immobilienportfolios. Hierzu gehören die Betrachtung aktueller Entwicklungen der Immobilienmärkte, Überwachung der Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht und strategischen Überlegungen zur Immobilienanlage sowie die Beratung über die aktuelle Entwicklung der Immobilienportfolios.

Der **IT-/Digitalisierungsausschuss** dient der Erörterung aktueller Marktentwicklungen in der IT-Branche inklusive Entwicklungen zum Thema Digitalisierung sowie der Digitalisierungsaktivitäten der HL. Darüber hinaus dient er der Vorbereitung der

Berichterstattung an den Aufsichtsrat zur IT-Organisation und den IT- und Digitalisierungsprojekten der HL.

Der **Risikoausschuss** des Aufsichtsrats dient der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Risikomanagements sowie sämtlicher Schlüsselfunktionen inklusive deren Berichterstattung.

## Vorstand

### Mitglieder und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand der HL besteht aus drei Mitgliedern und umfasst gemäß Geschäftsverteilungsplan folgende Personen einschließlich Ressortverteilung:

VORSTAND	
<b>Frank Hilbert</b> Sprecher, Hannover	<b>Boris Sonntag</b> (ab 1. Juli 2021) Kapitalanlagen, Hannover
<b>Dr. Thomas Wüstefeld</b> (ab 1. Juli 2021) Vertrieb und Marketing, Hannover	<b>Ulrich Schneider</b> (bis 30. Juni 2021) Kapitalanlagen, Hannover

Im Berichtsjahr wurde Herr Dr. Thomas Wüstefeld zum 1. Juli 2021 in den Vorstand berufen und verantwortet das Ressort Vertrieb und Marketing. Herr Boris Sonntag hat zum 1. Juli 2021 das Ressort Kapitalanlagen von Herrn Ulrich Schneider übernommen.

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Maßnahmen, für die eine Zuständigkeit des Gesamtvorstands besteht, und die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, definiert. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt.

Der Vorstand der HL leitet das Unternehmen unter beratender Überwachung des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung und legt hierfür Ziele und Strategien fest. Der Vorstand ist gesamtverantwortlich für die Umsetzung, Weiterentwicklung und Überwachung des Governance-Systems. Damit ist der Vorstand auch für die Umsetzung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Risikomanagement sowie für die Steuerung von Risiken in der HL verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Implementierung eines funktionsfähigen Risikomanagementsystems als auch dessen Ausgestaltung. Der Vorstand trägt auch die Gesamtverantwortung für die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen. Im Zuge dessen trägt der Vorstand der HL die Verantwortung für die Einrichtung, die angemessene Ausgestaltung und die Wirksamkeit eines funktionsfähigen IKS.

Der Vorstand der HL verantwortet die Risikostrategie und damit insbesondere die Vorgabe der Risikotoleranzen. Hierzu wird die Risikostrategie der VHV Gruppe zusätzlich auf Ebene der HL in Kraft gesetzt.

Zudem ist der Vorstand für die laufende Überwachung des Risikoprofils der HL verantwortlich. Dazu ist ein Limitsystem mit Frühwarnfunktion eingerichtet.

Innerhalb des Vorstandes wurden keine Ausschüsse gebildet.

## Vorstandsgremien

### Risk Committee

Der Vorstand wird in der Wahrnehmung seiner Risikomanagementverantwortung durch das Risk Committee unterstützt. Das Risk Committee ist konzipiert als gesellschaftsübergreifendes Gremium, dessen Hauptaufgabe darin besteht, im Auftrag der Vorstandsorgane der VHV Gruppe die konzern einheitliche Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen.

Zu den weiteren Aufgaben zählen:

- Gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage
- Initiierung von Entscheidungen
- Diskussion und Verabschiedung von Vorgaben für die ORSA-Prozesse
- Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit der Schlüsselfunktionen

Entscheidungen im Zusammenhang mit der Steuerung von Risiken werden von den Vorstandsorganen der Versicherungsunternehmen getroffen. Das Risk Committee tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

### Strategieausschuss Kapitalanlagen

Der Strategieausschuss Kapitalanlagen regelt und institutionalisiert das Zusammenspiel zwischen dem konzerninternen Asset Manager WAVE und seinen Mandanten. Die Sitzungen finden übergreifend für alle Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe statt. Bei spezifischem Bedarf kann auch eine Sitzung ausschließlich für die jeweils betroffene Gesellschaft einberufen werden. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen dient zur Findung der strategischen Kapitalanlageallokation, die durch die Vorstandsorgane aller Mandanten auf Vorschlag der WAVE beschlossen wird. Die taktischen Allokationsvorgaben sowie die Einzeltitelauswahl obliegen hingegen der WAVE. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen verfügt über keine Beschlusskraft, sondern gibt Empfehlung an die Vorstände der Mandanten ab. Der Ausschuss tagt mindestens in halbjährlichen Abständen sowie bei Bedarf.

Der Strategieausschuss Kapitalanlagen hat u. a. folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der strategischen Kapitalanlageallokation und der Kapitalanlageplanung
- Kommunikation über die Entwicklung an den relevanten Kapitalmärkten
- Kommunikation über die Zielerreichung der Mandate
- Abstimmung von möglichen Abweichungen zur strategischen Ausrichtung
- Beratung zu neuen Investments/Assetklassen
- Beschlussempfehlung an die Vorstände der Mandanten

### **Executive Committee**

Bei dem Executive Committee handelt es sich um ein gesellschaftsübergreifendes Gremium, welches der gesamthaften Information aller Vorstands- und Geschäftsführungsorgane der VHV Gruppe dient. Neben der laufenden Geschäftsentwicklung werden weitere aktuelle Themen besprochen, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung von Relevanz sind.

Dem Executive Committee gehören an:

- der Gesamtvorstand von VHV a.G./VHV Holding
- die Gesamtvorstände der Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe (VHV Allgemeine, HL, VAV und VHV Re)
- die Geschäftsführungen der VHV solutions und Eucon sowie der Vorstand der InterEurope
- der Gesamtvorstand der WAVE

Das Executive Committee tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

### **ESG Committee**

Das ESG Committee wurde auf Ebene des Vorstands der VHV a.G./VHV Holding eingerichtet. Hauptaufgabe des Gremiums ist ein übergreifender Austausch über den Umsetzungsfortschritt des Nachhaltigkeitsmanagements innerhalb der VHV Gruppe, um eine konsistente und vollständige Umsetzung zu überwachen.

Das ESG Committee tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

### **Schlüsselfunktionen**

#### **Unabhängigkeit**

Sämtliche verantwortliche Personen der Schlüsselfunktionen haben einen Arbeitsvertrag mit der HL. Mitarbeiter der VHV a.G. erbringen Unterstützungsleistungen für die HL im Bereich Compliance. In den Bereichen Risikomanagement und Interne Revision erbringen Mitarbeiter der VHV Holding entsprechende Unterstützungsleistungen für die HL.

Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind disziplinarisch unmittelbar dem

Vorstandssprecher unterstellt. Alle verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind Führungskräfte. Die Schlüsselfunktionen nehmen ihre Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen wahr. Unbeschadet dessen trägt der Vorstand die Gesamtverantwortung für die Schlüsselfunktionen und überwacht deren Angemessenheit und Wirksamkeit.

Die Schlüsselfunktionen erfüllen ihre Aufgaben unabhängig von den anderen Unternehmenseinheiten der Versicherungsunternehmen. Andere Geschäftsbereiche haben kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Schlüsselfunktionen und können auf deren Tätigkeit auch sonst keinen Einfluss nehmen.

Die Anforderungen zur Sicherstellung der **Funktionsstrennung** werden bis auf Vorstandsebene zwischen miteinander unvereinbaren Funktionen durch die Aufbau- und Ablauforganisation der HL unter Berücksichtigung flankierender Maßnahmen sichergestellt. Den Schlüsselfunktionen ist es untersagt, wesentliche Risiken einzugehen und sich abgesehen von der Beratungs-, Überwachungs- und Risikokontrollfunktion an der Risikosteuerung zu beteiligen.

#### **Befugnisse**

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Schlüsselfunktionen vom Vorstand mit Sonderrechten, insbesondere einem vollständigen und uneingeschränkten Informationsrecht für ihre Tätigkeiten, ausgestattet. Die Schlüsselfunktionen sind in sämtliche Informationsflüsse, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sein könnten, einzubinden. Die verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen besitzen ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind.

Soweit für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Schlüsselfunktion erforderlich werden die verantwortlichen Personen zu den Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats hinzugezogen.

Zudem informieren der Vorstand und die anderen Unternehmenseinheiten die Schlüsselfunktionen aktiv über Tatsachen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein können. Sofern Vorstandsentscheidungen eine wesentliche Risikorelevanz haben, bedürfen sie der vorhergehenden Stellungnahme durch eine oder mehrere Schlüsselfunktionen.

#### **Ressourcen**

Die verantwortlichen Personen jeder Schlüsselfunktion werden operativ durch weitere Mitarbeiter unterstützt. Die Ressourcenausstattung der Schlüsselfunktionen ist hinsichtlich der Geschäftstätigkeit (Art, Umfang, Komplexität) sowie des zugrunde liegenden Risikoprofils der HL angemessen. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Schlüsselfunktionen

und den stetig steigenden regulatorischen und internen Anforderungen wird die Ressourcenausstattung regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

### **Berichterstattung**

Sämtliche Schlüsselfunktionen übermitteln mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht zu allen wesentlichen durchgeführten Aufgaben und Erkenntnissen an den Gesamtvorstand. Zusätzlich berichten die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sowohl im Risk Committee der Vorstände als auch in den Risikoausschüssen der Aufsichtsräte.

Erhebliche Feststellungen und Mängel, wie etwa schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder wesentliche Veränderungen des Risikoprofils, bedingen eine unverzügliche Sofortberichterstattung an den Gesamtvorstand. Diese Möglichkeit ist in Konzernrichtlinien für alle Schlüsselfunktionen verbindlich geregelt. Der Bericht der Schlüsselfunktionen hat in solchen Fällen einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

### **Hauptaufgaben**

Zu den Hauptaufgaben der **URCF** zählen:

- die Koordination der Erstellung und Weiterentwicklung der Risikostrategie
- die Identifikation, Bewertung und Analyse von Risiken
- die Erarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit wesentlichen Risiken
- die (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung
- die Umsetzung der Standardformel sowie unternehmensindividueller Risikomodelle
- die Risikoberichterstattung über die identifizierten und analysierten Risiken und die Feststellung von Risikokonzentrationen sowie
- die Vorbereitung von Gremiensitzungen des Risikomanagements inklusive des Nachhaltigkeitsrisikomanagements

Die **VMF** hat die folgenden Hauptaufgaben:

- Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffenen Annahmen
- Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden
- Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten
- Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik
- Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen

- Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, Berechnung der Solvenzkapitalanforderung sowie zur Bewertung in den ORSA-Prozessen
- Unterrichtung von Vorstand und Risikoausschuss über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie über wesentliche Erkenntnisse aus den weiteren oben genannten Analysen

Für die Gewährleistung der Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist die **Compliance-Funktion** zuständig. Die Compliance-Funktion hat folgende Hauptaufgaben:

- **Beratungsaufgabe:** Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Versicherungsbetrieb geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften
- **Frühwarnaufgabe:** Beurteilung der möglichen Auswirkungen von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit der HL („Rechtsänderungsrisiko“)
- **Risikokontrollaufgabe:** Identifizierung und Beurteilung des Risikos der Nichteinhaltung rechtlicher Vorgaben („Compliance-Risiko“)
- **Überwachungsaufgabe:** Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen

Die **interne Revision** prüft selbständig und prozessunabhängig alle Geschäftsbereiche, Prozesse, Verfahren und Systeme innerhalb der HL auf Basis eines jährlich fortzuschreibenden risikoorientierten Prüfungsplans. Die interne Revision untersteht lediglich den Weisungen des Vorstands. Sie hat dabei die folgenden Rechte und Pflichten:

- die interne Revision beurteilt die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse
- die interne Revision erhält unverzüglich Kenntnis, wenn wesentliche Mängel erkannt sind oder wesentliche finanzielle Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf sonstige Unregelmäßigkeiten besteht

Die Schlüsselfunktionen tauschen sich regelmäßig über wesentliche risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen aus. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen sind in den Konzernrichtlinien verbindlich festgelegt und etabliert. Der geregelte und stetige Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen mit den Vorständen und anderen Schlüsselfunktionen ist im Risk Committee institutionalisiert. Besonders risikorelevante Sachverhalte bzw. Entwicklungen werden ebenfalls im Risikoausschuss der Aufsichtsräte erörtert.

## Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Das Vergütungssystem der HL steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der VHV Gruppe und fördert durch das Vermeiden von Interessenkonflikten oder Fehlanreizen eine langfristige Unternehmensentwicklung. Das anreizkompatible Vergütungssystem dient als Risikosteuerungsinstrument, indem variable Vergütungsbestandteile bei der Verfehlung von Unternehmenszielen und individuellen Zielen vollständig gestrichen werden können. Das Vergütungssystem der HL setzt sich aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen. Die variable Vergütung orientiert sich am Unternehmensergebnis (Unternehmensziele der VHV Gruppe sowie der für den betroffenen Vorstand relevanten Einzelgesellschaft) und der individuellen Zielerreichung der Mitarbeiter, leitenden Angestellten und der Geschäftsleitung (individuelle Ziele). Sämtliche Zielvereinbarungen berücksichtigen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

- a) Unternehmensziele und individuelle Ziele werden im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, dem Risikoprofil sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung der HL und der VHV Gruppe festgelegt. Insbesondere werden keine Ziele vereinbart, für die Interessenkonflikte absehbar sind.
- b) Unternehmensziele und individuelle Ziele werden unter Beachtung ökologischer und sozialer Belange sowie ordnungsgemäßer und ethischer Unternehmensführung vereinbart und fördern ein solides und wirksames Risikomanagement und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens bzw. der VHV Gruppe übersteigen.
- c) Die Unternehmensziele gelten für die Unternehmen der VHV Gruppe und die VHV Gruppe als Ganzes. Die individuellen Ziele sehen spezifische Vereinbarungen vor, die den Aufgaben und der Leistung der Mitarbeiter Rechnung tragen.

Für den **Vorstand** liegt die variable Vergütung im Zielwert bei 45 % (Tochtergesellschaften) bzw. 50 % (für Personen, die auch Mitglied des Vorstands der VHV Holding sind) des Festgehaltes. Für diese variable Vergütung besteht eine Kappungsgrenze von 100 % des Festgehaltes. Ein wesentlicher Teil (mindestens 30 %) der variablen Vergütung wird einbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt ausgezahlt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, zur Honorierung besonderer Leistungen bzw. Ergebnisse eine zusätzliche Ermessensstanieme zu gewähren.

Für die **leitenden Angestellten** liegt der Anteil der variablen Vergütung im Zielwert bei 25 %. Dies gilt auch für die verantwortlichen Personen der **Schlüsselfunktionen**. Hier gilt jedoch analog zu dem Vorstand, dass ein wesentlicher Teil (mindestens 30 %) der variablen Vergütung einbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt ausgezahlt wird.

In den letzten Geschäftsjahren lag die variable Vergütung aufgrund von Ergebnissen deutlich über Plan und Marktentwicklung über den Zielwerten. Zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Berichts über Solvabilität und Finanzlage war die variable Vergütung der Vorstände noch nicht festgesetzt. Der Personalausschuss wird am 12. April 2022 die Vorstandsvergütung diskutieren und einen Vorschlag für die nachfolgende Festlegung durch den Aufsichtsrat abstimmen. Das Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung ist dabei so bemessen, dass die betroffenen Personen nicht zu stark auf die variable Vergütung angewiesen sind.

Maßgeblich für die Ergebnisbeteiligung ist die Erreichung der auch für Vorstand, leitende Angestellte und Mitarbeiter relevanten Unternehmensziele der VHV Gruppe, wobei hinsichtlich der Verteilung individuelle Leistungsgesichtspunkte berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der Zielerreichung als Grundlage für die variable Vergütung wird die Einhaltung einer Mindestbedeckungsquote sowie die Entwicklung der Eigenmittel berücksichtigt.

### Unternehmensziele

Maßgeblich für die Erreichung der für die gesamte Belegschaft geltenden Unternehmensziele sind handelsrechtliche Ergebniskomponenten gemäß HGB-Konzernabschluss. Hierbei ist die Entwicklung des wirtschaftlichen Zielergebnisses, ausgehend von einer marktkonformen Eigenkapitalrendite unter Einhaltung definierter Nachhaltigkeitsaspekte, für fünf Jahre mit steigender Tendenz mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Die Geschäfts- und Risikostrategie legt darüber hinaus eine Mindest-Solvabilitätsquote (Solvency II) fest. Bei der HL ist ergänzend ein Mindestniveau der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung festgelegt.

### Individuelle Ziele

Grundlage der individuellen Ziele der **Mitarbeiter** ist die zwischen Mitarbeiter und Führungskraft zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die Ziele der **leitenden Angestellten** werden mit dem jeweiligen Ressortvorstand messbar vereinbart. Grundlage der Ressortziele (individuellen Ziele) ist die zwischen **Vorstand** und Aufsichtsrat zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die individuellen Ziele der leitenden Angestellten und der Vorstandsmitglieder beinhalten grundsätzlich finanzielle und nicht finanzielle Ziele, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Im Geschäftsjahr wurde zur Operationalisierung der in 2021 entwickelten Nachhaltigkeitsstrategie der Zielvereinbarungsprozess weiterentwickelt.

### Feste und variable Vergütung

Die Vergütung für **Aufsichtsratsmitglieder** wird von der Hauptversammlung entsprechend der Satzung

und der aktienrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgesetzt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht aus einem festen Betrag, der nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt wird und ausschließlich eine jährliche Festvergütung sowie Sitzungsgelder beinhaltet.

**Vorstandsmitglieder** erhalten eine Fixvergütung sowie eine variable Vergütung (Tantieme), die in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Eine im Vergleich mit der Fixvergütung unverhältnismäßig hohe Tantieme ist über die Vergütungssystematik durch eine angemessene Kappungsgrenze, die bei 100 % der Festvergütung liegt, ausgeschlossen. Die Tantieme ist von der Erreichung der Unternehmensziele sowie der individuellen Ziele abhängig. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung liegt je nach Zielerreichung grundsätzlich in einer Bandbreite von 0 % bis rd. 50 %. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe wird die Quote für das Geschäftsjahr im oberen Bereich liegen.

Die **leitenden Angestellten** der HL erhalten ebenfalls eine fixe und eine variable Vergütung. Die Höhe der variablen Vergütung ist ebenfalls von den persönlichen Leistungen und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abhängig. Die variable Vergütung ist stets geringer als die Fixvergütung und bewegt sich gemessen an der Gesamtvergütung in einer Bandbreite von 0 % bis 40 %. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe wird die Quote für das Geschäftsjahr im oberen Drittel liegen.

Die fixe Vergütung der **Mitarbeiter** ist im Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe geregelt. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Innendienst ist Gegenstand der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Ergebnisbeteiligung und bewegt sich grundsätzlich in einer Bandbreite von 0 bis 15,8 % der Gesamtvergütung. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe wird die Quote für das Geschäftsjahr im oberen Bereich liegen. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst ist in einer weiteren Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt, wobei der variable Anteil der Vergütung höher ist als bei den Mitarbeitern im Innendienst und sich insbesondere an vertrieblichen Zielen orientiert.

### **Ruhestandsregelung**

Für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter werden Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung über unterschiedliche Durchführungswege gewährt. Gemäß den aktuellen Regelungen werden für die leitenden Angestellten und Mitarbeiter Beiträge in eine rückgedeckte Unterstützungskasse eingezahlt. Für die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer bestehen Direktzusagen bzw. Zusagen über die rückgedeckte Unterstützungskasse. Das Verhältnis zwischen Eigenbeteiligung und Arbeitgeberbeteiligung variiert

zwischen den vorgenannten Gruppen. In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Versorgungsordnungen und teilweise auch Leistungszusagen, die zum Teil auch für derzeit noch tätige Mitarbeiter Gültigkeit haben.

## **B.2 ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT**

Bei der HL müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und die verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die für die vier Schlüsselfunktionen tätig sind, besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation (Fit) und persönliche Zuverlässigkeit (Proper) erfüllen.

Neben Aufsichtsrat, Vorstand und den vier Schlüsselfunktionen wurden in der HL keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Die Leitlinien zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit sind in einer Konzernrichtlinie definiert. Weiterführende Regelungen für die **verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen** und deren Mitarbeitern sind in den Konzernrichtlinien der Schlüsselfunktionen und funktionspezifischen Stellenbeschreibungen spezifiziert. Definiert sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Anforderung an die fachliche Eignung
- Zuständigkeit für die Feststellung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit
- Verfahren für die Feststellung der fachlichen Eignung
- formale Qualifikationsnachweise und Ausfertigungsart der Qualifikationsnachweise
- Weiterbildung und Erhalt der fachlichen Eignung
- Widerruf und Rechtsfolgen des Widerrufs der Qualifikationsfeststellungen
- Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen werden anhand der nachfolgenden Unterlagen geprüft, sofern die Unterlagen nicht unmittelbar an die BaFin zu senden sind:

- detaillierter Lebenslauf
- Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) oder „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland sowie
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweise über Teilnahme an Fortbildungen (sofern notwendig)
- Selbsteinschätzung und ggf. Entwicklungsplan



Die Prüfung erfolgt bei Neubestellung oder bei Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen, die neue bzw. geänderte Anforderungen an die fachliche Qualifikation oder die persönliche Zuverlässigkeit stellen.

Die fachliche Eignung wird für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen durch eine jährliche Selbsteinschätzung und Entwicklungspläne fortlaufend sichergestellt. Die Sicherstellung der fachlichen Eignung der funktionsbezogenen Mitarbeiter für die Schlüsselfunktionen erfolgt im Rahmen von jährlichen Personalentwicklungsgesprächen. Die fortlaufende Sicherstellung der Zuverlässigkeit wird durch eine jährliche Erklärung zur Zuverlässigkeit gewährleistet.

Ebenfalls erfolgt eine Prüfung bei der begründeten Annahme, dass die betroffene Person insbesondere

- das Unternehmen davon abhält, im Einklang mit dem geltenden Recht zu handeln
- durch sein Verhalten das Risiko von Finanzstraf-taten, wie z. B. Geldwäsche oder Terrorismusfin-anzierung, erhöht
- das solide und vorsichtige Management des Un-ternehmens gefährdet sowie
- das Unternehmen in sonstiger Weise gefährdet

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsrat. Der jeweils zuständige Res-sortvorstand prüft die fachliche Qualifikation der ver-antwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen. Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen prüfen im Zusammenwirken mit der Personalabtei-lung die fachliche Eignung der Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen.

Die **Aufsichtsratsmitglieder** müssen über eine aus-reichende Sachkunde verfügen, um die von der HL getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und um nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Relevant sind un-ter anderem die Gebiete Kapitalanlage, Versiche-rungstechnik und Rechnungslegung. War das Auf-sichtsratsmitglied zuvor langjährig in leitender Funk-tion in einem Versicherungsunternehmen tätig, kann dessen fachliche Eignung regelmäßig vorausgesetzt werden. Gleiches gilt, sofern ein Aufsichtsratsmitglied über eine mehrjährige Erfahrung als Mitglied des Auf-sichtsrats eines Versicherungsunternehmens verfügt.

Die fachliche Eignung der **Vorstandsmitglieder** setzt in ausreichendem Maße theoretische und prak-tische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Leitungserfahrung kann insbesondere aus einer Arbeit als Führungs-kraft gewonnen werden, wenn die Arbeit direkt unter-halb der Leitungsebene angesiedelt war oder

größere betriebliche Organisationseinheiten gelenkt wurden.

Erforderlich ist, dass die Mitglieder des Vorstands über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse zumindest in den folgenden Themenkom-plexen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und -modell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie
- regulatorischer Rahmen und regulatorische An-forderungen
- Risikomanagement
- Informationstechnologie

Ausreichende theoretische Kenntnisse können bspw. durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, mathematischen, steuerrechtli-chen, allgemeinerrechtlichen und versicherungswirt-schaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis mit ver-sicherungsspezifischen Fortbildungen kann grund-sätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

Bei den **verantwortlichen Personen der Schlüssel-funktionen** werden die Anforderungen an die fachliche Eignung vom Vorstand beschlossen. Fachliche Eignung bedeutet, dass die verantwortliche Person aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kennt-nisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage ist, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Neben den aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden bei den Anforderungen insbesondere die einschlägigen be-rufsständischen Vorgaben berücksichtigt.

An die verantwortliche Person der **URCF** werden u. a. folgende fachliche Anforderungen gestellt:

- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung im Risi-komanagement sowie mit internen Kontrollsystemen
- sehr breite Kenntnisse zu Solvency II, Risikomo-dellrechnungen, ORSA etc.
- Kenntnisse in der Aktiv-Passiv-Steuerung von Versicherungsunternehmen (ALM)

Für die verantwortliche Person der **VMF** gelten u. a. folgende fachliche Anforderungen:

- umfangreiche Kenntnisse der Lebensversiche-rungs- und Finanzmathematik
- Kenntnisse der Rechnungslegung
- praktische Erfahrung in Tarifierung/Reservierung oder Modellierung von Lebensversicherungsver-trägen

Hinsichtlich der verantwortlichen Person der **Compliance-Funktion** sind u. a. folgende fachliche Anforderungen zu erfüllen:

- Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die von den Versicherungsunternehmen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen einzuhalten sind, einschließlich der unmittelbar geltenden europäischen Rechtsverordnungen; hierzu zählen auch Kenntnisse über die europarechtlichen Grundlagen der einzuhaltenden Vorschriften
- Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften und Verlautbarungen, die von der BaFin zur Konkretisierung des VAG erlassen worden sind, sowie Kenntnisse der einschlägigen Standards, Leitlinien und Empfehlungen der EIOPA
- Kenntnisse über die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der BaFin
- Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Versicherungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Für die verantwortliche Person der **internen Revision** gelten u. a. die folgenden Anforderungen an die fachliche Qualifikation:

- operative Berufserfahrung in einem Funktionsbereich einer Versicherung
- profunde Kenntnisse von Governance- und Risikomanagement-Systemen
- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung mit internen Kontrollsystemen
- breite Kenntnisse zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Die **Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen** ist nur dann gegeben, wenn keine persönlichen Umstände nach der Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigen können.

Dies setzt insbesondere eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und das Nichtvorhandensein wesentlicher und andauernder Interessenkonflikte voraus. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden, sondern wird unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die die Unzuverlässigkeit begründen

### **B.3 RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENS- EIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTS- BEURTEILUNG**

Die HL misst dem Risikomanagement größte Bedeutung bei. Die Risikomanagementmethoden werden kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Das

Risikomanagement dient der Sicherstellung der angemessenen Risikotragfähigkeit und damit der langfristigen und nachhaltigen Existenzsicherung der HL.

Ziele des Risikomanagements sind vor allem:

- konsequente Etablierung der Risikokultur innerhalb der HL
- Unterstützung und Absicherung der Geschäftsstrategie
- Herstellung von Transparenz zu allen wesentlichen Risiken und angemessene Risikosteuerung
- Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement

Der Risikoausschuss des Aufsichtsrats dient der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Risikomanagements sowie sämtlicher Schlüsselfunktionen inklusive deren Berichterstattung. In den Sitzungen des Risikoausschusses werden die Risikostrategie und die Berichte der Schlüsselfunktionen mit Vertretern des Vorstands und den verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen erörtert. Dies beinhaltet vor allem die Erörterung des ORSA-Berichts, des Berichts über Solvabilität und Finanzlage und der Ergebnisse der internen Überprüfung der Geschäftsorganisation. Darüber hinaus werden die Methoden und Instrumente der Schlüsselfunktionen sowie Veränderungen in deren Organisation behandelt.

Die Gesamtverantwortung für ein funktionierendes Risikomanagement liegt beim Vorstand, der eine aktive Rolle im Zuge des ORSA-Prozesses einnimmt. Die Verantwortung liegt insbesondere in

- der Genehmigung der verwendeten Methoden
- der Diskussion und kritischen Durchsicht der Ergebnisse des ORSA-Prozesses
- der Genehmigung der Konzernrichtlinien zum Risikomanagement und des ORSA-Berichts

Das Risk Committee ist als gesellschaftsübergreifendes Risikomanagementgremium in der VHV Gruppe eingerichtet. Die Hauptaufgabe des Risk Committees besteht darin, im Auftrag des Vorstands die konzern einheitliche Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen. Das Risk Committee bietet zudem eine Plattform für die gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage und kann Entscheidungen initiieren. Dem Risk Committee gehören die Vorstände der VHV a.G., VHV Holding, Vertreter der Tochtergesellschaften sowie der CRO, der Chief Compliance Officer und der Leiter Interne Revision an. Zusätzlich ist ein Unterausschuss des Risk Committees eingerichtet, der Hilfestellungen in technischen und operativen Fragestellungen zu den Risikomodellen gibt.

Nach dem Prinzip der Funktionstrennung wird innerhalb der HL die Verantwortung für die Steuerung von Risiken und deren unabhängige Überwachung aufbauorganisatorisch bis auf Ebene der



Vorstandsressorts getrennt. Wenn eine Funktions-trennung unverhältnismäßig ist, werden stattdessen flankierende Maßnahmen (z. B. gesonderte Berichts-wege) ergriffen. In den Unternehmenseinheiten sind Risikoverantwortliche in strenger Funktionstrennung zur URCF benannt, die für die operative Steuerung der Risiken und die Einhaltung von Limiten verant-wortlich sind. Durch eine eindeutige interne Zuord-nung der Risiko- und Aufgabenverantwortung wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Risikokultur im Unternehmen zu fördern.

Aufgabe der URCF ist die operative Umsetzung eines konsistenten und effizienten Risikomanagement-systems. Die URCF wird zentral in einer Organisati-onseinheit unter Leitung des CRO als verantwortliche Person der URCF ausgeübt. Der CRO berichtet di-rekt an den jeweiligen Gesamtvorstand der Versiche-rungsunternehmen. Die Rolle des CRO beinhaltet zu-sätzlich zu den regulatorisch festgelegten Aufgaben der URCF die operativ-fachliche Verantwortung für weitere Managementsysteme, wie z. B. das Business Continuity Management und Notfallmanagement, so-wie die Rahmenvorgaben zum internen Kontrollsys-tem, Auslagerungsprozess und dem Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der HL.

Darüber hinaus koordiniert der CRO die regelmäßige interne Überprüfung des Governance-Systems, die Ratingprozesse der HL sowie die Berichterstattung sämtlicher weiterer Schlüsselfunktionen im Risk Committee und Risikoausschuss.

Das Risikomanagement der VHV Gruppe folgt grund-sätzlich einem zentralen Ansatz mit gruppenweit ein-heitlichen Risikomanagementvorgaben, die in Kon-zernrichtlinien festgelegt und auf Ebene der HL in Kraft gesetzt bzw. deren Umsetzung unter Proportio-nalitäts Gesichtspunkten angepasst sind.

Das Risikomanagementsystem beinhaltet quantita-tive Modellberechnungen (z. B. Risikomodelle, Stresstests, Szenarioanalysen) sowie qualitative Pro-zesse (z. B. Risikoinventur, anlassbezogene Risiko-analysen). Die unternehmenseigene Risiko- und Sol-vabilitätsbeurteilung bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewer-tung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und künftigen Risikoprofils und der Implikationen auf die Eigenmittelausstattung. Dies beinhaltet eine zu-kunftsgerichtete und unternehmensspezifische Identi-fikation und Bewertung der Risiken, sodass auch Ri-siken berücksichtigt werden, die ggf. nicht in der auf-sichtsrechtlichen Standardformel erfasst sind. Der jährliche ORSA-Bericht wird turnusmäßig im ersten Halbjahr per Stichtag 31. Dezember erstellt und bin-det alle relevanten Unternehmensbereiche sowie den Vorstand ein. Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird die Einhaltung der Risikostrategie, die konsistent zu der Geschäftsstrategie ausgestaltet ist, überwacht.

Die wesentlichen Risiken – lebensversicherungstech-nisches Risiko sowie Markt- und Kreditrisiko – wer-den zusätzlich über Stresstests und Szenarioanaly-sen analysiert. So werden u. a. Zinsszenarien be-trachtet. Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsrisi-ken in den Risikomanagementprozessen berücksich-tigt. Hierzu werden sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Auswirkungen über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte identifiziert und mit Hilfe von Szenarioanalysen quantifiziert.

Über die Ergebnisse wird regulär jährlich im ORSA-Bericht, sowie bei besonderen Ereignissen (z. B. bei Limitüber- oder -unterschreitungen) ad-hoc an den Vorstand berichtet, damit dieser jederzeit ein voll-ständiges Bild aller wesentlichen Risiken erlangt. Die Ergebnisse der ORSA-Prozesse stellen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Vorstand dar.

Die Ausgangslage für ein angemessenes Risikoma-nagement bildet die **Risikostrategie** der HL, die sich aus der Geschäftsstrategie ableitet und den Umgang mit den sich daraus ergebenden Risiken regelt. Die Risikostrategie wird jährlich durch den Vorstand überprüft und verabschiedet. Die Risikostrategie do-kumentiert, welche Risiken in der Verfolgung der Ge-schäftsstrategie bewusst eingegangen werden und wie diese zu steuern sind. Sie dient weiterhin der Schaffung eines übergreifenden Risikoverständnis-ses und der Etablierung einer gruppenweiten Risiko-kultur. Das wichtigste Element einer gelebten Risiko-kultur ist der offene unternehmensinterne Austausch über die Risikolage. Durch eine eindeutige Zuord-nung von Risikoverantwortung wird durch den Vor-stand das Ziel verfolgt, die Risikokultur zu fördern, das Engagement der benannten Personen zu erhö-hen und insgesamt die Transparenz durch klare An-sprechpartner sicherzustellen.

Ziel der **Risikoidentifikation** ist die Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hierzu werden regelmäßig Risikoinventuren durchgeführt. Stichtagsbezogen erfolgt eine unternehmensweite Risikoerhebung, bei der halbjährlich sämtliche Ri-siken bei den Risikoverantwortlichen in allen Unterneh-mensbereichen und Projekten systemgestützt abge-fragt und aktualisiert werden. Identifizierte Einzelrisi-ken werden durch die URCF plausibilisiert und im Anschluss zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbe-darfs aggregiert. Darüber hinaus erfolgt eine Erhe-bung von prozessorientierten Risiken auf Basis einer systemgestützten Geschäftsprozessdokumentation. Zur unterjährigen Identifikation von Risiken oder we-sentlichen Veränderungen bestehen zudem weitrei-chende Ad-hoc-Meldepflichten. Zusätzlich werden anlassbezogene Risikoanalysen bei risikorelevanten Vorhaben erstellt, deren Ergebnisse bei der Ent-scheidung durch den Vorstand berücksichtigt wer-den.

Unter **Risikobewertung** werden alle Methoden und Prozesse verstanden, die der Messung und Bewertung von identifizierten Risiken dienen. Die Bewertung von operationellen, strategischen und Reputationsrisiken erfolgt in der halbjährlichen Risikoerhebung über eine Expertenschätzung der Risikoverantwortlichen nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und ökonomisches Verlustpotenzial. Zusätzlich zu dieser quantitativen Bewertung erfolgt eine Beurteilung gemäß qualitativen Kriterien (Ordnungsmäßigkeit und Reputation). Mithilfe geeigneter Verfahren erfolgt eine Aggregation zum Gesamtsolvabilitätsbedarf für operationelle Risiken. Erkenntnisse aus der regelmäßigen Überprüfung des IKS werden bei der Bewertung operationeller Risiken ebenfalls berücksichtigt.

Die zur quantitativen Bewertung der Risiken unter Solvency II vorgesehenen Modellberechnungen der Standardformel sowie die Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel erfolgen jährlich zum 31. Dezember sowie quartalsweise. Zusätzlich wird eine Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Eigenmittel auf Basis der Hochrechnungen des laufenden Geschäftsjahres sowie über den Planungszeitraum von fünf Jahren durchgeführt. Hiermit wird analysiert, ob die Unternehmensplanung im Einklang mit der Risikostrategie steht und eine ausreichende Bedeckung auch zukünftig erreicht wird. Für den Fall, dass die in der Risikostrategie definierten Mindest- bzw. Zielbedeckungsquoten mit dem Planungsvorschlag nicht erreicht werden, sind Empfehlungen für Planungsanpassungen sowie ggf. der Risikostrategie durch die URCF zu erarbeiten. Bei Bedarf werden frühzeitig Kapitalmanagementmaßnahmen umgesetzt, sodass risikostrategische Vorgaben stets eingehalten werden. Verantwortlich für die Kapitalmanagementanalysen ist die URCF, die bei geplanten Kapitalmanagementmaßnahmen frühzeitig in den Prozess eingebunden wird und diesen koordiniert. Zur jährlichen Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zum 31. Dezember werden unternehmensindividuelle Gegebenheiten in den Risikomodellen berücksichtigt. Die zugrunde liegenden Annahmen der Standardformel und in der Standardformel nicht abgebildete Risiken werden auf ihre Angemessenheit für die HL beurteilt. Abweichungen des tatsächlichen Risikoprofils von den zugrunde liegenden Annahmen der Standardformel werden analysiert. Bei festgestellten wesentlichen Abweichungen erfolgt eine unternehmensindividuelle Anpassung bei der Bewertung der entsprechenden Risiken. Ergänzend werden in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt. Hierbei wird u. a. analysiert, inwieweit nach dem Eintritt definierter Extremereignisse weiterhin ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung vorhanden sind bzw. ob Kapitalmanagementmaßnahmen erforderlich werden könnten. Zusätzlich zu den Marktwertbetrachtungen gemäß Solvency II erfolgen stochastische HGB-

Projektionsrechnungen in jährlichen Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung.

Die **Risikoüberwachung** wird auf aggregierter Ebene durch die URCF sichergestellt. Hierzu wurde ein umfangreiches Limitsystem zur operativen Umsetzung der Risikostrategie implementiert, das permanent weiterentwickelt und an umweltbedingte Veränderungen angepasst wird. Das Limitsystem stellt sicher, dass die im Risikotragfähigkeitskonzept definierten Risikotoleranzgrößen durch eine Vielzahl von Risikokennzahlen überwacht werden. Unterschiedliche Eskalationsprozesse stellen sicher, dass im Falle einer wesentlichen Abweichung von Zielwerten eine unverzügliche Ad-hoc-Meldung ausgelöst und eine Frühwarnung an den Vorstand abgegeben wird.

Die **Berichterstattung** zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt sowohl turnusmäßig als auch anlassbezogen. Die Regelberichterstattung erfolgt neben den quartalsweisen Meldungen im Rahmen der Modellberechnungen der Standardformel insbesondere über den jährlichen ORSA-Bericht sowie unterjährig über die monatlichen Limitberichte. Der ORSA-Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse der ORSA-Prozesse dokumentiert, ist als „einziger ORSA Bericht“ derart gestaltet, dass die Ergebnisse der VHV Gruppe aus konsolidierter Konzernsicht sowie der Unternehmen VHV a.G., VHV Holding, VHV Allgemeine, HL und Pensionskasse der VHV-Versicherungen enthalten sind. Der ORSA-Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern des Risikoausschusses sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Der ORSA-Bericht wurde am 22. März 2022 durch den Vorstand beschlossen. Darüber hinaus umfasst die jährliche Regelberichterstattung der URCF die Ergebnisse und Empfehlungen der durchgeführten HGB-Projektionen in Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung sowie den internen IKS-Bericht. Bei Bedarf werden zudem Ad-hoc-Risikoanalysen erstellt. Mögliche Sachverhalte für eine Ad-hoc-Berichterstattung durch die URCF an den Vorstand und an die Aufsicht sind u. a.:

- Unterschreitung der in der Risikostrategie definierten Mindestbedeckungsquote
- Limitverletzungen (rote Ampel)
- Änderung in der Organisationsstruktur (im Hinblick auf Schlüsselfunktionen)
- Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern mit Schlüsselaufgaben („fit & proper“ Anforderungen) z. B. strafrechtliche Verurteilung von verantwortlichen Personen
- wesentliche Fehler in der Governance und Unternehmensprozessen, z. B. systematische Fehler in Prozessen mit Kundenbezug

Zusätzlich werden die Ergebnisse entscheidungsrelevanter anlassbezogener Risikoanalysen an den Vorstand berichtet.

Die COVID-19-Pandemie und der Russland-Ukraine-Krieg haben das Risikoprofil der HL nicht wesentlich beeinflusst. Eine Ad-hoc-Berichterstattung zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) war somit nicht erforderlich.

Unter **Risikosteuerung** sind unter Berücksichtigung der risikostrategischen Vorgaben das Treffen von Entscheidungen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung einer Risikosituation zu verstehen. Dazu zählen die bewusste Risikoakzeptanz, die Risikovermeidung, die Risikoreduzierung sowie der Risikotransfer. Insbesondere neue Geschäftsfelder, neue Kapitalmarkt- und Versicherungsprodukte sowie Auslagerungsvorhaben werden vor der Beschlussfassung einer Risikoprüfung durch die URCF bzw. weitere Schlüsselfunktionen unterzogen, so dass hierauf aufbauend risikoorientierte Vorstandsentscheidungen getroffen werden können. Aus den gewonnenen Erkenntnissen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung werden Maßnahmen abgeleitet, welche in die Zielvereinbarungen der für die Umsetzung verantwortlichen Vorstände und leitenden Angestellten sowie in das Vergütungssystem der HL überführt werden. Zusammenfassend ist daher die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vollständig in die Organisationsstruktur und Entscheidungsprozesse der HL integriert.

## B.4 INTERNES KONTROLLSYSTEM

### Beschreibung des IKS

Die VHV Gruppe hat in der Konzernrichtlinie für das interne Kontrollsystem einheitliche Vorgaben verbindlich festgelegt. Die Konzernrichtlinie ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Das IKS der HL besteht aus der Gesamtheit der internen Vorgaben, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen, welche die Erreichung folgender Ziele sicherstellen sollen:

- die Effektivität und Effizienz der Geschäftstätigkeit
- die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen
- der Schutz des Vermögens – insbesondere vor bewusster Schädigung von innen wie auch von außen
- die Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der internen und externen Berichterstattung – insbesondere der Finanzberichterstattung und der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden

Das IKS umfasst Kontrollen auf Ebene der VHV Gruppe, der Einzelgesellschaften, in den wesentlichen Geschäftsprozessen und zur Überwachung der wesentlichen IT-Systeme. Hierbei werden aus Sicht der Versicherungsunternehmen wesentliche interne und ausgelagerte Geschäftsprozesse berücksichtigt.

Die wesentlichen Geschäftsprozesse, einschließlich der enthaltenen Risiken sowie der hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen, werden nach einheitlichen Vorgaben durch die Risikoverantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheiten beurteilt und dokumentiert. Die Bewertung der geschäftsprozessbezogenen Risiken erfolgt anhand von finanzwirtschaftlichen Kriterien (quantitative Risiken) und qualitativen Kriterien (qualitative Risiken).

Auf Basis einheitlicher Wesentlichkeitskriterien erfolgt eine risikoorientierte Festlegung von sogenannten Schlüsselkontrollen, die zur Sicherstellung der Kontrollziele von hervorgehobener Bedeutung sind. Hierdurch wird eine verbesserte Transparenz und stärkere Ausrichtung auf die aus Gruppen- bzw. Unternehmenssicht besonders wichtigen Kontrollen angestrebt.

Das IKS wird gruppenweit auf Basis eines Regelprozesses mindestens einmal jährlich nach einem einheitlichen Verfahren systematisch überprüft und bewertet (IKS-Regelprozess). Die Koordination des IKS-Regelprozesses erfolgt durch die URCF. Der IKS-Regelprozess ist dabei primär auf eine Beurteilung der Schlüsselkontrollen sowie einer ganzheitlichen Bestätigung der Funktionsfähigkeit des IKS durch alle leitenden Angestellten der HL ausgerichtet. Zusätzlich werden Erkenntnisse der Schlüsselfunktionen, z. B. Prüfungsergebnisse der Internen Revision, Risikoanalysen der URCF und Compliance-Aktivitäten, bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Ergebnisse des IKS-Regelprozesses werden durch die URCF mindestens jährlich an den Vorstand und den Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet.

### Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Compliance-Funktion ist in der VHV Gruppe durch die Konzernrichtlinie Compliance-Management-System für sämtliche Gesellschaften festgelegt. Die Konzernrichtlinie Compliance-Management-System ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Zur Compliance-Funktion zählen im weiteren Sinne neben dem Chief Compliance Officer als verantwortliche Person weitere Mitarbeiter sowie Unternehmensbeauftragte und deren Mitarbeiter, die insbesondere die Themengebiete Aufsichts- und Kartellrecht, Vertriebsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Geldwäschegesetz, Finanzsanktionen und Embargo, Datenschutzrecht, Steuerrecht und Anti-Fraud-Management abdecken. Der Chief Compliance Officer ist als leitender Angestellter unmittelbar dem jeweils ressortverantwortlichen Vorstand unterstellt. Die für Aufsichts- und Kartellrecht, Vertriebsrecht und Versicherungsvertragsrecht zuständigen Mitarbeiter der Compliance-Funktion sind unmittelbar dem Chief Compliance Officer unterstellt. Die zentrale Compliance-Funktion wird durch dezentrale Compliance-

Koordinatoren unterstützt, die Mitarbeiter weiterer Fachabteilungen bzw. Stabstellen sind.

Das Tax Compliance Management System dient der vollständigen und zeitgerechten Erfüllung der steuerlichen Pflichten und trägt zur steuerlichen Risikofrüherkennung und Risikominimierung bei. Der Leiter Rechnungswesen ist für den Betrieb des Tax Compliance Management Systems zuständig. Die Konzernrichtlinie Steuern beschreibt die Organisation des Tax Compliance Management Systems, legt die Rollen und Verantwortlichkeiten aller involvierten Organisationseinheiten fest und regelt steuerlich relevante Prozesse einheitlich.

Das Themengebiet Datenschutz wird gemeinsam mit dem Informationssicherheitsmanagementsystem in einer eigenen Organisationseinheit bearbeitet, in der für die inländischen Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe bestellte betriebliche Datenschutzbeauftragte angesiedelt ist.

Die Geldwäsche- und Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung (inklusive Finanzsanktionen und Embargo, Anti-Fraud-Management) werden in einer eigenen Organisationseinheit unter Leitung des Geldwäschebeauftragten wahrgenommen.

Die Einbindung der vorgenannten Organisationseinheiten in die Compliance-Organisation erfolgt durch definierte Schnittstellen und einen regelmäßigen Austausch.

Die Compliance-Funktion übermittelt einmal jährlich einen schriftlichen Compliance-Bericht an den Vorstand. Der Bericht enthält eine Beschreibung der Umsetzung und Wirksamkeit des Kontrollwesens bezüglich der Compliance-Risiken und der durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen zur Behebung bzw. Beseitigung von Defiziten und Mängeln sowie zur Risikoreduzierung.

Die Compliance-Funktion hat dem Vorstand der betroffenen Unternehmen erhebliche Feststellungen, wie etwa schwerwiegende Gesetzesverstöße, unverzüglich mittels eines anlassbezogenen Ad-hoc-Berichts mitzuteilen. Der Bericht hat einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Zu den vier Kernaufgaben der Compliance-Funktion zählen die Beratungs-, Risikokontroll-, Überwachungs- und Frühwarnaufgabe.

Im Rahmen ihrer **Beratungsaufgabe** berät die Compliance-Funktion den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Durch Beratung anderer Bereiche – etwa der operativen Bereiche – und durch Schulungen kann die Compliance-

Funktion die Geschäftsleitung u. a. dabei unterstützen, der Mitarbeiterschaft die Compliance-Themen bewusst zu machen und darauf hinzuwirken, dass diese in der täglichen Arbeit beachtet werden.

Die HL stellt sicher, dass die Compliance-Funktion in die Entwicklung der Compliance-relevanten Grundsätze und Verfahren, insbesondere in die Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren ständige Weiterentwicklung – soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen – eingebunden wird.

Durch die Einbindung wird es der Compliance-Funktion ermöglicht, die operativen Bereiche insbesondere bezüglich aller strategischen Entscheidungen, wesentlichen organisatorischen Veränderungen – etwa im Rahmen des Entscheidungsprozesses hinsichtlich der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen und Handelsplätze oder der Auflage neuer Versicherungsprodukte sowie der Einführung neuer Werbestrategien – im Hinblick auf die Compliance-relevanten Fragestellungen zu beraten und ihre diesbezügliche Sachkenntnis einzubringen. Dies wird insbesondere durch eine Pflicht zur Stellungnahme durch die Compliance-Funktion vor entsprechenden Vorstandsentscheidungen sichergestellt.

Die Compliance-Funktion identifiziert und beurteilt die Compliance-Risiken (**Risikokontrollaufgabe**). Zu den Compliance-Risiken gehören alle Risiken, die aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen resultieren.

Auf der Grundlage der Risikoanalyse erstellt die Compliance-Funktion einen Compliance-Plan, der alle relevanten Geschäftsbereiche berücksichtigt. Die Überwachungsaktivitäten der Compliance-Funktion erfolgen auf Basis dieses Compliance-Plans. Der Compliance-Plan berücksichtigt insbesondere auch die Prüfungsplanungen der internen Revision, so dass „Doppelprüfungen“ durch die interne Revision und die Compliance-Funktion vermieden werden.

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen (**Überwachungsaufgabe**).

Zur Überwachungsaufgabe der Compliance-Funktion gehört die Prüfung, ob die Einhaltung der externen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren gefördert wird. Es ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass die Compliance-Funktion selbst solche Verfahren implementiert. Vielmehr hat die Compliance-Funktion ggf. zu überwachen, ob die betroffenen Bereiche angemessene und wirksame Verfahren eigenverantwortlich einrichten.

Im Rahmen der **Frühwarnaufgabe** beobachtet und beurteilt die Compliance-Funktion mögliche

Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes und informiert die Geschäftsleitung zeitnah über die Folgen möglicher Änderungen. Dafür muss sie Entwicklungen der regulatorischen Rahmenbedingungen frühzeitig beobachten und analysieren. Die Frühwarnfunktion wird durch eine stetige Beobachtung des Rechtsumfeldes wahrgenommen. Hinsichtlich der Themenschwerpunkte erstellt die Compliance-Funktion periodische Newsletter. Besonders wichtige Rechtsänderungen, insbesondere solche, deren Umsetzung die gesamte Geschäftsorganisation mit erheblichen Umsetzungsaufwänden belasten, werden im Vorstand der HL vorgestellt.

## **B.5 FUNKTION DER INTERNEN REVISION**

Gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Aufgaben ist die interne Revision ein Instrument des Vorstands. Sie ist die Prüfungs- und Kontrollinstanz, welche unter Berücksichtigung des Umfangs und des Risikogehalts alle Organisationsbereiche und -prozesse prüft. Die verantwortliche Person berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand. In ihrer Tätigkeit als Prüfungs- und Kontrollinstanz nimmt die interne Revision folgende Kernaufgaben wahr:

- Prüfungsplanung
- Prüfungsvorbereitung
- Prüfungsdurchführung
- Prüfungsberichterstattung
- Follow-up-Verfahren
- Qualitätsmanagement

Als zusätzliche Aufgabe obliegt der internen Revision auch die Deliktprüfung bei etwaigen Fraud-Fällen bezogen auf die Falluntersuchung (Investigation) inklusive der Aufdeckung von Schwachstellen im IKS. Weiterhin können Ad-hoc-Sonderprüfungen durch den Vorstand beauftragt werden. Darüber hinaus kann die interne Revision unter strikter Wahrung ihrer Objektivität und Unabhängigkeit Beratung zum Governance-System, im engeren Sinne zum IKS, erbringen.

Die interne Revision erbringt ihre Prüfungsleistungen unabhängig und objektiv. Sie übt keine operativen Funktionen aus. Personen, die die Funktion der internen Revision wahrnehmen, sind in keiner Weise für eine der anderen Schlüsselfunktionen tätig und arbeiten ausschließlich für die interne Revision. Sie nimmt ihre Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sowie unter Beachtung der berufsständischen Standards wahr.

Im Wesentlichen ergeben sich die Prüfungen, abgeleitet aus einem Mehrjahresplan mit risikoorientiertem Prüfungsansatz sowie unter Beachtung der gesetzlichen Pflichtprüfungen, aus dem Jahresrevisions-Prüfprogramm gemäß der vom Vorstand verabschiedeten Prüfungsplanung. Im Anschluss an die Abstimmung mit dem Vorstand wird der Prüfungsplan den

verantwortlichen Personen der URCF und Compliance-Funktion zur Verfügung gestellt. Der jährliche Prüfungsplan wird auf Grundlage des Prüfuniversums der internen Revision erstellt. Im Prüfuniversum sind sämtliche Prüffelder der internen Revision abgebildet und nach aktuellem Risikogehalt bewertet.

Etwaige Schwachstellen und Mängel, insbesondere im IKS, sind aufzudecken und zu bewerten sowie mit Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Eliminierung zu versehen. Die Terminierung der Umsetzung dieser Maßnahmen ist angemessen zur Wesentlichkeit des Mangels bzw. der damit verbundenen Risiken vorzunehmen und zu überwachen.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden an die für das Prüfgebiet zuständigen Ressortvorstände bzw. Geschäftsführer, den Gesamtvorstand des zuständigen Versicherungsunternehmens bzw. an den Gesamtvorstand der VHV a.G./VHV Holding berichtet.

Ein wesentlicher Bestandteil der Revisionsarbeit ist der Follow-up-Prozess, d. h. die Überwachung der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen. Die interne Revision hat für das Follow-up ein standardisiertes Verfahren eingerichtet. Es erfolgt quartalsweise eine Abfrage und Berichterstattung, die den jeweiligen Umsetzungsstatus für alle Verantwortlichen transparent darstellt. Für die angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist operativ ausschließlich der zuständige Bereich verantwortlich. Eine angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist ein wesentliches Kennzeichen eines funktionierenden IKS. Die jeweilige Maßnahme wird erst durch entsprechende Verifizierung durch die interne Revision geschlossen. Die Verifizierung kann eine Nachschauprüfung erforderlich machen, um objektiv und unabhängig die Angemessenheit der Umsetzung zu prüfen.

## **B.6 VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION**

Die VMF wird durch eine verantwortliche Person wahrgenommen. Die Angemessenheitsbeurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt entsprechend den regulatorischen Anforderungen durch die VMF der HL.

Der Verantwortliche Aktuar und die verantwortliche Person der VMF sind organisatorisch mit einer direkten Berichtslinie an den Vorstandssprecher getrennt.

Die VMF legt dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen vollständigen schriftlichen Bericht vor, der alle Tätigkeiten der VMF sowie die erzielten Ergebnisse enthält. Der VMF-Bericht benennt etwaige Mängel und gibt Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel. Die VMF berichtet über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen



(Methoden, Annahmen, Datenqualität) sowie die Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik. Der VMF-Bericht enthält Angaben über Veränderungen hinsichtlich zugrunde liegender Annahmen und verwendeter Methoden.

Die VMF der HL berichtet direkt an den Gesamtvorstand der HL.

Der VMF-Bericht wird in wesentlichen Teilen parallel zur ORSA-Berichterstattung erstellt. Zur Integration in den ORSA-Bericht liefert die VMF der HL eine Textpassage mit der Angemessenheitsbeurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen an die verantwortliche Person der URCF. Darüber hinaus werden stochastische Analysen zur Aktiv-Passiv-Steuerung in enger Kooperation von VMF und URCF durchgeführt und die entsprechenden Berichtspassagen im ORSA-Bericht abgestimmt. Die VMF berichtet unverzüglich über jedes in ihrem Zuständigkeitsbereich auftretende größere Problem an den Gesamtvorstand der HL. Ferner wird bei Sachverhalten der VMF stets die Gruppen-VMF informiert, die über eine zusätzliche Information des Gesamtvorstands der VHV a.G. entscheidet.

Zur Wahrung von operativer Unabhängigkeit sind Interessenkonflikte hinsichtlich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Validierung (Beurteilung, Einschätzung, Vergleich etc.) zu vermeiden. Personen, die die Durchführung von Aufgaben verantworten (Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen), dürfen nicht gleichzeitig mit der Überwachung und Beurteilung der Angemessenheit (Validierung und Qualitätssicherung) der Durchführung betraut sein. Flankierende Maßnahmen bei einzelnen Themenfeldern sind durch die personelle Trennung der verantwortlichen Personen auf Gruppen- und Solo-Ebene organisatorisch gewährleistet (gegenseitige Kontrolle). Für die HL erfolgt eine personelle Trennung der Berechnung und Validierung innerhalb der aktuariellen Organisationseinheit und der unabhängigen Beurteilung durch die verantwortliche Person der Schlüsselfunktion.

## B.7 OUTSOURCING

Für die Ausgliederung von Funktionen oder Tätigkeiten existiert eine verpflichtend anzuwendende Konzernrichtlinie. Die Richtlinie für Ausgliederungsprozesse definiert die Rahmenvorgaben für die ordnungsgemäße Umsetzung jeder Ausgliederung. Sie unterstützt die risikoadäquate Durchführung der Ausgliederung und somit die Vermeidung einer unangemessenen Erhöhung der operationellen Risiken.

Bereits vor der Durchführung einer Ausgliederung sind die damit verbundenen Risiken über eine obligatorisch durchzuführende Risikoanalyse zu identifizieren und zu bewerten. Die Risikoanalyse, einschließlich ihrer Ergebnisse, dient dem Vorstand als

Entscheidungsgrundlage über die Durchführung der Ausgliederung.

Zur Sicherstellung einer dauerhaften und risikoorientierten Überwachung der bestehenden Ausgliederungsprozesse wird jeder Ausgliederung ein Risikoverantwortlicher zugeordnet. Dieser trägt die operative Verantwortung für die Ausgliederungsmaßnahme und das Eingehen der damit verbundenen Risiken.

Die laufende Risikoüberwachung durch den Risikoverantwortlichen wird ergänzt um eine gruppenweit durchgeführte Risikoerhebung. Ziel ist die regelmäßige Identifikation, Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hiermit wird sichergestellt, dass alle relevanten Ausgliederungen in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem eingebunden werden.

Für jede Ausgliederung werden zudem vertragliche Mindestinhalte vereinbart, die den Leistungsumfang, angemessene Auskunfts- und Weisungsrechte für die HL sowie Prüfungsrechte für den Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde sicherstellen.

Eine zentrale Koordinationsfunktion übernimmt die URCF. Die URCF betreut und begleitet alle Ausgliederungen der HL. Die URCF wird über jedes Ausgliederungsvorhaben informiert und steht als Ansprechpartner bei Fragen zum Ausgliederungsprozess zur Verfügung.

Zur eindeutigen Ableitung risikoadäquater Steuerungsmaßnahmen sowie zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird jede Ausgliederung hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Kritikalität für die HL und die VHV Gruppe bewertet und klassifiziert. Wichtige Ausgliederungen werden aufgrund ihrer Bedeutung für die HL einer besonderen Steuerungs- und Kontrollintensität unterzogen.

Im Berichtsjahr wurde der BaFin die Ausgliederung für eine Cloud-Lösung angezeigt. Ferner ist eine weitere IT-Lösung zur Unterstützung des mobilen Arbeitens ausgegliedert. Darüber hinaus erfolgt die Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten ausschließlich konzernintern innerhalb der Konzernunternehmen der VHV Gruppe, die ihren Sitz in Deutschland haben. Nachfolgend sind alle wichtigen Ausgliederungsprozesse der HL dargestellt:

## OUTSOURCING ÜBERSICHT

Auftragnehmer	Wichtige Auslagerungen	Rechtsraum Dienstleister
VHV solutions GmbH	Bestandsverwaltung einschließlich Leistungsbearbeitung in der Sparte Lebensversicherung  Versicherungstechnische Services  Dienstleistungen der Informatik	Deutschland
WAVE Management AG	Vermögensanlage und Vermögenverwaltung	Deutschland
VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.	Rechnungswesen einschließlich der Teilfunktionen Bilanzierung, Steuern und Rückversicherung  Versicherungstechnischer Zahlungsverkehr einschließlich Mahnwesen	Deutschland
Microsoft Ireland Operations Limited	Cloud-Dienstleister	Irland
Amazon Web Services EMEA SARL	Cloud-Dienstleister	Luxemburg
Amazon Web Services Inc.	Cloud-Dienstleister	USA
VHV Holding AG	Vertrieb  Vergabe und Verwaltung aller grundpfandrechtlich gesicherten Kredite	Deutschland

## B.8 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

# C. RISIKOPROFIL

## C.1 VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

### Risikoexponierung

Das versicherungstechnische Risiko ist eines der wesentlichen Risiken, denen die HL ausgesetzt ist. Es bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Leistungen vom prognostizierten Aufwand abweicht.

Zu den **lebensversicherungstechnischen Risiken** zählen die biometrischen Risiken sowie das Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiko. Unter **biometrischen Risiken** werden sämtliche Risiken verstanden, die unmittelbar mit dem Leben einer versicherten Person verknüpft sind. Diese umfassen das Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Invaliditätsrisiko. Das **Kostenrisiko** besteht darin, dass die tatsächlichen Kosten die erwarteten Kosten übersteigen. Das **Stornorisiko** wird unter Solvency II mittels verschiedener Szenarien ermittelt und repräsentiert bei der HL im relevanten Szenario ein Schockereignis, bei dem ein hoher Anteil der Verträge storniert wird. Das **Katastrophenrisiko** in der Lebensversicherung besteht hauptsächlich in dem Auftreten einer Pandemie mit erhöhten Sterblichkeitsraten. Hierdurch könnte es zu einer unerwartet hohen Anzahl von Versicherungsfällen kommen.

Das **lebensversicherungstechnische Risiko** entstammt schwerpunktmäßig aus dem Bestand an **Risikolebensversicherungen** der HL. Dies verdeutlicht die folgende Bestandsübersicht:

VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKOEXPONIERUNG (LEBENSVERSICHERUNG)		
Versicherungsbestand Lebensversicherung zum 31.12.2021	Anzahl Verträge	Anteil
<b>Kapitallebensversicherungen</b>	192.870	16,5 %
<b>Rentenversicherungen</b>	83.763	7,2 %
davon klassisch	77.580	
davon fondsgebunden	6.183	
<b>Risikolebensversicherungen</b>	793.441	67,9 %
<b>Invaliditätsversicherungen</b>	93.217	8,0 %
(Haupt- und Zusatzversicherungen)	4.436	0,4 %

Gemäß den Risikomodellen wird das lebensversicherungstechnische Risiko durch das sogenannte Massenstornorisiko dominiert, welches grundsätzlich als wesentlich eingeschätzt wird. Das Stornorisiko wird für die HL in der Standardformel unter Solvency II tendenziell überschätzt. Der Bestand an Lebensversicherungen der HL weist einen hohen Anteil an Risikolebensversicherungen auf. Diese dienen der Absicherung biometrischer Risiken und bieten daher auch bei einem Zinsanstieg keinen wirtschaftlichen Anreiz für die Stornierung durch die Versicherungsnehmer. Die Stornoquote der HL liegt zudem deutlich unter dem Marktdurchschnitt und wird laufend anhand von

Bestandsbewegungs- und Leistungsstatistiken und über das Limitsystem überwacht und berichtet.

Das Katastrophenrisiko der HL ist nach Risikominde- rungseffekten nicht wesentlich. Auch die biometrischen Risiken sind unter Berücksichtigung der Risikosteue- rungsmaßnahmen nicht wesentlich.

Das **krankenversicherungstechnische Risiko** ent- stammt dem Bestand an Versicherungen zur Arbeits- kraftabsicherung. Dieses Risiko wird ebenso durch das sogenannte Massenstornorisiko dominiert.

Das versicherungstechnische Risiko der HL wird für die Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung mit der Stan- dardformel bestimmt. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf Kapitel E.2 verwiesen. Darüber hinaus werden die Risiken unternehmensindividuell bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs bewertet. Ergänzend wer- den die versicherungstechnischen Risiken mit folgen- den Instrumenten bewertet:

- Sterblichkeitsuntersuchungen zur laufenden Über- prüfung der Annahmen für die Ermittlung des Ge- samtsolvabilitätsbedarfs sowie der Annahmen der Standardformel
- Invaliditätsuntersuchungen zur laufenden Überprü- fung der Annahmen für die Ermittlung des Ge- samtsolvabilitätsbedarfs sowie der Annahmen der Standardformel
- Durchführung von Sensitivitätsanalysen bei der Be- rechnung der versicherungstechnischen Rückstel- lungen
- Analysen der VMF zur Angemessenheit der versi- cherungstechnischen Rückstellungen unter Sol- vency II zur Sicherstellung einer ausreichenden Re- servierung

Die verwendeten Instrumente zur Risikobewertung sind angemessen. Im Berichtszeitraum gab es keine we- sentlichen Änderungen der Bewertungsinstrumente.

### Risikokonzentration

Im Lebensversicherungsgeschäft der HL bestehen grundsätzlich Kumulrisiken durch regionale Pandemie- ereignisse. Innerhalb Deutschlands ist das Portfolio al- lerdings regional gut diversifiziert. Zudem können die über Szenarioanalysen simulierten Auswirkungen über Risikosteuerungsmaßnahmen wesentlich reduziert wer- den.

### Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungs- techniken

Für die Zeichnung von Risiken bestehen Zeichnungs- und Annahmerichtlinien, deren Einhaltung durch die un- abhängige VMF überwacht wird.

Bei der Kalkulation werden zum Teil unternehmensindi- viduelle Tafeln für Sterbe- und Invalidisierungswahr-



scheinlichkeiten verwendet, die sich grundsätzlich an den Wahrscheinlichkeitstafeln des Statistischen Bundesamtes bzw. der DAV orientieren und in die unternehmensindividuelle Erfahrungen eingeflossen sind. Schwankungszuschläge und Änderungsrisiken werden gemäß DAV-Herleitung ermittelt. Für Rentenversicherungen werden die von der DAV veröffentlichten Sterbetafeln verwendet. Seit dem 21. Dezember 2012 dürfen nur noch Tarife angeboten werden, deren Beiträge und Leistungen sich geschlechtsspezifisch nicht mehr unterscheiden. Zur Herleitung der entsprechenden Unisex-Rechnungsgrundlagen werden mit Sicherheitszuschlägen versehene unternehmensindividuelle Untersuchungsergebnisse über den Geschlechtermix verwendet. In Bezug auf das Sterblichkeits- und Langleblichkeitsrisiko könnte es zu einer Fehleinschätzung von Todesfallwahrscheinlichkeiten kommen. Sollte der Geschlechtermix der abgeschlossenen Unisex-Verträge trotz der eingerechneten Sicherheitszuschläge deutlich von der in der Kalkulation getroffenen Annahme abweichen, müsste künftig eine zusätzliche Reserve gestellt werden. Zur Überprüfung der Angemessenheit der Berechnung werden laufend Bestandsstatistiken ausgewertet und weitere Untersuchungen aufbauend auf der Gewinnzerlegung vorgenommen und gegebenenfalls gegensteuernde Maßnahmen eingeleitet. Ab einer definierten Größenordnung werden biometrische Risiken mit Todesfall- oder Invaliditätsleistungen durch Rückversicherungslösungen beschränkt.

Das **Kostenrisiko** wird laufend überwacht (u.a. im Rahmen der Gewinnzerlegung) und über ein effektives Kostenmanagement gesteuert.

Es werden keine Risiken an Zweckgesellschaften übertragen und es besteht keine Exponierung aufgrund außerbilanzieller Verpflichtungen.

### Risikosensitivität

Die Risikosensitivität der HL wird regelmäßig mittels Stresstests und Szenarioanalysen untersucht. Der Fokus liegt hierbei auf Ereignissen mit potenziell wesentlichen Auswirkungen. Aufgrund des hohen Anteils an biometrischen Versicherungen kann eine Zunahme der Sterblichkeit und Invalidisierung als auch eine Pandemie wesentliche Auswirkungen auf die HL haben. Aus diesem Grund wird ein Stresstest zur Pandemie und **Biometrie** (Erhöhung Best-Estimate-Annahmen für die Sterblichkeit und Invalidisierung und Dread-Disease-Eintrittswahrscheinlichkeit) durchgeführt.

### Pandemiestresstest

Der **Pandemiestresstest** bildet potenzielle Auswirkungen eines pandemischen Ereignisses einschließlich der Folgewirkungen mit wirtschaftlichen Auswirkungen ab. Dem Stresstest liegen die folgenden Annahmen zugrunde:

- **Marktrisiko:**  
Der Stresstest berücksichtigt die parallelen Auswirkungen infolge eines Einbruchs der Aktienkurse, Spreadausweitungen sowie erhöhten Volatilitäten.
- **Lebensversicherungstechnisches Risiko:**  
In der Lebensversicherung führt der Stresstest zu einer erhöhten Sterblichkeit im Bestand sowie einem erhöhten Storno aufgrund der insgesamt schwierigeren wirtschaftlichen Situation. Zusätzlich steigen in dem Szenario die Kosten an.

Die HL zeigt hierbei ein robustes Bild. Der Pandemiestresstest ist wesentlich und führt zu einem Rückgang der Eigenmittel um 27.830 T€ bei einem gleichzeitigen Anstieg des SCR um 7.039 T€. Im Ergebnis ist die Bedeckungsquote um 31 %-Punkte gesunken.

Der Stresstest zur Biometrie ist für die HL wesentlich. In diesem Szenario ist die Bedeckungsquote bei der HL um 39 %-Punkte gesunken. Die Eigenmittel sind um 31.382 T€ gesunken, während das SCR um 9.510 T€ angestiegen ist.

### Klimastresstests

Um die zunehmende Relevanz von Nachhaltigkeitsrisiken, deren Charakteristika sowie mögliche Auswirkungen auf das eigene Geschäft angemessen zu berücksichtigen, wurden auch im aktuellen Berichtsjahr unterjährig **Klimastresstests** per 31.12.2020 durchgeführt und analysiert. Die Stresstests sollen die Widerstandsfähigkeit der HL infolge von physischen und transitorischen Risiken in unterschiedlichen Klimaszenarien darlegen. Dabei wurden die Auswirkungen insbesondere auf die folgenden Risikokategorien betrachtet:

- **Lebensversicherungstechnisches Risiko:**  
Für die unterschiedlichen Klimaszenarien wurden jährliche Anpassungen der biometrischen Rechnungsgrundlagen (Sterblichkeit, Invalidität, Dread Disease und Reaktivierung) verwendet
- **Marktrisiko:**  
Bei der Berechnung des Marktrisikos wurden für die einzelnen Klimaszenarien die transitorischen als auch physischen Risiken modelliert und in Form sogenannter Klimakosten auf Einzeltitelebene quantifiziert.
- **Strategisches Risiko:**  
Im Rahmen einer durchgeführten Bestandsanalyse mit ausgewählten Fachbereichen wurden mögliche transitorische Risiken (u.a. politische und regulatorische Risiken sowie Technologierisiken) identifiziert und berücksichtigt.

Die Auswirkungen der durchgeführten Klimastresstests sind für die HL nicht wesentlich und führten zu einem maximalen Rückgang der Eigenmittel von 19.143 T€ bei einem gleichzeitigen Anstieg des SCR um 9.565 T€. Im Ergebnis ist die Bedeckungsquote bezogen auf dem 31.12.2020 um 26 %-Punkte gesunken und lag weiterhin bei über 440 %.

Die COVID-19-Pandemie führte im Geschäftsjahr zu keinen wesentlichen Verlusten aus einer Übersterblichkeit.

Darüber hinaus werden durch Sensitivitätsanalysen in den Risikomodellen die Auswirkungen von Veränderungen untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in Entscheidungen bei der Unternehmenssteuerung ein.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung (vgl. Kapitel E.2) ist das versicherungstechnische Risiko im Berichtszeitraum gesunken. Der Rückgang resultiert aus dem veränderten Zinsniveau und Modellweiterentwicklungen.

## C.2 MARKTRISIKO

### Risikoexponierung

Das Marktrisiko bezeichnet die Risiken eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Finanzinstrumente ergeben. Das Marktrisiko der HL besteht insbesondere aus dem Zinsänderungs-, Aktien- und dem Immobilienrisiko.

Wesentlicher Teil des Marktrisikos ist das **Zinsänderungsrisiko**, das aus nicht gleichartigen Wertveränderungen von zinssensitiven Vermögenswerten und Verbindlichkeiten infolge von Marktzinsänderungen entsteht. Die Ursache dafür ist ein unterschiedliches Durationsniveau und unterschiedliche Volumina auf beiden Bilanzseiten. Durch gezielte Aktiv-Passiv-Steuerung sind die Laufzeiten der Aktiv- und Passivseite der HL gut aufeinander abgestimmt. Hieraus resultiert die im Marktvergleich geringere Exponierung gegenüber dem Zinsänderungsrisiko.

Das Zinsvolatilitätsrisiko beschreibt die Schwankung der Marktpreise von Zinsoptionen und des ökonomischen Wertes der seitens der HL zugesagten Zinsgarantien sowie der Kündigungsrechte der Versicherungsnehmer. Die implizite Zinsvolatilität ist ein Maß für die Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Zinsentwicklung. Bei erhöhter Zinsvolatilität steigt der Wert der garantierten Verzinsung sowie der Rückkaufsoption der Versicherungsnehmer.

Darüber hinaus gilt es sicherzustellen, dass der aus den Kapitalanlagen erwirtschaftete Nettoertrag ausreicht, um die bei Vertragsbeginn gegebenen Zinsgarantien zu erfüllen. Die dauerhafte Erfüllung der Zinsgarantien wird mit Hilfe von Analysen zur Aktiv-Passiv-Steuerung, Bestandshochrechnungen, der internen Gewinnerlegung und Stresstests laufend kontrolliert und bewertet. Hierbei wird insbesondere auch das Szenario einer weiterhin anhaltenden Niedrigzinsphase analysiert. Im Ergebnis zeigen die Untersuchungen, dass auch eine andauernde Niedrigzinsphase beherrschbar ist, wenngleich in diesem Fall weitere Maßnahmen –

wie bspw. eine erhöhte Realisierung von Bewertungsreserven – erforderlich werden können. In diesem Zusammenhang ist auch die Bildung der Zinszusatzreserve entsprechend den Vorgaben der DeckRV zu nennen. Bei der Berechnung der Zinszusatzreserve wurden Storno- und Kapitalwahlrechtswahrscheinlichkeiten sowie reduzierte Sicherheitszuschläge in der Rechnungsgrundlage Biometrie angesetzt. Der für die Dotierung der Zinszusatzreserve maßgebliche Referenzzinssatz ist weiter gesunken und beträgt Ende 2021 1,57 %.

Aufgrund der in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen, des geringen Anteils lang laufender Rentenversicherungen, der vergleichsweise geringen Restlaufzeiten bei den Kapitallebensversicherungen sowie des hohen Anteils von biometrischen Produkten im Bestand wird der Aufbau der Zinszusatzreserve der HL im Marktvergleich früher enden.

Das **Aktienrisiko** resultiert im Wesentlichen aus den Anlagen in Private und Infrastruktur Equity sowie den gehaltenen Beteiligungen. Zur Begrenzung der Risiken aus Anlagen in Private und Infrastruktur Equity wird auf Direktinvestitionen in einzelne Zielunternehmen verzichtet. Dem hingegen ist lediglich der mehrstufige Zugangsweg zulässig. Des Weiteren wird der Erfolg der Anlage durch die sorgsame Auswahl eines geeigneten Managers gefördert. Während des Anlageprozesses wird die Rentabilität der Anlage fortlaufend geprüft. Dazu gehören die Berücksichtigung einer vierteljährlich aktualisierten Bewertung, die Überprüfung der erzielten Rendite sowie eine Einbeziehung von Private und Infrastruktur Equity Anlagen bei Stresstests und Szenarioanalysen. Des Weiteren wird die Einhaltung der aus der strategischen Kapitalanlageallokation für Private und Infrastruktur Equity resultierenden Quote fortwährend geprüft.

Weitere Marktrisiken resultieren aus dem über Fonds gehaltenen Immobilienbestand durch sinkende Marktwerte infolge einer Immobilienkrise sowie durch Leerstände. Die Risiken von Marktwertverlusten aus Immobilien werden im Rahmen von Stresstests analysiert.

Im Rahmen der strategischen Kapitalanlageallokation werden Quoten festgelegt. Die daraus resultierenden Limite werden täglich geprüft. Anlagen in **Immobilien** sind mit Ausnahme von eigengenutzten Immobilien ausschließlich über Fonds zu tätigen. Die entsprechenden Immobilienfonds werden grundsätzlich auf Deutschland ausgerichtet. Zur Begrenzung des Risikos aus Immobilien führen die jeweiligen externen Immobilienmanager sowie die internen Verantwortlichen fortlaufende Marktbeobachtungen durch. Anhand der individuellen Anlagekriterien (z. B. Region, Segment, Volumen, Rendite) erfolgt stets eine Vorauswahl geeigneter Objekte. Diesem folgt ein Due Diligence Prozess, in welchem in der Regel zusätzliche weitere externe Sachverständige eingebunden werden, um die Attraktivität des Objektes aus zahlreichen Blickwinkeln zu analysieren. Aus dem direkten Immobilienbestand besteht aufgrund

der konzerninternen Vermietung kein wesentliches Risiko.

Zusätzlich besteht für Kapitalanlagen in Fremdwährung ein **Währungskursrisiko**. Dieses wird durch festgelegte Fremdwährungsquoten limitiert und laufend überwacht. Zusätzlich wird das Fremdwährungsrisiko über Sicherungsgeschäfte reduziert.

Mit Ausnahme der Einzahlungsverpflichtungen aus Investitionen in Private Equity (575.913 T€) und Infrastruktur Equity (147.327 T€) sowie im Bereich Immobilien (33.306 T€) sowie Andienungsrechte aus Investitionen in Multitranchen (150.000 T€) besteht keine Exposition aufgrund außerbilanzieller Verpflichtungen.

Das Marktrisiko der HL wird für die Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel bestimmt. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf Kapitel E.2 verwiesen. Darüber hinaus werden die Risiken bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs unternehmensindividuell bewertet. Ergänzend werden die Marktrisiken mit folgenden Instrumenten bewertet:

- Analysen zur Aktiv-Passiv-Steuerung zur bestmöglichen Unternehmenssteuerung unter Berücksichtigung von Kapitalmarkteinflüssen
- HGB-Risikomodell als ergänzende Analyse zur Risikosituation (Kapitalanlagerisiko mit Value-at-Risk sowie Kreditrisiko mit Credit-Value-at-Risk)
- Szenarioanalysen von unterschiedlichen Marktbedingungen auf die Ertragsziele

Die verwendeten Instrumente zur Risikobewertung sind angemessen. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen.

### **Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken und Risikokonzentrationen unter Beachtung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht**

Eine risikobewusste Allokation der Kapitalanlagen wird bei der HL über regelmäßige Value-at-Risk-Analysen sowie im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sichergestellt. Die strategische Kapitalanlageallokation wird unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit sowie unter Einbeziehung des Risikomanagements und des verantwortlichen Akteurs in Leben erstellt. Kernelement der strategischen Allokation ist die Festlegung von Mindesterträgen bei entsprechender Sicherheit. Deren Einhaltung wird über das HGB-Risikomodell und Szenariorechnungen überprüft. Die Einhaltung der strategischen Kapitalanlageallokation wird laufend überwacht. Vor dem Hintergrund des auf absehbare Zeit anhaltenden Niedrigzinsumfeldes erfolgen Neuinvestitionen insbesondere in den Anlageklassen Immobilien sowie Private und Infrastruktur Equity einschließlich erneuerbaren Energien sowie in nicht börsennotiertes Fremdkapital aus den Bereichen Immobilien und Infrastruktur.

Die Voraussetzung für den langfristig ausgerichteten Erfolg bei der Kapitalanlage ist ein strukturierter und nachvollziehbarer Investment- und Risikomanagementprozess, der die Marktrisiken in Anbetracht des übergeordneten Ziels – der Wahrung der Interessen von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten – gebührend berücksichtigt. Innerhalb des für die Kapitalanlage bestehenden Spannungsfeldes von Sicherheit, laufender Verzinsung, Rendite und Liquidität ist daher für die HL der Aspekt der Sicherheit stets zu priorisieren. Diese Priorisierung gilt sowohl beim Treffen von Anlageentscheidungen im Speziellen als auch beim Gestalten und Ausführen dafür benötigter vorgeschalteter und nachgelagerter Prozesse im Allgemeinen.

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio investiert die HL ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente, deren Risiken die Mitarbeiter der Bereiche Portfoliomanagement und Finanzsteuerung sowie der URCF ihrer Funktion entsprechend angemessen erkennen, messen, überwachen, managen und steuern können und über die in gebührender Form berichtet werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Vermögenswerte die zum Handel zugelassen, aber nicht oder nicht regelmäßig gehandelt werden, für schwierig zu bewertende und komplexe Anlageklassen sowie für Anlagen mit großen Volumina (nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten). Nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten sind vor ihrem erstmaligen Erwerb einer ausführlichen Bewertung anhand vorgegebener Aspekte (u. a. Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität) zu unterziehen. Für Investitionen in Private und Infrastruktur Equity sowie Immobilien sind in diesem Zusammenhang zusätzlich separate Investmentprozesse implementiert.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von **Nachhaltigkeitsrisiken** sind Nachhaltigkeitskriterien in die Anlageentscheidung und den Risikomanagementprozess integriert. Konkret wird diesen Risiken durch die Umsetzung von Ausschlusskriterien auf Basis von Negativlisten, das Screening von ESG-Kontroversen sowie durch eine Positivauswahl mittels der Implementierung von ESG-Scores begegnet.

Um ein ausreichendes Kompetenzniveau im Bereich des Portfoliomanagements und des Risikomanagements von Kapitalanlagen zu erreichen, wird seitens der HL neben einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten und Qualifikationen durch interne und externe Fortbildungsmaßnahmen in bestimmten Fällen zusätzlicher Rat von Dritten eingeholt.

Um das Zinsänderungsrisiko der HL zu steuern, ist es das Ziel, das Durationsniveau beider Bilanzseiten unter Berücksichtigung der Volumina zinssensitiver Titel anzugleichen. Die darauf abzielende Durationssteuerung erfolgt typischerweise aktivseitig auf Grundlage der monatlich durchgeführten Durationsermittlung, die neben einer Vielzahl anderer Kennzahlen ihren Eingang in das

Limitsystem findet. Neben den Berechnungen der Solvency II Standardformel sowie im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung werden für die HL zusätzliche Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung durchgeführt. Mit diesen Analysen wird das Ziel verfolgt, die Unternehmen unter Berücksichtigung der Kapitalmarkteinflüsse zu steuern. Hierzu werden die wirtschaftliche Entwicklung der HL analysiert, Risiken identifiziert und die Auswirkungen externer Markteinflüsse auf das jeweilige Portfolio simuliert. Als zusätzliche Unterstützung finden auf monatlicher Basis weitere Szenarioanalysen statt. Hierbei wird ermittelt, unter welchen Marktbedingungen die Plan-Ertragsziele der betrachteten Asset Allokation gefährdet sind.

Zwecks regelmäßiger Überprüfung der Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten ist seitens der HL eine systemgestützte Überwachung installiert. Im Einzelnen ist das die laufende Prüfung der Einhaltung der Leitlinien und der zulässigen Derivate. Weiterhin wird der Einsatz von Derivaten auf Basis des qualifizierten Ansatzes der Derivateverordnung überwacht. Außerdem erfolgt eine tägliche Performancemessung der Fonds in Relation zur Benchmark und es werden diverse Risikokennzahlen ausgewiesen.

Zur Verringerung von Risiken und zur Erleichterung einer effizienten Portfoliosteuerung ist der Einsatz von derivativen Instrumenten erlaubt. Im Direktbestand ist der Einsatz jedoch auf OTC-Termingeschäfte (Wertpapiervorkäufe und -verkäufe) begrenzt, während alle anderen derivativen Instrumente im Direktbestand als unzulässig eingestuft sind. Die Regelung zum zulässigen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in den Spezial- und Publikumsfonds wird für jeden Fonds in den Fonds-Guidelines unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Zur Begrenzung von Bonitätsrisiken im OTC-Geschäft mit derivativen Finanzinstrumenten werden die zulässigen Handelspartner in einer Kontrahentenliste geregelt.

In den Fonds hält die HL Derivate in Form von Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken. Bei der Risikoberechnung findet eine zeitanteilige Anrechnung des Risikominderungseffektes bis zum Ende der Laufzeit statt. Alle anderen Derivate in den Fonds werden zum Zweck einer effizienten Portfoliosteuerung eingesetzt, sodass hier keine Risikominderungstechnik vorliegt.

### Risikosensitivität

Das Marktrisiko ist für die HL wesentlich. Angesichts dessen werden diverse Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenarien unter handelsrechtlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Gesichtspunkten analysiert wird.

Nachfolgende Abbildungen zeigen exemplarisch die Auswirkungen von simulierten Marktveränderungen auf

den Wert der zins- und aktienkurs sensitiven Kapitalanlagen auf Basis handelsrechtlicher Grundlagen:

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE UND AUSLEIHUNGEN	
Werte in T€	
Zinsveränderungen	Marktwertänderungen zinssensitiver Kapitalanlagen
Veränderung um +1 %-Punkt	-845.747
Veränderung um -1 %-Punkt	934.362
Marktwert zum 31.12.2021	9.700.994

AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE	
Werte in T€	
Aktienkursveränderungen*)	Marktwertänderungen aktienkurs sensitiver Kapitalanlagen
Rückgang um 20 %	-23.018
Marktwert zum 31.12.2021	115.092

\*) Aktienkursveränderungen unter Berücksichtigung von etwaigen Aktienderivaten. Private Equity und Beteiligungen wurden nicht berücksichtigt.

Da in den letzten Jahren deutliche Veränderungen des Zinsniveaus am Kapitalmarkt zu beobachten waren, werden für aufsichtsrechtliche und interne Zwecke zusätzliche Analysen durchgeführt, in denen weitere Verschiebungen des risikolosen Zinsniveaus simuliert werden. Bei den betrachteten Zinsszenarien werden die Auswirkungen auf die Bedeckungsquote durch eine Verschiebung der risikolosen Zinskurve analysiert. Diese Verschiebung wirkt sich sowohl auf die Eigenmittel als auch auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung aus, sodass diese neu ermittelt werden. Bei allen Zinsszenarien zeigt die HL ein robustes Bild. Die komfortable Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln der HL verhält sich auch unter Berücksichtigung der unterstellten Veränderungen des Zinsniveaus sehr stabil.

Bei dem betrachteten Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um +100 Basispunkte ist das SCR um 29.651 T€ zurückgegangen bei einem gleichzeitigen Rückgang der Eigenmittel um 41.614 T€, sodass die Bedeckungsquote um 69 %-Punkte angestiegen ist. Das Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um -50 Basispunkte führte zu einem Anstieg des SCR um 28.176 T€ bei einem gleichzeitigen Anstieg der Eigenmittel um 5.520 T€. Die Bedeckungsquote ging in dem betrachteten Szenario um 64 %-Punkte zurück. Die Ergebnisse unterstreichen die Stabilität der HL in unterschiedlichen Zinsszenarien.

Vor dem Hintergrund des deutlichen Ausbaus der Anlageklasse Private Equity wurden die Auswirkungen erhöhter Abrufe bestehender Einzahlungsverpflichtungen (30 % der ausstehenden Einzahlungsverpflichtungen) in diesem Bereich analysiert. Das betrachtete Szenario führte zu einem maximalen Anstieg des SCR von 3.976 T€, sodass die Bedeckungsquote um 12 %-Punkte zurückging. Die risikostrategische Vorgabe von 200 % wurde auch in diesem Szenario eingehalten.

Das Marktrisiko ist eines der wesentlichen Risiken, denen die HL ausgesetzt ist.

Bezogen auf die gesetzlichen Solvenzkapitalanforderung gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

### C.3 KREDITRISIKO

#### Risikoexponierung

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Ertragslage, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern (z. B. Rückversicherer, Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler) ergibt, an die das Unternehmen Forderungen hat und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Zusammensetzung der festverzinslichen Wertpapiere und Ausleihungen des Direktbestandes zu Buchwerten und die entsprechende Verteilung auf die Ratingklassen.

ZUSAMMENSETZUNG DER FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIERE UND AUSLEIHUNGEN	
Werte in T€	31.12.2021
Festverzinsliche Wertpapiere	5.586.669
davon Bankschuldverschreibungen	1.726.819
davon Pfandbriefe	1.485.135
davon Corporates	1.272.897
davon Anleihen und Schatzanweisungen	1.101.759
davon Sonstige Schuldverschreibungen	59
Hypothekendarlehen	1.030.663
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	10.083
<b>Gesamt</b>	<b>6.627.415</b>

ANTEILE DER RATINGKLASSEN						
	AAA	AA	A	BBB	< BBB	NR
Festverzinsliche Wertpapiere	49,2 %	20,9 %	10,9 %	2,3 %	0,1 %	0,9 %
Hypothekendarlehen	—	—	—	—	—	15,6 %
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	—	—	0,2 %	—	—	—
<b>Gesamt</b>	<b>49,2 %</b>	<b>20,9 %</b>	<b>11,1 %</b>	<b>2,3 %</b>	<b>0,1 %</b>	<b>16,5 %</b>

Ausfallrisiken aus Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler werden durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen verringert. Zum Stichtag betragen die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer, deren Fälligkeitszeitpunkt mehr als 90 Tage zurückliegt, 254 T€. Aus möglichen Ausfällen von Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler resultieren keine wesentlichen Risiken.

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von 763 T€. Bei den Forderungen an Rückversicherer

handelt es sich ausschließlich um Forderungen aus Rückversicherungsverhältnissen mit einem Standard & Poor's Rating von AA-.

Das Kreditrisiko der HL wird für die Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel bestimmt. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf Kapitel E.2 verwiesen. Darüber hinaus werden die Risiken unternehmensindividuell bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs bewertet. Ergänzend werden die Kreditrisiken mit folgenden Instrumenten bewertet:

- Analysen des Spreadrisikos für staatliche EU-Schuldtitel zur Beurteilung negativer Ratingveränderungen auf das Risikoprofil
- Interne Bonitätsanalysen zum weitergehenden Verständnis der Ratings
- Überwachung der Rententitel durch ein Bonitätslimitsystem als Frühwarnsystem negativer Ratingveränderungen
- Emittentenlimitsystem zur Sicherstellung einer angemessenen Streuung und Vermeidung von Risikokonzentrationen
- HGB-Risikomodell als ergänzende Analyse zur Risikosituation (Kreditrisiko mit Credit-Value-at-Risk)

Die verwendeten Instrumente zur Risikobewertung sind angemessen. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen.

#### Risikokonzentration und Risikosteuerungsmaßnahmen

Die HL misst dem Konzentrationsrisikomanagement der Kapitalanlagen durch die Festlegung von Bandbreiten je Anlageklasse und eine laufende Überwachung der daraus resultierenden Limite eine hohe Bedeutung bei. Gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht wird auf eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen geachtet. Die entsprechenden Vorgaben sind in einem internen Anlagekatalog festgelegt. Weiterhin wird langfristig eine noch stärkere Diversifizierung der Emittenten angestrebt. Um diese Entwicklung operativ sicherzustellen, werden zur Risikosteuerung ein umfassendes Emittentenlimitsystem sowie ein Kreditportfoliomodell eingesetzt.

Es besteht kein wesentliches **Konzentrationsrisiko**.

Die Ratings des Rentenbestandes werden laufend auf entsprechende negative Veränderungen mittels eines Bonitätslimitsystems überwacht. Zusätzlich werden die Ratings mit einem Bonitätsanalyse-Tool intern validiert. Hierbei werden für die relevanten Gegenparteien u. a. anhand von Geschäftsberichten, Credit-Research-Berichten sowie Angaben von Rating-Agenturen verschiedene Kennzahlen-/Informationsauswertungen vorgenommen.

#### Risikosensitivität

Angesichts der wesentlichen Bedeutung des Kreditrisikos werden für die HL diverse Sensitivitätsanalysen und



Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenarien analysiert wird.

Bei Stresstests zur Bonitätsverschlechterung (zusätzliche Spreadausweitung) wird unterstellt, dass sich alle Wertpapierratings im Bestand gleichzeitig um eine vorab festgelegte Anzahl von Ratingstufen (u. a. drei Notches) verschlechtern. Auch bei drastischen marktübergreifenden Bonitätsrückgängen verhält sich die Bedeckungssituation der HL weiterhin robust. Diese Analyse unterstreicht die begrenzte Exponierung der HL gegenüber flächendeckenden Rating-Herabstufungen und ist auf die gezielte Selektion bonitätsstarker Emittenten zurückzuführen.

Bei Stresstests zur Spreadausweitung staatlicher EU-Schuldtitel wird unterstellt, dass sich auch die Spreads von staatlichen EU-Schuldtiteln ausweiten, da dieses Ereignis in der Solvency II-Standardformel unberücksichtigt bleibt. Konkret werden die Schuldtitel der EU-Staaten denselben Stressszenarien ausgesetzt, wie dies aufsichtsrechtlich für sogenannte Drittstaaten (d. h. Staaten außerhalb der EU) verlangt wird. Bei den unterstellten Stressszenarien zeigt die HL ein robustes Bild. Die durch diesen Stresstest eingetretene Solvabilitätsverschlechterung der HL ist unwesentlich.

Das analysierte Szenario einer flächendeckenden Veränderung der Ratings von festverzinslichen Wertpapieren um drei Notches führte zu einem Rückgang der Eigenmittel um 5.555 T€ bei einem Anstieg des SCR von 5.126 T€. Die Bedeckungsquote ist in dem Szenario um rund 16 %-Punkte gesunken. Die Bedeckungsquote lag in diesem Szenario weiterhin auf einem hohen Niveau.

Etwaige konjunkturelle Einbußen infolge der COVID-19-Pandemie können zu einem weiteren Anstieg der Risikoprämien von Rentenpapieren und infolgedessen zu Marktwertrückgängen führen. Die Auswirkungen von flächendeckenden Veränderungen der Ratings von festverzinslichen Wertpapieren wurde im Rahmen des Stresstests zur Bonitätsverschlechterung analysiert. Auch in diesem Szenario lag die Bedeckungsquote weiterhin auf einem hohen Niveau.

Das Kredit-/Ausfallrisiko ist ein wesentliches Risiko der HL.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

## C.4 LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen aufgrund zeitlicher Inkongruenzen in den Zahlungsströmen oder mangelnder Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Die Realisierung von Vermögenswerten kann erforderlich

sein, wenn die auszahlenden Leistungen und Kosten die vereinnahmten Prämien und Erträge aus Kapitalanlagen übersteigen.

### Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko ist für die HL unwesentlich. In der Lebensversicherung besteht typischerweise eine lange Liquiditätsbindung von Verbindlichkeiten und Vermögenswerten, sodass durch ein angemessenes Aktiv-Passiv-Management Liquiditätsrisiken reduziert werden können. Abgesehen von den Liquiditätsrisiken, die sich auf die Kapitalmärkte beziehen, unterliegt die HL keinem wesentlichen Liquiditätsrisiko. Zu begründen ist dies mit dem Geschäftsmodell von Versicherungsunternehmen, die aufgrund der regelmäßigen Beitragseinzüge in der Regel über ausreichend Liquidität verfügen.

### Risikokonzentration

Auf Basis von Risikomodellen werden Stressereignisse identifiziert, welche zu besonders hohen Liquiditätsabflüssen führen würden. Bei der HL wird das Massensterbnszenario betrachtet. Auch bei derartigen Extremereignissen bestehen keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Ferner bestehen Einzahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern im Kapitalanlagebereich.

### Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken

Die HL steuert das Liquiditätsrisiko durch ein aktives Liquiditätsmanagement. Hierzu erfolgt eine monatliche Liquiditätsplanung mit anschließender Abweichungsanalyse. Darüber hinaus findet eine Überwachung der Liquiditätsklassen statt. Dabei werden die Kapitalanlagen, nach ihrer Liquidierbarkeit, in unterschiedliche Klassen eingeordnet und hochliquide Kapitalanlagen in ausreichender Höhe vorgehalten. Die Mindesthöhe an hochliquiden Kapitalanlagen orientiert sich dabei an den identifizierten Stressereignissen und ist im Limitsystem verankert. Langfristige Liquiditätsrisiken werden zudem über unser System zur Aktiv-Passiv-Steuerung überwacht.

### Risikosensitivität

Die Auswirkungen möglicher Liquiditätsabflüsse werden mittels Stresstests analysiert. Hierbei werden die potenziellen Liquiditätsabflüsse in Höhe des Massensterbnszenarios gemäß der Standardformel herangezogen. Für die HL bestehen auch unter Stressbedingungen keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Auch unter Würdigung des positiven Gesamtbetrags des EPIFP in Höhe von 207.138 T€ ist kein wesentliches Liquiditätsrisiko erkennbar (siehe auch Kapitel E.1)

## C.5 OPERATIONELLES RISIKO

### Risikoexponierung und Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder

Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Die HL ist gegenüber den folgenden operationellen Risiken exponiert, die in der halbjährlichen Risikoehebung identifiziert und bewertet werden.

Das **Rechtsrisiko** bezeichnet Risiken von Nachteilen aufgrund der unzureichenden Beachtung der aktuellen Rechtslage sowie der falschen Anwendung einer ggf. unklaren Rechtslage. Zu dem Rechtsrisiko zählt auch das Rechtsänderungsrisiko, das sich aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlagen ergibt. Das Rechtsrisiko wird durch den Einsatz von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie durch die bedarfsweise Einholung von externer Beratung beschränkt. Es ist sichergestellt, dass Änderungen der Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung zeitnah berücksichtigt werden. Zur Reduzierung des Rechtsrisikos ist ferner das in Kapitel B.4 dargestellte Compliance-Management-System eingerichtet, in dem die Beratungsaufgabe und Überwachungsaufgabe zur Reduzierung des Rechtsrisikos wahrgenommen werden. Das Datenschutzrisiko wird zudem durch die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten reduziert. Die Mitarbeiter der HL werden regelmäßig zu den Vorschriften des Datenschutzes geschult, und es sind Verfahren zur Meldung und Behebung von datenschutzrechtlichen Risiken eingerichtet. Ergänzend werden das Geldwäscherisiko sowie das Fraudrisiko explizit im Risikomanagementsystem berücksichtigt und durch die im Compliance-Management-System eingerichteten Kontrollen reduziert. Hierzu sind die Rollen des Geldwäschebeauftragten und des Anti-Fraud-Managers in der HL etabliert. Die Mitarbeiter der aus dem Geldwäschegesetz verpflichteten Gesellschaften der VHV Gruppe erhalten jährlich bzw. beim Einstieg in das Unternehmen Schulungen zur Geldwäscheprävention. Zur internen und externen Meldung von geldwäschebezogenen Verdachtsfällen wurde ein Verfahren eingerichtet. Gleiches gilt für die interne Meldung und Verfolgung von strafbaren Handlungen.

Das **Organisationsrisiko** kann aus der Organisationsstruktur des Unternehmens entstehen, wie z. B. aus komplexen Geschäftsprozessen, hohem Abstimmungsaufwand oder unzureichend definierten Schnittstellen. Um dieses Risiko zu reduzieren, verfügt die HL über eine angemessene und transparente Geschäftsorganisation, die regelmäßig überprüft wird, sowie über ein internes Kontrollsystem, in dem alle wesentlichen Geschäftsprozesse einschließlich der enthaltenen Risiken und der hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen in einer einheitlichen Prozessmodellierungssoftware abgebildet sind. Arbeitsrichtlinien werden den Mitarbeitern über das Intranet zugänglich gemacht.

Die Prozesse der Risikoselektion sind grundsätzlich mit operationellen Risiken behaftet. Diese beziehen sich insbesondere auf das Individualgeschäft. Dieses Risiko wird durch eine sorgfältige Risikoprüfung und entsprechende Zeichnungsrichtlinien gemindert. Die Einhaltung

der Zeichnungsrichtlinien wird über ein Controllingsystem überwacht.

Das **Risiko aus IT-Systemen** bezeichnet die Gefahr der Realisierung von Verlusten, die infolge der Verletzung eines oder mehrerer Schutzziele (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität) durch IT-Systeme entstehen können. IT-Risiken bestehen durch ständig steigende Anforderungen an die IT-Architektur und IT-Anwendungen durch sich verändernde Marktanforderungen sowie steigende regulatorische Anforderungen. Hierdurch erhöhen sich die Komplexität und die Fehleranfälligkeit der IT-Landschaft. Neben den operationellen Risiken im Falle einer nicht funktionsfähigen IT resultiert ferner ein Reputationsrisiko, falls unseren Kunden und Geschäftspartnern die IT nicht zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Zukunftsfähigkeit der IT-Anwendungslandschaft sowie der Modernisierung des IT-Betriebs wurde das Digitalisierungsprogramm „goDIGITAL“ im Berichtsjahr mit weiterhin hoher Priorität fortgeführt. Hier wurde eine neue Systemlandschaft für das Neugeschäft von Risikolebensversicherungen, selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen und Sterbegeldversicherungen in Betrieb genommen. Das Programm „goDIGITAL“ bildet die Grundlage künftiger Digitalisierungsinitiativen innerhalb der VHV Gruppe. Sowohl in den Vorstands- als auch in den Aufsichtsratssitzungen wird regelmäßig über den Status der IT und des Programms „goDIGITAL“ berichtet. Die bestehenden IT-Risiken werden intensiv überwacht. Zwecks Risikominderung ist insbesondere eine Online-Spiegelung der wichtigsten Systeme an zwei Standorten eingerichtet. Vor dem Hintergrund stetig wachsender technischer, gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen sowie der zunehmenden Cyberrisiken werden die IT-Risiken der HL laufend im Rahmen des IT-Risikomanagements überwacht und aktuelle Methoden und Anwendungen zur Erkennung und der Abwehr von Angriffen verprobt und eingesetzt. Auch bei neuen Schwachstellen (wie z. B. der Schwachstelle „log4shell“) konnten Cyberangriffe erkannt und abgewehrt werden und das Angriffsrisiko durch erweiterte Sicherungsmaßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit den Herstellern der eingesetzten IT-Security-Tools, weiter reduziert werden. Die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen wird regelmäßig im Rahmen von IT-Notfallübungen überprüft und dokumentiert. Die mit der Umsetzung des Programmes „goDIGITAL“ und den Herausforderungen der anstehenden Transformation einhergehenden Risiken werden mittels einer programmübergreifenden Governance-Struktur entsprechend gesteuert. Das aus der Transformation resultierende Personalrisiko wird über ein Personalmanagement in der Informatik gesteuert. Neben der Prävention vor Ausfällen der Datenverarbeitungssysteme, Dienstleister, Gebäude und des Personals spielt die Informationssicherheit und insbesondere der Schutz vor Angriffen auf IT-Systeme eine zunehmende Rolle. Hierfür hat die HL entsprechende Vorsorgemaßnahmen implementiert und überwacht deren Wirksamkeit.

Das **Risiko aus Auslagerungen** bezeichnet Risiken von fehlerhaften Entscheidungen, Verträgen oder einer fehlerhaften Durchführung eines Auslagerungsprozesses sowie weitere operationelle Risiken, die aus einer Auslagerung resultieren können. Die HL hat Teile ihrer Prozesse an interne und externe Dienstleister ausgelagert. Wichtige Funktionen und Tätigkeiten sind ausschließlich konzernintern ausgegliedert. Diese Gesellschaften sind vollständig in die Steuerungsmechanismen der HL integriert. An den Auslagerungsprozess sind über die Konzernrichtlinie für den Auslagerungsprozess Mindestanforderungen verbindlich vorgegeben. Für die wesentlichen Auslagerungen wurden Risikoanalysen erstellt, die bei wesentlichen Veränderungen überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Infolge der sorgfältigen Auswahl der Partner bei externen Auslagerungen und entsprechender Kontrollmechanismen entsteht keine wesentliche Steigerung des operationellen Risikos.

Das **Personalrisiko** betrifft Risiken mit Bezug zu den Mitarbeiterkapazitäten der Unternehmensbereiche, der Mitarbeiterqualifikation, etwaigen Kopfmonopolen sowie der Mitarbeiterfluktuation. Um diesen Risiken zu begegnen, werden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, die eine hohe fachliche Qualifikation der Mitarbeiter sicherstellen. Vertretungs- und Nachfolgeregelungen mindern das Risiko von Störungen in den Arbeitsabläufen.

Ergänzend zu den dargestellten operationellen Risiken werden das **Datenqualitätsrisiko**, das **Risiko aus externen Ereignissen und Infrastruktur** sowie das **Projektrisiko** systematisch identifiziert, bewertet, berichtet und gesteuert.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

### **Risikokonzentration**

Die Ergebnisse der Risikoerhebung aller Unternehmensbereiche und Projekte werden durch die URFCF systematisch auf mögliche Konzentrationen analysiert und überwacht. Bei Auffälligkeiten werden geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet. Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

### **Risikosensitivität**

Das operationelle Risiko wird anhand der Standardformel bewertet und den unternehmensindividuellen Ergebnissen der Risikoerhebung gegenübergestellt. Das operationelle Risiko reduzierte sich in diesem Szenario um 17.073 T€. Die HL verfügt des Weiteren über umfassende Schutzbedarfsanalysen und führt regelmäßig Business Impact Analysen durch, in denen Extremszenarien, wie bspw. ein IT- oder Gebäudeausfall, modelliert werden, um das operationelle Risiko zu kontrollieren. Aus den Ergebnissen dieser Analysen werden Notfallpläne abgeleitet, die regelmäßig aktualisiert und an aktuelle Gegebenheiten (z. B. COVID-19-Pandemie)

angepasst werden. Sofern Ressourcen wie Mitarbeiter, Gebäude oder IT-Systeme nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, bleibt die HL somit weiterhin handlungsfähig, sodass auch im Notfall der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Auch im Berichtsjahr wurde die Entwicklung der COVID-19-Pandemie aktiv verfolgt. Die seit Pandemiebeginn eingeführten präventiven Maßnahmen zum Schutz der Belegschaft vor Ansteckungen sowie zur Eindämmung der Virus-Verbreitung als auch zur Sicherstellung des operativen Betriebes wurden entsprechend der pandemischen Lage angepasst. Neben bereits etablierten Maßnahmen wie zum Beispiel mobiler Arbeit und Flexibilisierung der Arbeitszeiten wurden der Belegschaft der HL umfangreiche Test- und Impfmöglichkeiten (Erst- und Zweitimpfungen sowie Booster-Impfungen) angeboten.

Mit den ergriffenen Business Continuity Maßnahmen zum Schutz der Belegschaft vor Ansteckungen sowie zur Eindämmung der Virus-Verbreitung ist die operative Betriebsfähigkeit der HL weiterhin zu jeder Zeit vollständig gegeben.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden mobilen Arbeit und den daraus resultierenden Abweichungen von implementierten Prozessabläufen besteht nur ein geringes Risiko. Dies ist auf die hohe Anzahl der digitalisierten und systemgestützten Prozesse zurückzuführen. Für nicht vollständig digitalisierte Prozesse wurden die bestehenden Vorgaben an die aktuelle Sondersituation angepasst, sodass die bestehenden Vollmachtenregelungen und Kontrollen (u. a. Vier-Augen-Prinzip) weiterhin bestehen bleiben. Die mobil tätigen Mitarbeiter haben über eine verschlüsselte Verbindung ohne Datenhaltung auf dem lokalen Endgerät Zugriff auf die IT-Anwendungen.

## **C.6 ANDERE WESENTLICHE RISIKEN**

### **Strategisches Risiko**

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Die wesentlichen Märkte der HL sind gesättigt. Sie sind durch geringe Wachstumsraten bei einem intensiven Preiskampf und Verdrängungswettbewerb gekennzeichnet. Die HL ist zudem wesentlich von der volkswirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland abhängig.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus sowie der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderung von Solvency II ziehen sich diverse Marktteilnehmer aus dem klassischen Lebensversicherungsgeschäft mit langfristigen Garantien zurück. Als Alternative wurden insbesondere Produkte zur Absicherung von biometrischen Risiken mit einer geringeren



Kapitalbindung identifiziert. Als einer der führenden Anbieter von Risikolebensversicherungen besteht für die HL daher die Gefahr, Marktanteile an Wettbewerber zu verlieren.

Zur Steuerung der strategischen Risiken finden regelmäßige Sitzungen des Vorstands und Vorstandsklausuren statt. Die wesentlichen Projekte des Unternehmens berichten regelmäßig an den Vorstand der VHV Holding und HL sowie zusätzlich direkt an das zuständige Vorstandsmitglied. Die bestehenden strategischen Konzentrationen der HL werden laufend analysiert und im Einklang mit der Geschäftsstrategie bewusst eingegangen. Insbesondere sollen auch die Chancen aus starken Marktstellungen genutzt werden, die untrennbar mit den bestehenden strategischen Risikokonzentrationen verbunden sind.

### **Reputationsrisiko**

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Schädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt.

Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden oder sonstiger Stakeholder wird z. B. durch intensives Qualitätsmanagement, kurze Durchlaufzeiten bei der Vertrags- und Schadenbearbeitung sowie einer hohen telefonischen Erreichbarkeit entgegengewirkt. Service Level Agreements mit den internen und externen Dienstleistern der HL ermöglichen ein laufendes Controlling der wesentlichen Kennzahlen.

Aktuelle Studien und Testergebnisse belegen die Kundenfreundlichkeit. Derzeit gibt es keine Indikatoren, die auf wesentliche Reputationsrisiken hinweisen. Das Reputationsrisiko wird fortlaufend durch die zentrale Unternehmenskommunikation überwacht und durch vielfältige Kommunikationsaktivitäten gesteuert.

Um potenziellen Reputationsrisiken zu begegnen, hat sich die HL zur Einhaltung des Verhaltenskodex für den Versicherungsvertrieb sowie zur Einhaltung des Code of Conduct Datenschutz verpflichtet.

Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

### **Emerging Risks**

Bei Emerging Risks handelt es sich um neuartige Risiken, deren Gefährdung sich gar nicht oder nur schwer einschätzen lässt (u.a. bedingt durch den Klimawandel oder die Entwicklung neuer Technologien). Sie zeichnen sich ferner durch ein hohes Potenzial für große Schäden aus, sodass einer frühzeitigen Risikoidentifizierung eine entscheidende Bedeutung beikommt. Daher werden Emerging Risks explizit im Rahmen der Risikoerhebung von den Risikoverantwortlichen identifiziert und bewertet, um durch eine frühzeitige Identifizierung das Zeitfenster zur Gegensteuerung zu erhöhen.

## **C.7 SONSTIGE ANGABEN**

Es bestehen die folgenden Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen:

Die HL ist gemäß §§ 221 ff. VAG Mitglied des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer. Der Sicherungsfonds erhebt auf der Grundlage der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) jährliche Beiträge von maximal 0,2 % der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen, bis ein Sicherungsvermögen von 1,0 % der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aufgebaut ist. Zukünftige Verpflichtungen hieraus bestehen für die HL wie im Vorjahr nicht mehr.

Der Sicherungsfonds kann darüber hinaus Sonderbeiträge in Höhe von weiteren 1,0 % der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erheben; dies entspricht einer Verpflichtung von 7.974 T€.

Zusätzlich hat sich die HL verpflichtet, dem Sicherungsfonds oder alternativ der Protektor Lebensversicherungs-AG finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen. Die Verpflichtung beträgt 1,0 % der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Anrechnung der zu diesem Zeitpunkt bereits an den Sicherungsfonds geleisteten Beiträge. Unter Einschluss der oben genannten Einzahlungsverpflichtungen aus den Beitragszahlungen an den Sicherungsfonds beträgt die Gesamtverpflichtung zum 31.12.2021 71.767 T€.

Verpflichtungen betreffen mit 34.527 T€ Pensionsrückstellungen, die im Rahmen eines Schuldbeitritts in der Handelsbilanz des verbundenen Unternehmens VHV Holding ausgewiesen wurden.

Bei den Pensionszusagen durch Gehaltsverzicht wurden zum Zweck der Insolvenzversicherung abgeschlossene Rückdeckungsversicherungen zugunsten der Arbeitnehmer in Höhe von 391 T€ verpfändet.

Die finanziellen Verpflichtungen aus zugesagten Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen belaufen sich auf 71.802 T€.

Im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung mit verbundenen Unternehmen räumen sich die Parteien untereinander die Möglichkeit ein, Liquiditätsausgleiche im Rahmen der kurzfristigen Liquiditätssteuerung in Höhe von maximal 100.000 T€ durchzuführen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die Finanzierungsvereinbarung durch verbundene Unternehmen in Anspruch genommen. Zum Bilanzstichtag lag das ausgereichte Kreditvolumen bei 10.000 T€.

Das Risiko der Inanspruchnahme aus den aufgeführten Haftungsverhältnissen wird als äußerst gering

eingeschätzt. Darüber hinaus werden in der Solvabilitätsübersicht keine Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

# D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

## Grundsätze

In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu erfassen und im Grundsatz zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten.

Bei Vermögenswerten handelt es sich um Ressourcen, die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht der HL stehen. Dabei wird erwartet, dass durch die Verwertung der Ressourcen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen in der HL entsteht (durch Zugang von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder Leistungen).

Bei Verbindlichkeiten handelt es sich um gegenwärtige Verpflichtungen der HL, die aus Ereignissen in der Vergangenheit entstanden sind. Die Erfüllung der Verpflichtungen führt in der HL erwartungsgemäß zu einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen (durch Übertragung von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder zu erbringenden Dienstleistungen).

Die beizulegenden Zeitwerte sind für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit zum Stichtag unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu ermitteln.

Der beizulegende Zeitwert von Vermögenswerten ist der Betrag, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist ein Abgangspreis, den das Unternehmen bei einem fiktiven Verkauf des Vermögenswertes zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – erzielen könnte. Bei verzinslichen Anlagen, Darlehen und Hypotheken wird der beizulegende Zeitwert zuzüglich der Zinsabgrenzung angesetzt.

Der beizulegende Zeitwert von Verbindlichkeiten ist der Betrag, zu dem die Verbindlichkeit zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, den das Unternehmen bei einer fiktiven Übertragung der Verbindlichkeit zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – zahlen müsste. Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten wird in Bezug auf die eigene Bonität (Credit Spread) keine Berichtigung vorgenommen, falls sich die Bonität nach dem erstmaligen Ansatz verändert hat.

Abweichend von den IFRS-Regelungen kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit unter

Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch nach den handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss erfasst und bewertet werden. Voraussetzung ist allerdings,

- dass die handelsrechtliche Bilanzierung mit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im Einklang steht
- dass die HGB-Bewertung die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität angemessen berücksichtigt
- dass im Jahres- oder Konzernabschluss nicht nach IFRS bewertet wird und
- dass die Bewertung nach IFRS mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an den Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären

Ausgenommen von der Anwendung der IFRS-Bewertungsregelungen sind die versicherungstechnischen Posten<sup>1</sup> in der Solvabilitätsübersicht. Dabei handelt es sich um die Posten „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ (Anteile der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen) und „Versicherungstechnische Rückstellungen“. Für diese Posten gelten die speziellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der Solvency-II-Rechtsgrundlagen. Weitere Ausführungen finden sich zu den genannten Posten in den nachfolgenden Kapiteln D.1 und D.2.

## Bewertungshierarchie

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte gibt Solvency II eine dreistufige Bewertungshierarchie vor. Die Stufen unterscheiden danach, ob die Bewertung allein aufgrund von Markttransaktionen, d. h. öffentlich zugänglichen Marktpreisen, vorgenommen werden kann (Standardmethode mit der höchsten Priorität) oder ob – bei fehlenden Markttransaktionen – auf alternative Bewertungsmethoden und damit Modellbewertungen zurückgegriffen werden muss. Im Fall der alternativen Bewertungsmethoden ist weiter zu unterscheiden, in welchem Umfang am Markt beobachtbare oder nicht beobachtbare Inputfaktoren in die Bewertung einfließen.

Die drei Stufen der Bewertungshierarchie sind wie folgt definiert:

### Stufe 1

Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten werden mit Marktpreisen bewertet, die auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und identische Verbindlichkeiten notiert sind.

Ein aktiver Markt ist ein Markt, in dem Transaktionen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausreichender Häufigkeit und mit ausreichendem Volumen

<sup>1</sup> Zur besseren Verständlichkeit werden in diesem Bericht die Begriffe Posten/Unterpостen statt der in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 genannten Bezeichnungen Elemente/Unterelemente für die einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht verwendet.

stattfinden, sodass fortlaufend Preisinformationen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Auf dieser Stufe werden börsengehandelte Aktien, Inhaberschuldverschreibungen, emittierte Anleihen und Derivate eingeordnet, die auf aktiven Märkten notiert sind, sowie Investmentfondsanteile, die zu ihrem täglich ermittelten Rücknahmekurs an den Fonds zurückgegeben werden können. Auch Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten) werden hier zugeordnet, da die Veräußerung immer zum Nennwert der Forderung erfolgt.

### Stufe 2

Falls die Merkmale der Stufe 1 nicht erfüllt sind, werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu Marktpreisen für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bewertet, die auf aktiven Märkten notiert sind, unter Berücksichtigung von Korrekturen für preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt.

Korrekturen durch Zu- oder Abschläge können sich durch verschiedene, für die Preisbildung relevante Faktoren ergeben, wie:

- Zustand oder Standort des Vermögenswertes oder aufgrund der Vertragsbedingungen der Verbindlichkeit
- durch den Umfang von Inputfaktoren, die für das Vergleichsobjekt (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) verfügbar und beobachtbar sind
- aufgrund des Volumens und des Niveaus der Märkte, an denen die Inputfaktoren des Vergleichsobjektes (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) beobachtet werden

Auf der Stufe 2 werden nicht börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen, Ausleihungen und Derivate eingeordnet, zu deren Bewertung die Preise von börsennotierten ähnlichen Schuldverschreibungen und ähnlichen Derivaten des gleichen Emittenten bzw. Kontrahenten in der gleichen Währung von aktiven Märkten herangezogen werden.

### Stufe 3

Wenn für die Bewertung keine Marktpreise von aktiven Märkten vorhanden sind, müssen beizulegende Zeitwerte anhand alternativer Bewertungsmethoden ermittelt werden. Als Ausgangsdaten sind dazu möglichst viele der auf Märkten beobachtbaren relevanten Inputfaktoren und so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren zu verwenden. Die beizulegenden Zeitwerte werden mit Hilfe verschiedener Bewertungstechniken ermittelt, die sich in marktbasiertere, einkommensbasierte oder kostenbasierte Verfahren einteilen lassen.

Zu den marktgestützten Inputfaktoren gehören insbesondere:

- Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind (marktbasierter Ansatz)
- andere Inputfaktoren als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können, einschließlich Zinssätze und -kurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, sowie implizite Volatilitäten und Credit Spreads (einkommensbasierter Ansatz, Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden (kostenbasierter Ansatz, Wiederbeschaffungskosten mit Berichtigungen für Alterung)

Auch hier sind marktgestützte Inputfaktoren ggf. durch Zu- oder Abschläge zu korrigieren, um Unterschiede bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes zwischen dem Bewertungs- und dem Vergleichsobjekt zu berücksichtigen.

Die Verwendung alternativer Bewertungsmethoden mit marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für die Bewertung börsennotierter Aktien und Schuldverschreibungen in nicht aktiven Märkten sowie für nicht börsennotierte Schuldverschreibungen und Ausleihungen.

Sind keine marktgestützten Inputfaktoren verfügbar, so erfolgt die Bewertung ausschließlich anhand nicht beobachtbarer, geschätzter Inputfaktoren. Dies gilt auch für Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, für die keine oder nur geringe Handelstätigkeit an den Märkten besteht. Die nicht beobachtbaren Inputfaktoren müssen die Annahmen von Marktteilnehmern über Wert und Risiken des Bewertungsobjektes widerspiegeln, die Marktteilnehmer bei der Preisbildung berücksichtigen würden. Die Werte dieser Inputfaktoren sind entsprechend anzupassen, soweit Informationen darauf hindeuten, dass Marktteilnehmer andere Daten verwenden würden oder Besonderheiten im Unternehmen vorliegen, über die Marktteilnehmer keine Kenntnis haben.

Bei der Bewertung der Risiken ist sowohl das Risiko zu beachten, das mit der Verwendung einer bestimmten Bewertungstechnik (marktbasierter, einkommensbasierter oder kostenbasierter Ansatz) einhergeht, wie auch das Risiko, das mit den eingehenden marktbasieren oder unternehmensspezifischen Inputfaktoren verbunden ist.

Die Bewertung auf Basis von nicht marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für nicht börsennotierte Unternehmensanteile und Beteiligungen, Private Equity Investments, Immobilien sowie sonstige Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Dies gilt auch für den Fall, dass z. B. Kurswerte von Drittanbietern (Wertpapierinformationsdiensten) für bestimmte Wertpapiere

zur Verfügung gestellt werden, die HL aber keine Informationen über die Ermittlung der Kurswerte und die verwendeten Inputfaktoren hat.

Die folgende Übersicht zeigt alle Posten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die der Bewertungsstufe 3 zugeordnet sind:

<b>ALTERNATIVE BEWERTUNGSVERFAHREN</b>		
<b>Vermögenswerte und Verbindlichkeiten</b>	<b>Bewertungsstufe</b>	<b>Alternative Bewertungsverfahren in Stufe 3</b>
<b>Immobilien (außer zur Eigennutzung)</b>	Stufe 3	Ertragswertmethode
<b>Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen</b>	Stufe 3	Angepasste Equity Methode IFRS Equity Methode HGB Zeitwert
<b>Aktien</b>		
Aktien - nicht notiert	Stufe 3	Angepasste Equity Methode HGB Zeitwert
<b>Anleihen</b>		
Staatsanleihen	Stufe 1 und 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Unternehmensanleihen	Stufe 1 und 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Strukturierte Schuldtitel	Stufe 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Besicherte Wertpapiere	Stufe 3	Barwertmethode Optionspreismodell
<b>Organismen für gemeinsame Anlagen</b>	Stufe 1 und 3	Ertragswertmethode Barwertmethode Optionspreismodell
<b>Darlehen und Hypotheken</b>		
Policendarlehen	Stufe 3	Nennwert
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Stufe 3	Nennwert Barwertmethode Optionspreismodell
<b>Sachanlagen für den Eigenbedarf</b>		
Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Stufe 3	Nennwert
<b>Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen</b>	Stufe 3	Barwertmethode
<b>Rentenzahlungsverpflichtungen</b>	Stufe 3	Anwartschafts- barwertverfahren
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	Stufe 3	Barwertmethode
<b>Sonstige Verbindlichkeiten (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)</b>	Stufe 3	Nennwert Barwertmethode

Bei fehlenden Marktwerten sind die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der Zuordnung zur Stufe 3 ausgenommen, da es für diese Posten gesonderte Bewertungsvorschriften in Solvency II gibt:

- Immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte
- Latente Steueransprüche und Steuerschulden
- Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, die nach der angepassten Equity-Methode bewertet werden
- Finanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten
- Versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen

Gemessen an der Bilanzsumme der Solvabilitätsübersicht beträgt der Anteil der in der Bewertungshierarchie Stufe 1 erfassten Vermögenswerte 41,3 %. Dies betrifft börsennotierte Staats- und Unternehmensanleihen

sowie börsennotierte besicherte Wertpapiere, Anteile an Investmentfonds im Posten Organismen für gemeinsame Anlagen und Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Der Stufe 2 sind keine Vermögenswerte zugeordnet. Der Stufe 3 der Bewertungshierarchie sind analog zur Übersicht „Alternative Bewertungsverfahren“ 58,7 % der Vermögenswerte zugeordnet.

Nachfolgend werden in den Kapiteln D.1 bis D.3 die für Vermögenswerte, versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten verwendeten Bewertungsmethoden erläutert.

Soweit wegen fehlender Marktwerte alternative Bewertungsmethoden zur Anwendung kommen, werden diese im Kapitel D.4 gesondert beschrieben.

## D.1 VERMÖGENSWERTE

### Bewertung der Anlagen, Darlehen und Hypotheken

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der Anlagen, Darlehen und Hypotheken nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag:

ANLAGEN				
Werte in T€		Solvency II	HGB	Unterschied
	Bewertungsstufe	31.12.2021	31.12.2021	SII vs. HGB
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	Stufe 3	171.648	96.863	74.785
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Stufe 3	1.292.242	794.185	498.057
<b>Aktien</b>				
Aktien - nicht notiert	Stufe 3	8.498	8.334	163
<b>Anleihen</b>				
Staatsanleihen	Stufe 1 und 3	2.809.992	2.406.667	403.325
Unternehmensanleihen	Stufe 1 und 3	3.609.083	3.209.611	399.472
Strukturierte Schuldtitel	Stufe 3	56.426	51.568	4.858
Besicherte Wertpapiere	Stufe 3	59	59	—
Organismen für gemeinsame Anlagen	Stufe 1 und 3	3.246.484	2.933.875	312.609
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Stufe 1	179.813	179.813	—
<b>Darlehen und Hypotheken</b>				
Policendarlehen	Stufe 3	10.242	10.242	—
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Stufe 3	1.089.030	1.030.663	58.367
<b>Gesamt</b>		<b>12.473.518</b>	<b>10.721.881</b>	<b>1.751.636</b>

#### Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Vermietete Immobilien werden für Solvabilitätszwecke zum Ertragswert bewertet. Im Jahresabschluss werden Immobilien zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige und ggf. außerplanmäßige Abschreibungen bewertet. Bewertungsunterschiede zu Solvency II in Höhe von 74.785 T€ ergeben sich zwischen dem aus aktuellen Stichtagsdaten (Mietträge, Zinssätze) ermittelten Ertragswert und den durch die Abschreibungsbeträge geminderten historischen Anschaffungskosten.

#### Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Unter diesem Posten werden Gesellschaftsanteile (Aktien und GmbH-Anteile) ausgewiesen, an denen die HL eine Anteilsquote von mindestens 20 % (Kapital oder Stimmrechte) hält.

Gesellschaftsanteile werden für Solvabilitätszwecke grundsätzlich nach der angepassten Equity- oder der IFRS Equity-Methode bewertet. In Einzelfällen werden Gesellschaftsanteile mit dem HGB-Zeitwert bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, soweit nach Einschätzung der HL der beizulegende Zeitwert der Anteile dauerhaft unter den Anschaffungskosten liegt.

Es ergaben sich Bewertungsunterschiede in Höhe von 498.057 T€.

#### Aktien – nicht notiert

Nicht börsennotierte Aktien und andere Unternehmensanteile werden für Solvabilitätszwecke mit den HGB-Zeitwerten bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten. Daraus resultiert ein Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB in Höhe von 163 T€.

#### Staatsanleihen und Unternehmensanleihen

Börsennotierte Staatsanleihen und Unternehmensanleihen werden für Solvabilitätszwecke mit den Börsenkursen am jeweiligen Stichtag zuzüglich der abgegrenzten Zinsen bewertet. Sofern keine Notierung vorliegt, erfolgt die Bewertung mittels Barwertmethode sowie ggf. mit Hilfe eines geeigneten Optionspreismodells.

Im Jahresabschluss werden Anleihen höchstens zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. zwingend mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet, sofern diese nicht dem Anlagevermögen zugeordnet wurden.

Anleihen, die dem Anlagevermögen zugeordnet wurden, werden ebenfalls höchstens zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, soweit die Wertminderung aus Sicht der HL nicht als dauerhaft eingeschätzt wird. Wird die Wertminderung der Anleihen dagegen als dauerhaft eingeschätzt, so werden die Anleihen zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Es ergeben sich Bewertungsunterschiede in Höhe von 802.797 T€ aufgrund der höheren Zeitwerte der Anleihen im Vergleich zum Anschaffungskostenprinzip für die Bewertung im Jahresabschluss.



### Strukturierte Schuldtitle

Strukturierte Schuldtitle werden für Solvabilitätszwecke mit der Barwertmethode sowie einem geeigneten Optionspreismodell bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten. Da diese Titel dauerhaft gehalten werden sollen, erfolgen außerplanmäßige Abschreibungen nur, soweit nach Einschätzung der HL mit einer vollständigen Rückzahlung des Nominalwertes bei Fälligkeit nicht mehr gerechnet wird.

Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich in Höhe von 4.858 T€.

### Besicherte Wertpapiere

Besicherte Wertpapiere (ABS-Titel) werden für Solvabilitätszwecke mit der Barwertmethode und ggf. mit Hilfe eines geeigneten Optionspreismodells bewertet. ABS-Titel, welche sich im Abwicklungsprozess befinden, werden hingegen mit einem Erinnerungswert angesetzt. Die Bewertung der besicherten Wertpapiere im Jahresabschluss erfolgt nach den gleichen Verfahren wie für Staats- und Unternehmensanleihen. Bewertungsunterschiede ergeben sich dadurch nicht.

### Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentfondsanteile (Spezialfonds für Wertpapiere und Immobilien, Publikumsfonds in Form von Aktien-, Renten-, Immobilien- und gemischten Fonds) werden für Solvabilitätszwecke mit dem Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft bewertet. Dieser ergibt sich in Abhängigkeit der verwalteten Vermögenswerte aus börsentäglichen Schlusskursen bzw. den Kursen, die mit alternativen Bewertungsmethoden abgeleitet werden, sofern für bestimmte Vermögenswerte keine Marktpreise von aktiven Märkten vorliegen.

Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten. Daraus resultiert der ausgewiesene Bewertungsunterschied in Höhe von 312.609 T€.

### Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente

Die HL hält am Berichtsstichtag keine Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente.

### Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Als Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Verträge werden bei der HL nur Investmentanteile im Anlagestock für fondsgebundene Lebensversicherungen ausgewiesen.

Diese Investmentanteile werden für Solvabilitätszwecke wie auch im Jahresabschluss zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

### Policendarlehen

Policendarlehen werden für Solvabilitätszwecke wie im Jahresabschluss zum Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

### Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Der Posten Darlehen und Hypotheken umfasst bei der HL ausschließlich Hypothekendarlehen.

Hypothekendarlehen werden für Solvabilitätszwecke mit der Barwertmethode und einem geeigneten Optionspreismodell bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten, die dem Nennwert der Darlehen entsprechen.

Bewertungsunterschiede in Höhe von 58.367 T€ resultieren aus den nach der Barwertmethode ermittelten höheren Zeitwerten und den Nennwerten der Hypothekendarlehen im Jahresabschluss.

### Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der sonstigen Vermögenswerte nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag:

#### SONSTIGE VERMÖGENSWERTE

Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2021	HGB 31.12.2021	Unterschied SII vs. HGB
Sachanlagen für den Eigenbedarf	Stufe 3	9.752	5.596	4.156
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	—	-9.973	7.272	-17.245
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Stufe 3	5.578	5.578	—
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	67.966	29.301	38.665
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Stufe 1	48.622	48.622	—
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Stufe 3	39.888	39.888	—
<b>Gesamt</b>		<b>161.834</b>	<b>136.258</b>	<b>25.576</b>

### Sachanlagen für den Eigenbedarf

Die Bewertung der unter dieser Position ausgewiesenen Immobilien erfolgt für Solvabilitätszwecke zum Ertragswert. Dem stehen im Jahresabschluss

Anschaffungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen gegenüber.



Der Unterschiedsbetrag in Höhe von 4.156 T€ ergibt sich aus den stillen Reserven der selbstgenutzten Immobilienanteile.

### Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (Anteile der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen) werden für

Solvabilitätszwecke nach aktuariellen Verfahren bewertet. Hinsichtlich der aktuariellen Verfahren wird auf Kapitel D.2 verwiesen.

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen teilen sich auf die Geschäftsbereiche Krankenversicherung sowie Versicherung mit Überschussbeteiligung unter Gegenüberstellung der HGB-Werte wie folgt auf:

EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN			
Werte in T€	Solvency II 31.12.2021	HGB 31.12.2021	Unterschied SII vs. HGB
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen			
Krankenversicherung (nach Art der Leben)	-2.342	—	-2.342
Versicherung mit Überschussbeteiligung	-7.631	7.272	-14.903
<b>Gesamt</b>	<b>-9.973</b>	<b>7.272</b>	<b>-17.245</b>

Die Ermittlung des besten Schätzwertes der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgte auf Basis der nach aktuariellen Verfahren ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen pro Geschäftsbereich, wie sie im Kapitel D.2 erläutert sind. Die einforderbaren Beträge wurden nach derselben Segmentierung wie für die versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet.

Eine Anpassung für das Gegenparteiausfallrisiko der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen wurde vorgenommen.

Im Jahresabschluss werden Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach den Rückversicherungsverträgen einzeln berechnet und angesetzt.

Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsverfahren ergibt sich ein Bewertungsunterschied von -17.245 T€ zwischen Solvency II und HGB.

### Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen gegenüber Rückversicherungen, Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die genannten Forderungsposten sind für Solvabilitätszwecke mit den HGB-Buchwerten (Anschaffungskosten, die dem Nennwert entsprechen) bewertet. Die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB sind nicht wesentlich. Daneben ergeben sich Unterschiede aufgrund des Ausweises, da in der Solvency-II-Berichterstattung zum Teil Werte anderen Posten als nach HGB zugeordnet wurden.

In der Position Forderungen gegenüber Versicherungen und gegenüber Vermittlern werden nur überfällige Beträge ausgewiesen.

Der unter den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ausgewiesene **Schuldbeitritt** der VHV Holding zu

den Rentenzahlungsverpflichtungen wird in gleicher Höhe wie die Verbindlichkeit der Rentenzahlungsverpflichtungen angesetzt (siehe Kapitel D.3). Unter HGB wird keine Forderung angesetzt, sodass sich aktivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe ergibt, der sich aber durch die passivseitige Rentenzahlungsverpflichtung im Saldo wieder ausgleicht.

### Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente

Die Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert. Zahlungsmittel in Fremdwährung werden zum Stichtagskurs in Euro umgerechnet.

Das Bewertungsverfahren entspricht der Stufe 1, da die Bestände unmittelbar zum Nennwert an Dritte weitergegeben bzw. überwiesen werden können. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

### Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Der Posten enthält Vorauszahlungen auf Versicherungsleistungen, die zum Nennwert bewertet werden.

### Latente Steueransprüche

In der HL entstanden aufgrund von Bewertungsunterschieden zwischen Solvency II und HGB in der Solvabilitätsübersicht latente Steuerschulden. Die entsprechende Erläuterung findet sich in D.3.

### Leasingvereinbarungen

Im Rahmen von Leasingvereinbarungen wird zwischen Finanzierungs- und Operating Leasing unterschieden. Die HL tritt weder als Leasingnehmer, noch als Leasinggeber auf.

### Immaterielle Vermögenswerte

Die HL hält am Berichtsstichtag keine immateriellen Vermögenswerte.

## D.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt in der Solvabilitätsübersicht auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben. Dabei besteht der Zeitwert der versicherungstechnischen Rückstellungen aus folgenden und jeweils separat bewerteten Komponenten:

- Bester Schätzwert der lebensversicherungstechnischen Rückstellung
- Bester Schätzwert der Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
- Bester Schätzwert der Index- und fondsgebundene Versicherung
- Risikomarge

Die Zuordnung der Verpflichtungen aus den Verträgen

### VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2021

Werte in T€	Bester Schätzwert	Risikomarge	Rückstellung Solvency II	Rückstellung HGB	Unterschied SII vs. HGB
<b>Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)</b>					
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	103.036	25.972	129.008	450.989	-321.981
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	10.778.557	140.363	10.918.920	9.775.320	1.143.600
<b>Index- und fondsgebundene Versicherungen</b>					
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen	179.813	224	180.036	179.813	224
<b>Gesamt</b>	<b>11.061.406</b>	<b>166.558</b>	<b>11.227.964</b>	<b>10.406.121</b>	<b>821.842</b>

Die Erläuterung zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen erfolgte bereits in Kapitel D.1. Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen basiert auf den dargestellten aktuariellen Bewertungsverfahren der versicherungstechnischen Rückstellungen.

#### Bester Schätzwert

Der beste Schätzwert der Lebensversicherung besteht aus folgenden Komponenten:

- Garantien
- Zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer (ZÜB)
- Wert der eingebetteten Optionen in den Versicherungsverträgen

Der beste Schätzwert wird auf Basis des Barwertes der künftigen ein- und ausgehenden Zahlungsströme, die zur Abrechnung der Versicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden, vor Abzug von einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen gebildet.

Die künftigen versicherungstechnischen Zahlungsströme werden auf der Grundlage von aktuellen Informationen und realistischen Annahmen bestimmt. Hierzu werden die mit Sicherheitszuschlägen versehenen

zu den Geschäftsbereichen erfolgt nach Art der Risiken, die der Verpflichtung innewohnt. Bei der Zuordnung der einzelnen Verträge des Bestandes auf die Geschäftsbereiche wurde demzufolge eine sogenannte Entbündelung vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Zusatzversicherungen von der Hauptversicherung separiert wurden, sofern damit eine sach- und risikogerechtere Zuordnung erfolgte. Bei fondsbasierten Hybridprodukten erfolgte eine Zerlegung in einen fondsbasierten und einen klassischen Teil.

Die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen (nach § 351 und § 352 VAG) und die Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG) werden bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht angewendet. Ebenfalls wird die Matching-Anpassung (§ 80 und § 81 VAG) nicht angewendet.

Die folgende Tabelle zeigt die nach Geschäftsbereichen gegliederten versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag nach Solvency II und HGB:

Rechnungsgrundlagen der HGB-Bilanzierung bezüglich Kosten, Biometrie, Storno und Kapitalwahrscheinlichkeiten durch entsprechende realistische Annahmen ersetzt. Die Barwertbildung der Zahlungsströme erfolgt marktkonsistent unter Verwendung der maßgeblichen, von der EIOPA vorgegebenen, risikolosen Zinskurve zum Bewertungsstichtag.

Die Berechnung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt mittels Modellen. Zum einen wird ein Modell zur Generierung der zukünftigen versicherungstechnischen Zahlungsströme und zum anderen das Branchensimulationsmodell in der aktuellen Version des GDV mit einem ökonomischen Szenariogenerator zur risikoneutralen Bewertung dieser Zahlungsströme eingesetzt. Der ökonomische Szenariogenerator wird anhand der Charakteristika des Anlageportfolios der HL sowie aktueller Marktdaten kalibriert. Die Zahlungsströme des Versicherungsbestandes werden hierbei über einen verdichteten Bestand generiert, der bei den wesentlichen Kenngrößen mit dem Gesamtbestand übereinstimmt.

Die zukünftigen Überschüsse des Versicherungsunternehmens ergeben sich aus den Kapitalanlageerträgen reduziert um den rechnermäßigen Zinsaufwand, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis. Beim

überschussberechtigten Geschäft wird der Versicherungsnehmer an diesen Überschüssen beteiligt. Der mit zukünftiger Überschussbeteiligung bezeichnete Teil der zukünftigen Überschüsse, der als Gewinnbeteiligung an die Versicherungsnehmer weitergegeben wird, ist Bestandteil des besten Schätzwertes. Die zukünftige Überschussbeteiligung wird unter Berücksichtigung von rechtlichen Vorgaben und geschäftspolitischen Entscheidungen bestimmt.

Darüber hinaus wird beim besten Schätzwert der Wert der vertraglichen Optionen und Finanzgarantien, die Gegenstand der Versicherungsverträge sind, berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt unter Einbezug von Veränderungen der Finanzbedingungen und deren Auswirkung auf das Versicherungsverhalten bei klassischen Sparprodukten.

Für die fondsasierten Produktkomponenten der Lebensversicherung entspricht der beste Schätzwert den Marktwerten der Fonds.

### **Risikomarge**

Zur Ermittlung eines Zeitwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen werden über die Risikomarge Kapitalkosten bewertet, die zur Finanzierung der gesetzlich geforderten Solvenzkapitalanforderung für nicht hedgebare Risiken für die ständige Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen – die im besten Schätzwert berechnet werden – anfallen.

Für die zukünftigen Solvenzkapitalanforderungen erfolgt die Berechnung teils durch exakte Berechnungen der Einzelrisiken auf Basis der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Prämien- und Reserverisiko) und teils durch eine Projektion der Einzelrisiken mit geeigneten Risikotreibern. Diese werden gemäß Standardformel zu der Solvenzkapitalanforderung aggregiert.

Die Bestimmung der Kosten für das Bereitstellen der zukünftigen Solvenzkapitalanforderung erfolgt über Multiplikation mit dem gemäß Solvency II Rechtsgrundlagen vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 %.

Analog zum besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt die Bewertung mit dem Barwert über alle zukünftigen Zeitpunkte unter Berücksichtigung der Diskontierung mit der risikolosen Zinskurve.

### **Grad der Unsicherheit der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen**

Die Unsicherheit bei der Ermittlung des Zeitwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen lässt sich in das Modellierungs-, das Prognose- sowie das Änderungsrisiko einteilen.

Das **Modellierungsrisiko** besteht überwiegend aus der fehlerhaften Ermittlung des besten Schätzwertes aufgrund einer ungeeigneten Modellwahl. Aufgrund

ausführlicher Analysen – sowohl qualitativ als auch quantitativ – durch die VMF wird diese Unsicherheit reduziert.

Das **Prognoserisiko** umfasst sowohl die statistische Fehleinschätzung des besten Schätzwertes auf Basis der realistischen Annahmen als auch die zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen zukünftigen Verpflichtungen. Bei der Bewertung der lebensversicherungstechnischen Rückstellungen werden die Unsicherheiten ebenfalls bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Die verwendeten versicherungsmathematischen Verfahren zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen projizieren Entwicklungen aus der Vergangenheit in die Zukunft. Eine weitere Unsicherheit ergibt sich somit aus dem Abweichen zukünftiger Entwicklungen von der Vergangenheit. Diese Unsicherheit wird vom **Änderungsrisiko** umfasst.

Dem Prognose- und Änderungsrisiko unterliegen insbesondere die Annahmen der besten Schätzwerte (z. B. bezüglich der Sterbewahrscheinlichkeiten) und angesetzten Managementregeln in den verwendeten Modellen. Die Bestimmung der realistischen Annahmen erfolgt grundsätzlich auf eine vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise auf Basis aktueller Informationen. Bei der Festlegung von Managementregeln werden die am Bilanzstichtag bekannten Informationen und die aktuelle Unternehmensplanung geeignet berücksichtigt.

Die oben genannten Unsicherheiten gelten analog für den erwarteten Gewinn aus zukünftigen Prämien.

Aufgrund einer Vielzahl an Kontrollen und Analysen, die bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen werden, liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine wesentlichen Unsicherheiten vor, die zu einer falschen Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen führen könnten. Vorhandene Unsicherheiten werden identifiziert und angemessen berücksichtigt.

### **Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen Solvency II und HGB**

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unterscheidet sich nach Solvency II und HGB grundlegend. Die Unterschiede in der Bewertung stellen sich für alle Geschäftsbereiche wie folgt dar:

1. Gutgeschriebene Gewinnanteile in Form der verzinslichen Ansammlung sind in der Solvency-II-Rückstellung enthalten, während sie in der HGB-Bilanz unter Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern ausgewiesen werden. In der Solvency-II-Berichterstattung werden die HGB-Beträge den jeweiligen Unterposten der versicherungstechnischen Rückstellungen zugeordnet, sodass ein einheitlicher Ausweis

erfolgt und daraus keine Unterschiede im Vergleich Solvency II mit HGB entstehen.

2. Der Überschussfonds des überschussberechtigten Geschäftes als Marktwert des nicht gebundenen Anteils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist unter Solvency II nicht Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen und in den Eigenmitteln abgebildet. Dies reduziert die Solvency-II-Rückstellung im Vergleich mit der HGB-Rückstellung.
3. Die Rechnungsgrundlagen der HGB-Bilanzierung bezüglich Kosten, Biometrie und Zins sowie Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten werden durch entsprechende realistische Annahmen des besten Schätzwerts ersetzt. Dies reduziert insgesamt die Solvency-II-Rückstellung im Vergleich mit der HGB-Rückstellung. Der Wert der Optionen und Garantien wird ermittelt und bei der Solvency-II-Rückstellung berücksichtigt.
4. Beim überschussberechtigten Geschäft partizipiert der Versicherungsnehmer an zukünftigen Gewinnen in Form von zukünftiger Überschussbeteiligung, die Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen ist. Unter HGB sind die zukünftigen Überschüsse hingegen zu Teilen implizit in den Rechnungsgrundlagen der Tarifierung enthalten. Insgesamt erhöht dies die Solvency-II-Rückstellung im Vergleich mit der HGB-Rückstellung.
5. Die Risikomarge wird unter Solvency II explizit bestimmt, während sie unter HGB implizit in den Rechnungsgrundlagen der Tarifierung enthalten ist. Die Berücksichtigung der Risikomarge erhöht die Solvency II-Rückstellung im Vergleich mit der HGB-Rückstellung.

Insgesamt ergibt sich für die versicherungstechnischen Rückstellungen ein Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB von 821.842 T€.

## D.3 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag:

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN				
Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II	HGB	Unterschied SII vs. HGB
		31.12.2021	31.12.2021	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	25.931	25.848	83
Rentenzahlungsverpflichtungen	Stufe 3	38.665	—	38.665
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	Stufe 3	4.728	4.728	—
Latente Steuerschulden	—	132.221	—	132.221
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Stufe 3	13.683	13.837	-154
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Stufe 3	51.154	51.154	—
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	5.187	5.187	—
<b>Gesamt</b>		<b>271.569</b>	<b>100.754</b>	<b>170.815</b>

### Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Aufbewahrungspflichten, Zinsen für Steuernachzahlungen, Ergebnisbeteiligungen, Jubiläumsverpflichtungen sowie Jahresabschlusskosten. Die Rückstellungen sind in Höhe des Barwerts (bestmögliche Schätzung) der möglichen Verpflichtungen zu bewerten. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d. h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Die Leistungen an Arbeitnehmer betreffen kurzfristig fällige Leistungen aus Ergebnisbeteiligungen in Höhe von 741 T€ sowie Jubiläumsverpflichtungen in Höhe von 449 T€.

Im Vergleich zu den HGB-Werten ergibt sich eine negative Differenz (höhere Solvency II-Werte) von 83 T€ aufgrund unterschiedlicher Zinssätze bei der Diskontierung.

### Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rentenzahlungsverpflichtungen resultieren aus den nicht rückgedeckten, arbeitgeberfinanzierten sowie den rückgedeckten arbeitnehmerfinanzierten Direktzusagen der Belegschaft und den Direktzusagen der Vorstände. Die Rückstellung wird gemäß IAS 19 berechnet. Aktivwerte, die Planvermögen darstellen, werden mit der Rentenzahlungsverpflichtung saldiert. Unter HGB wird der Schuldbeitritt der VHV Holding anerkannt und keine Rentenzahlungsverpflichtung angesetzt, sodass sich passivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe von 38.665 T€ ergibt, der sich durch die aktivseitige Forderung im Saldo wieder ausgleicht.

### Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden zum Nennwert (Rückzahlungsbetrag) bewertet und nicht diskontiert. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

### Latente Steuerschulden

Latente Steuern erfassen die zukünftigen Minderungen oder Belastungen aus Ertragsteuern infolge der Realisierung von Bewertungsunterschieden aus Vermögenswerten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Zukünftige Minderungen von Ertragsteuern werden als latente Steueransprüche, zukünftige Belastungen mit Ertragsteuern als latente Steuerschulden angesetzt.

Grundlage für die Ermittlung latenter Steuern sind die IFRS Regelungen (IAS 12 Ertragsteuern).

Latente Steueransprüche entstehen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht niedriger oder Passivposten höher bewertet werden als in der Steuerbilanz. Für zum Stichtag noch nicht verrechnete steuerliche Verlustvorträge werden ebenfalls latente Steueransprüche angesetzt. Latente Steuerschulden entstehen dagegen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht höher oder Passivposten niedriger bewertet werden als in der Steuerbilanz. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass sich diese Bewertungsunterschiede mit steuerlicher Wirkung in der Zukunft wieder ausgleichen (temporäre Differenzen).

Für die Berechnung latenter Steuern werden die am Stichtag geltenden Steuersätze von 15,825 % Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und 16,8 % Gewerbesteuer verwendet. Änderungen der Steuergesetze hinsichtlich der Bewertungsvorschriften oder Steuersätze, die am Stichtag bereits verabschiedet wurden, werden bei der Berechnung berücksichtigt. Eine Diskontierung der latenten Steuerbeträge erfolgt nicht.

Latente Steueransprüche werden bis zur Höhe latenter Steuerschulden als werthaltig angesehen und in die Solvabilitätsübersicht übernommen.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden zunächst auf Basis der Einzelposten in der Solvabilitätsübersicht ermittelt und aufaddiert. Anschließend wird die Summe der latenten Steueransprüche gegen die Summe latenter Steuerschulden unter Berücksichtigung der Vorgaben des IAS 12.74 saldiert, soweit Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der gleichen Steuerbehörde bestehen.

Bei der HL ergibt sich nach Aufrechnung ein Überhang der latenten Steuerschulden über die latenten Steueransprüche.

Die folgende Tabelle zeigt die Entstehung und Aufrechnung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden aus den Posten der Solvabilitätsübersicht.

<b>LATENTE STEUERSCHULDEN</b>		
Werte zum 31.12.2021 in T€	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
<b>Anlagen</b>		
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	—	24.398
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	—	158.367
<b>Aktien</b>		
Aktien - nicht notiert	—	53
<b>Anleihen</b>		
Staatsanleihen	—	129.667
Unternehmensanleihen	—	127.333
Strukturierte Schuldtitel	—	1.585
Organismen für gemeinsame Anlagen	—	99.684
<b>Darlehen und Hypotheken</b>		
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	—	19.042
<b>Versicherungstechnische Vermögenswerte</b>		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen		
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	764	—
Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	4.862	—
<b>Übrige Vermögenswerte</b>		
Sachanlagen für den Eigenbedarf	—	1.356
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	—	12.614
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen</b>		
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	—	40.057
Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	463.406	—
Fonds- und indexgebundene Versicherungen	73	—
<b>Versicherungstechnische Verbindlichkeiten</b>		
Übrige Verbindlichkeiten		
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	266	—
Rentenzahlungsverpflichtungen	12.614	—
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—	50
<b>Zwischensumme (vor Saldierung)</b>	<b>481.987</b>	<b>614.208</b>
Saldierung latente Steueransprüche mit latenten Steuerschulden	-481.987	-481.987
<b>Gesamt</b>	<b>—</b>	<b>132.221</b>

### Derivate

Die HL hatte zum Stichtag 31.12.2021 keine Derivate im Bestand.

### Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich um weitergereichte Darlehensbeträge der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt, aus KfW-Förderprogrammen für private Baufinanzierungen von Kunden der HL. Die Darlehensbeträge entsprechen für Solvabilitätszwecke dem korrespondierenden Zeitwert der Aktivseite, während sie nach HGB zum Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet werden. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch in Höhe von 154 T€.

### Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Bewertung der verschiedenen Verbindlichkeiten erfolgt bei längerfristigen Verpflichtungen nach der Barwertmethode. Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d. h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden zum Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet. Abweichungen zur handelsrechtlichen Bewertung entstehen in diesem Fall nicht.

Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern umfasst überfällige Beträge, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen darstellen.



Es sind keine Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern vorhanden.

### **Leasingvereinbarungen**

Im Rahmen von Leasingvereinbarungen wird zwischen Finanzierungs- und Operating Leasing unterschieden. Die HL tritt weder als Leasingnehmer noch als Leasinggeber auf.

### **Eventualverbindlichkeiten**

Die HL hatte zum Stichtag 31. Dezember 2021 keine Eventualverbindlichkeiten.

## **D.4 ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN**

Unter alternativen Bewertungsmethoden werden Methoden verstanden, die im Einklang mit den Solvency II Rechtsgrundlagen stehen, bei denen es sich aber nicht um Marktpreise handelt, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beobachtet werden könnten. Dies trifft sowohl auf Vermögenswerte zu, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind als auch auf komplexe Produkte. Darüber hinaus kommen alternative Bewertungsmethoden zum Einsatz, wenn für Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, kein aktiver Handel stattfindet. Ein alternatives Bewertungsverfahren liegt somit vor, wenn es der dritten Hierarchiestufe zugeordnet wird.

Bei den alternativen Bewertungsmethoden werden hauptsächlich einkommensbasierte Ansätze verwendet. Dabei werden so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren und soweit wie möglich relevante Marktdaten verwendet. Dies umfasst überwiegend Inputfaktoren, die für den Vermögenswert beobachtet werden können, einschließlich Zinssätze bzw. Zinskurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, implizite Volatilitäten und Credit Spreads sowie marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Das Bewertungskonzept alternativer Bewertungsmethoden (vgl. Kapitel D) findet auf die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung:

### **Immobilien**

Bei der Marktwertermittlung von Immobilien fordert der Gesetzgeber die Anwendung der Immobilienwertermittlungsverordnung. Das darin unter anderem vorgesehene Ertragswertverfahren ist ein einkommensbasierter Ansatz und verlangt Annahmen für die zu bewertenden Objekte in Bezug auf den Liegenschaftszins, den Quadratmeterpreis sowie den Jahresrohertrag. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den hierbei zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst. Gleichwohl wird die Unsicherheit in der Bewertung reduziert, da die Ermittlung durch einen unabhängigen sachverständigen

Gutachter erfolgt, der bei seinen Schätzungen tatsächliche Geschäftsvorfälle einbezieht.

### **Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen**

Bei der Ermittlung der Marktwerte von Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen finden unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzgebers werden Anteile an verbundenen Versicherungsunternehmen auf Basis der angepassten Equity-Methode bestimmt. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über den Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Ermessensspielräume ergeben sich insbesondere bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Zur diesbezüglichen Unsicherheit verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel D.2. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft. Andere bedeutende verbundene Unternehmen, welche keine Versicherungsunternehmen sind, werden im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet. Bei außerbörslichem Eigenkapital (Private Equity und Infrastruktur) treten Unsicherheiten aufgrund der für diese Anlageklassen typischen Bewertungsfrequenz auf. Auftretende wie auch potenziell nachhaltige Bewertungsanpassungen werden infolgedessen mit einem Zeitverzug von zwei bis sechs Monaten sichtbar.

Für andere Gesellschaften entspricht der Marktwert dem im Jahresabschluss anzugebenden Zeitwert, da eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards mit Aufwand verbunden wäre, der gemessen an der Bedeutung der betroffenen Gesellschaften und den daraus resultierenden Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wäre. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. dem anteiligen HGB-Eigenkapital ist dennoch als objektivierter Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher ebenfalls als relativ gering eingestuft.

### **Aktien - nicht notiert**

Bei der Ermittlung der Marktwerte von nicht notierten Aktien finden in Abhängigkeit des Aktientyps und des Investitionsvolumens unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Größere Bestände werden mit der angepassten Equity-Methode bewertet. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen



sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft. Bei kleineren Investitionsvolumina entspricht der Marktwert dem im Jahresabschluss anzugebenden Zeitwert. Eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards steht in diesen Fällen nicht zur Verfügung und kann seitens der VHV Gruppe nicht eingefordert werden. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. des anteiligen HGB-Eigenkapitals ist dennoch als objektiver Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher als relativ gering eingestuft.

### **Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und strukturierte Schuldtitel**

Wertpapiere dieser Kategorie werden mit der zu den einkommensbasierten Ansätzen gehörenden Barwertmethode bewertet. Mit diesem Bewertungsverfahren werden alle vorhersehbaren künftigen Zahlungsströme eines Titels auf den gleichen Zeitpunkt abgezinst und somit vergleichbar gemacht. Die Anwendung dieses Bewertungsverfahrens erfordert den Einsatz von geeigneten Zinskurven und Credit Spreads. Bei Staats- und Unternehmensanleihen werden diese in Abhängigkeit des emittierenden Staates, der regionalen Gebietskörperschaft bzw. der Klassifizierung des Wertpapiers, dessen Seniorität, Besicherung, Rating sowie des juristischen Sitzes des Emittenten anhand von Marktdaten, die von einschlägigen Informations- und Datendienstleistern veröffentlicht werden, abgeleitet. Die mit dieser Bewertung verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um veröffentlichte Marktdaten handelt, die im Falle auffälliger Entwicklungen zusätzlich überprüft werden. Bei strukturierten Schuldtiteln beruht die Auswahl geeigneter Zinskurven und Credit Spreads auf sachverständigen Expertenschätzungen.

Die Bewertung der in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und strukturierten Schuldtiteln mitunter eingebetteten Ausstattungs- oder Strukturelemente (z. B. Kündigungs- oder Andienungsrechte) erfolgt mit Hilfe geeigneter Optionspreismodelle, die mit veröffentlichten Marktdaten befüllt werden. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den zugrunde gelegten Annahmen des verwendeten Optionspreismodells und der daran anknüpfenden Auswahl von Input-Parametern beeinflusst. Die entsprechende Auswahl geschieht daher unter gewissenhafter Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit hinreichend genau eingestuft werden kann und kontinuierlich überwacht wird.

### **Besicherte Wertpapiere**

Die Bewertung der besicherten Wertpapiere erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen für den Basiszinssatz, den Credit Spread, die Zahlungsströme sowie der in Abhängigkeit von Seniorität und Restlaufzeit stehenden Illiquiditätsprämie. Der Basiszinssatz beruht auf veröffentlichten Marktdaten, sodass die mit diesem Parameter verbundene Unsicherheit vernachlässigt werden kann. Die Festlegung des Credit Spreads, der Illiquiditätsprämie und der Zahlungsströme erfolgt hingegen auf Basis sachverständiger Expertenschätzungen. Die Bewertungsergebnisse werden somit maßgeblich von den zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst. Die entsprechende Festlegung geschieht daher unter gewissenhafter Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit hinreichend genau eingestuft werden kann und kontinuierlich überwacht wird.

### **Organismen für gemeinsame Anlagen**

Der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelte Rücknahmepreis der Investmentanteile ergibt sich aus den verwalteten Vermögenswerten. Für Vermögenswerte, die mit alternativen Bewertungsmethoden bewertet werden (u. a. Immobilien, verzinsliche Wertpapiere), gelten die entsprechenden Ausführungen der einzelnen Bewertungsmethoden zu den jeweiligen Vermögenswerten.

### **Einlagen außer Zahlungsäquivalente**

Für Einlagen werden keine Umbewertungen für Solvabilitätszwecke durchgeführt. Anstelle dessen wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert inklusive Stückzinsen entspricht, als Marktwert angesetzt. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist angesichts der für diese Anlagen typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

### **Policendarlehen**

Für Policendarlehen werden keine Umbewertungen für Solvabilitätszwecke durchgeführt. Anstelle dessen wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert entspricht, als Marktwert angesetzt. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen. Die mit diesem Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden infolgedessen als relativ gering eingestuft.

### **Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen**

Die Bewertung von Hypothekendarlehen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die zur Anwendung der Barwertmethode benötigten Zahlungsströme ergeben sich anhand der vertraglich fixierten Konditionen wie Zins- und Tilgungsvereinbarungen. Außerdem verlangt diese Bewertungsmethode eine Annahme für den verwendeten Diskontsatz. Dieser wird von veröffentlichten Marktdaten abgeleitet und seitens der VHV Gruppe mittels einer Expertenschätzung angepasst.

Der auf diese Weise ermittelte Barwert wird ferner um die in diesen Titeln ebenfalls eingebetteten Sonderkündigungs- und Sondertilgungsrechte adjustiert.

Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den Annahmen in Bezug auf den Diskontsatz sowie auf die Parameter zur Optionspreisberechnung beeinflusst. Die entsprechende Festlegung geschieht daher unter gewissenhafter Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit hinreichend genau eingestuft werden kann und kontinuierlich überwacht wird.

### **Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung), Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte**

Für sonstige Forderungen und sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte sind keine Umbewertungen für Solvabilitätszwecke erforderlich. Als Marktwert wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert entspricht, angesetzt. Dieses Vorgehen ist angesichts der für diese Anlagen typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

### **Überprüfung der Angemessenheit der Bewertung von Vermögenswerten**

Sofern alternative Bewertungsmethoden zur Bewertung von Vermögenswerten eingesetzt werden, ist die URCF für die Überprüfung sowie die Freizeichnung des Bewertungsmodells verantwortlich. Die Überprüfung und Freizeichnung bezieht sich sowohl auf die Plausibilität der dem Vermögenswert zugeordneten Bewertungshierarchie als auch auf die fachliche Eignung der darin definierten Bewertungsmethoden und Bewertungsmodelle. Die Beurteilung richtet sich nach ökonomischen und finanzmathematischen Gesichtspunkten und wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt.

### **Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen**

Die Bewertung anderer Rückstellungen als versicherungstechnischer Rückstellungen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen hinsichtlich der verwendeten Diskontsätze. Zur Abzinsung der Rückstellungen mit geschätzten Abwicklungszeiträumen von einem und mehr Jahren werden die Zinssätze der risikolosen Basiszinskurve (ohne Kreditrisikoanpassung) verwendet. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d. h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Die aktuarielle Berechnung des Barwerts der Rückstellung für Jubiläumsaufwendungen erfolgt anhand des Anwartschaftsbarwertverfahrens (Projected-Unit-Credit-Methode) mit einem einheitlichen Diskontsatz.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

### **Rentenzahlungsverpflichtungen**

Rentenzahlungsverpflichtungen werden auf Basis internationaler Rechnungslegungsvorschriften bewertet.

Die für die Bewertung der Direktzusagen festgelegten Rechnungsparameter sind im Wesentlichen der Rechnungszins, welcher dem entsprechenden durationsabhängigen Marktzins am Bilanzstichtag für sogenannte High Quality Corporate Bonds (das heißt Mindestrating von AA) entspricht, der Rententrend sowie der Gehaltstrend, deren Gültigkeit regelmäßig überprüft wird und die nach festen Berechnungsverfahren ermittelt werden. Bei diesen nach IAS 19 ausgewiesenen Werten handelt es sich um Erwartungswerte im Sinne eines besten Schätzwerts. Folglich sind keinerlei Sicherheitszuschläge enthalten. Bei der Ermittlung der Rentenzahlungsverpflichtungen handelt es sich um eine Modellbewertung nach einer deterministischen Methode auf Basis jährlich festgelegter Bewertungsannahmen und eines im Standard festgelegten Berechnungsverfahrens (Projected-Unit-Credit-Methode). Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um ein in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften festgelegtes Berechnungsverfahren handelt.

### **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus Durchleitungskrediten der KfW (KfW-Förderprogramme) erfolgt zum korrespondierenden Zeitwert der Aktivseite. Die mit diesem Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft.

### **Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern und Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)**

Die Bewertung dieser Verbindlichkeiten erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Bei der zur Diskontierung verwendeten Zinskurve handelt es sich um die risikolose Basiszinskurve (ohne Kreditrisikoanpassung). Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d. h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden nicht diskontiert, da der Diskontierungseffekt nicht wesentlich ist. Diese Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

## **D.5 SONSTIGE ANGABEN**

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

# E. KAPITALMANAGEMENT

## E.1 EIGENMITTEL

Das Kapitalmanagement der VHV Gruppe verfolgt das Ziel einer dauerhaften Erfüllung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie für die VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelplanung für die HL aus den Gruppenzielen ab. Die Überwachung des Kapitalmanagements sowie die Implementierung der Kapitalmanagementstrategie erfolgt durch die URCF. Im Berichtszeitraum hat sich die Kapitalmanagementstrategie nicht verändert.

In der zukunftsgerichteten Solvabilitätsbeurteilung erfolgt eine Projektion der Eigenmittel, des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und des SCR auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres und über den strategischen Planungshorizont von fünf Planjahren. Die aktuelle Unternehmensplanung wird in dieser Kapitalprojektion abgebildet, um die Auswirkungen auf die Bedeckung und Eigenmittelbestandteile zu analysieren und eine konsistente Verzahnung sicherzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Planung der HL unter Risikotragfähigkeitsgesichtspunkten validiert wird. Dies ermöglicht es, die risikostrategisch festgelegte Bedeckung der HL auch zukünftig sicherzustellen.

Die Eigenmittel werden in der Kapitalmanagementplanung hinsichtlich ihrer Qualität detailliert analysiert. Zusätzlich erfolgt eine Eigenmittelplanung über den strategischen Planungshorizont. Die Ergebnisse hieraus werden im mittelfristigen Kapitalmanagementplan berücksichtigt, welcher mindestens jährlich aktualisiert und vom Vorstand genehmigt wird.

Auf Ebene der HL setzen sich die Eigenmittel ausschließlich aus Basiseigenmitteln zusammen, die dauerhaft zur Verfügung stehen. Ergänzende Eigenmittel wie bspw. ausstehende Einlagen, Akkreditive und Garantien werden nicht angesetzt.

### Kriterien für die Beurteilung der Qualität der Eigenmittel

Die Klassifizierung der Eigenmittel erfolgt gemäß den Solvency II-Rechtsgrundlagen. Hierbei werden im Wesentlichen die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine obligatorischen laufenden Kosten
- keine Belastungen

Die verfügbaren Eigenmittel werden in die folgenden Tiers kategorisiert, die hinsichtlich der Bedeckung der Mindestkapitalanforderung und der Solvenzkapitalanforderung in der Anrechenbarkeit beschränkt sind:

QUALITÄTSKLASSEN DER EIGENMITTEL	
Qualitätsklassen	Grenzen der Anrechnungsfähigkeit bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung
Tier 1 (höchste Klasse)	- mindestens 50 % der Solvenzkapitalanforderung - mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 2	- Summe aus Tier 2 und Tier 3 darf 50 % der Solvenzkapitalanforderung nicht übersteigen - maximal 20 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 3 (niedrigste Klasse)	- maximal 15 % der Solvenzkapitalanforderung - nicht für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung zugelassen

## Übersicht der Eigenmittel nach Solvency II

Zum Stichtag setzen sich die verfügbaren Eigenmittel wie folgt zusammen:

ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL			
Werte in T€	Qualitätsklasse	31.12.2021	31.12.2020
Grundkapital	Tier 1	75.000	75.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	Tier 1	76.000	76.000
Überschussfonds	Tier 1	238.325	298.304
Ausgleichsrücklage	Tier 1	746.494	668.915
<b>verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>		<b>1.135.819</b>	<b>1.118.219</b>

Die verfügbaren Eigenmittel der HL bestehen weiterhin ausschließlich aus Basiseigenmitteln der höchsten Qualitätsklasse, sodass die Anrechenbarkeitsgrenzen bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung zu keiner Kappung führen. Die verfügbaren Eigenmittel sind daher in voller Höhe anrechnungsfähig und stehen vollständig zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung zur Verfügung.

Sämtliche Eigenmittel der HL haben eine unbegrenzte Laufzeit und unterliegen keinen Belastungen oder Beschränkungen. Es werden keine Abzüge bei den Eigenmitteln vorgenommen. Die HL hat keine neuen Eigenmittelbestandteile emittiert und keine ergänzenden Eigenmittel beantragt. Beim Überschussfonds handelt es sich um den wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten aus der zum

Stichtag vorhandenen Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Hierbei handelt es sich um noch nicht festgelegte Überschussanteile. Diese stehen zur Deckung von Verlusten zur Verfügung, sodass diese als Tier 1 klassifiziert werden.

Ein nach Saldierung mit passiven latenten Steuern latentes Steuerguthaben, welches als Tier 3 klassifiziert wird, wird in der Solvabilitätsübersicht nicht angesetzt, d.h. ein Aktivüberhang latenter Steuern wird bilanziell nicht erlaubt. Daher ist kein Nachweis zukünftig besteuertbarer Gewinne im Rahmen einer Werthaltigkeitsprüfung erforderlich.

Wesentlicher Bestandteil der Eigenmittel ist die Ausgleichsrücklage, die sich aus den folgenden Positionen zusammensetzt:

AUFGLIEDERUNG DER AUSGLEICHSRÜCKLAGE		
Werte in T€	31.12.2021	31.12.2020
<b>Bewertungsunterschiede Solvency II und HGB</b>		
Anlagen	1.751.636	2.031.786
Sonstige Vermögenswerte	25.576	24.542
Versicherungstechnische Rückstellungen (ohne Überschussfonds)	-1.060.167	-1.393.783
davon der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn	207.138	241.399
Sonstige Verbindlichkeiten	-170.815	-163.895
<b>Bewertungsunterschiede gesamt</b>	<b>546.230</b>	<b>498.650</b>
Kapitalrücklagen (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio) und Gewinnrücklagen	200.265	170.265
<b>Gesamt</b>	<b>746.494</b>	<b>668.915</b>

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der in den jeweiligen Tiers klassifizierten Basiseigenmittelbestandteilen. Sie beinhaltet die Bewertungsdifferenzen aus der Umbewertung von HGB nach Solvency II.

Der Anstieg der Ausgleichsrücklage ist auf einen Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen zurückzuführen, der den Rückgang der Bewertungsunterschiede der Anlagen überkompensiert.

Die Veränderung der Kapitalrücklagen (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio) und Gewinnrücklagen ist auf die Einstellung aus dem Bilanzgewinn

2020 und dem Jahresüberschuss 2021 zurückzuführen.

Die Ausgleichsrücklage unterliegt einer potenziellen Volatilität, wenn sich die Wertänderungen zwischen Aktiv- und Passivseite unterschiedlich entwickeln. Ein wesentlicher Einflussfaktor dieser Wertveränderungen ist das Zinsniveau zum Stichtag. Das Zinsniveau hat dabei sowohl einen Einfluss auf die Höhe der Ausgleichsrücklage als auch auf die Höhe der Solvenzkapitalanforderung. Durch die gezielte Aktiv-Passiv-Steuerung verhält sich die Ausgleichsrücklage verhältnismäßig stabil. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Zinsszenarien (siehe Kapitel C. 2) ergaben eine hohe Stabilität der Bedeckungsquote.

## Gegenüberstellung der Eigenmittel nach Solvency II und des HGB-Eigenkapitals

In der folgenden Abbildung sind die verfügbaren Eigenmittel der HL nach Solvency II sowie das HGB-Eigenkapital dargestellt:

GEGENÜBERSTELLUNG SOLVENCY II UND HGB			
Werte in T€	Qualitätsklasse	Solvency II	HGB
		Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Eigenkapital
		31.12.2021	31.12.2021
Grundkapital	Tier 1	75.000	75.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	Tier 1	76.000	76.000
Überschussfonds	Tier 1	238.325	—
Ausgleichsrücklage	Tier 1	746.494	—
davon Kapitalrücklage (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio)	—	—	10.865
davon andere Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn	—	—	189.400
<b>verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel/HGB-Eigenkapital</b>		<b>1.135.819</b>	<b>351.265</b>

Das auf das Grundkapital entfallende Emissionsagio unter Solvency II ist Teil der Kapitalrücklage unter HGB und wird als eigene Position unter den Basiseigenmitteln ausgewiesen. Die weiteren Bestandteile der Kapitalrücklage unter HGB fallen unter die Ausgleichsrücklage. Die Abweichungen zum HGB-Eigenkapital resultieren vollständig aus den Bewertungsunterschieden.

## E.2 SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESTKAPITALANFORDERUNG

Die Solvenzkapitalanforderung der HL wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % (200-Jahresereignis) über einen einjährigen Betrachtungszeitraum ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

Die Solvenzkapitalanforderung der HL setzt sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)	
Werte in T€	31.12.2021
<b>Netto-SCR und Risikomodule</b>	
Markttrisiko	123.372
Gegenparteiausfallrisiko	922
Lebensversicherungstechnisches Risiko	182.233
Krankenversicherungstechnisches Risiko	33.401
<b>Basiskapitalanforderung</b>	<b>2.612.932</b>
Verlustrücklagefähigkeit der ZÜB	-2.355.935
Verlustrücklagefähigkeit der latenten Steuern	-99.870
Operationelles Risiko	49.131
<b>Solvenzkapitalanforderung (SCR) gesamt</b>	<b>206.258</b>
<b>Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	<b>550,7 %</b>

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Höhe des SCR.

Die Überdeckung liegt ohne Inanspruchnahme der genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen und ohne Volatilitätsanpassung deutlich über dem Marktdurchschnitt und bringt die Sicherheitslage der HL im Aufsichtssystem Solvency II durch den risikoorientierten Bewertungsansatz besonders zum Ausdruck. Auch die unabhängige Ratingagentur ASSEKURATA hat die Sicherheitslage der HL als exzellent bewertet. Die HL verfügt per 31. Dezember 2021 auch ohne die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassung über eine deutliche, mehrfache Überdeckung.

Bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung werden die risikomindernden Effekte der zukünftigen Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer sowie aus latenten Steuern in Höhe von 99.870 T€ berücksichtigt. Die Verlustrücklagefähigkeit durch zukünftige Überschussbeteiligung (ZÜB) basiert auf dem Grundsatz, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Überschussbeteiligung entsprechend reduziert werden könnte. Die Verlustrücklagefähigkeit der latenten Steuern resultiert aus geringeren temporären Bewertungsdifferenzen und damit geringeren künftigen Steuerbelastungen in den betrachteten Stressszenarien zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung. Die risikomindernde Wirkung latenter Steuern ist dabei auf die Höhe der saldierten passiven latenten Steuern begrenzt. Ein Aktivüberhang wird in der HL auch bei der Risikominderung nicht zugelassen. Hinsichtlich weiterer Informationen zu der Zusammensetzung der passiven latenten Steuern wird auf Kapitel D.3 verwiesen.

Die Werte der einzelnen Unterkategorien der Basiskapitalanforderung sind unter Berücksichtigung der jeweiligen risikomindernden Effekte der ZÜB ermittelt, während die Basiskapitalanforderung vor Risikominderung ZÜB ausgewiesen ist. Bei der Aggregation der Einzelrisiken sowie der Basiskapitalanforderungen werden Diversifikationseffekte berücksichtigt. Es werden keine Vereinfachungen in Anspruch genommen.

Der in diesem Bericht veröffentlichte Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

Die Mindestkapitalanforderung sowie die Bedeckungsquote sind in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

<b>MINDESKAPITALANFORDERUNG (MCR)</b>	
<b>Werte in T€</b>	<b>31.12.2021</b>
Mindestkapitalanforderung (MCR)	80.377
<b>Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	<b>1.413,1 %</b>

Die Mindestkapitalanforderung für das Lebensversicherungsgeschäft wird auf Basis der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen als Input bestimmt. Im Vergleich zum Vorjahr ist das MCR um 23,6 % aufgrund der gesunkenen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen gesunken.

Die Mindestkapitalanforderung MCR ist die ultimative Eingriffsschranke für die Aufsichtsbehörden. Die Mindestkapitalanforderung ist daher stets geringer als die Solvenzkapitalanforderung.

### **E.3 VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Deutschland hat von der Option, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht.

### **E.4 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN**

Die HL berechnet die gesetzlichen Kapitalanforderungen ausschließlich auf Basis der Standardformel. Ein internes Modell wird folglich nicht verwendet.

### **E.5 NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Während des Berichtszeitraums waren sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung der HL laufend und ausreichend mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln überdeckt.

### **E.6 SONSTIGE ANGABEN**

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.



# ANLAGEN

**S.02.01 BILANZINFORMATIONEN****Solvabilitätsübersicht (Aktiva) zum 31.12.2021****Werte in T€**

<b>Vermögenswerte</b>	
Immaterielle Vermögenswerte	—
Latente Steueransprüche	—
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	—
Sachanlagen für den Eigenbedarf	9.752
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	11.194.433
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	171.648
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	1.292.242
Aktien	8.498
Aktien - notiert	—
Aktien - nicht notiert	8.498
Anleihen	6.475.561
Staatsanleihen	2.809.992
Unternehmensanleihen	3.609.083
Strukturierte Schuldtitel	56.426
Besicherte Wertpapiere	59
Organismen für gemeinsame Anlagen	3.246.484
Derivate	—
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	—
Sonstige Anlagen	—
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	179.813
Darlehen und Hypotheken	1.099.272
Policendarlehen	10.242
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	1.089.030
Sonstige Darlehen und Hypotheken	—
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	-9.973
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	—
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	—
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	—
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	-9.973
nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	-2.342
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	-7.631
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	—
Depotforderungen	—
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	5.578
Forderungen gegenüber Rückversicherern	—
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	67.966
Eigene Anteile (direkt gehalten)	—
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	—
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	48.622
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	39.888
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>12.635.352</b>

**S.02.01 BILANZINFORMATIONEN****Solvabilitätsübersicht (Passiva) zum 31.12.2021****Werte in T€****Verbindlichkeiten**

Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	—
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	—
Risikomarge	—
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	—
Risikomarge	—
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	11.047.927
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	129.008
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	103.036
Risikomarge	25.972
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	10.918.920
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	10.778.557
Risikomarge	140.363
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	180.036
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	179.813
Risikomarge	224
Eventualverbindlichkeiten	—
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	25.931
Rentenzahlungsverpflichtungen	38.665
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	4.728
Latente Steuerschulden	132.221
Derivate	—
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.683
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	51.154
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	—
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	5.187
Nachrangige Verbindlichkeiten	—
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	—
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	—
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	—
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>11.499.532</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>1.135.819</b>

**S.05.01 INFORMATIONEN ÜBER PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN 2021**

Werte zum 31.12.2021 in T€	Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen			
	Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung
<b>Gebuchte Prämien</b>				
Brutto	61.558	967.220	24.060	—
Anteil der Rückversicherer	2.790	4.531	—	—
Netto	58.767	962.689	24.060	—
<b>Verdiente Prämien</b>				
Brutto	61.347	974.155	24.060	—
Anteil der Rückversicherer	2.790	4.531	—	—
Netto	58.557	969.623	24.060	—
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>				
Brutto	19.174	938.522	3.186	—
Anteil der Rückversicherer	671	2.090	—	—
Netto	18.502	936.432	3.186	—
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>				
Brutto	-9.917	85.209	-39.416	—
Anteil der Rückversicherer	-1.545	—	—	—
Netto	-8.372	85.209	-39.416	—
<b>Angefallene Aufwendungen (netto)</b>	11.307	95.856	—	—
<b>Sonstige Aufwendungen (netto)</b>				
<b>Gesamtaufwendungen (netto)</b>				

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
—	—	—	—	1.052.838
—	—	—	—	7.321
—	—	—	—	1.045.517
—	—	—	—	1.059.562
—	—	—	—	7.321
—	—	—	—	1.052.241
—	—	—	—	960.882
—	—	—	—	2.761
—	—	—	—	958.120
—	—	—	—	35.876
—	—	—	—	-1.545
—	—	—	—	37.421
—	—	—	—	107.163
				323.982
				431.145

**S.12.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS LEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT UND DIE KRANKENVERSICHERUNG NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG**

Werte zum 31.12.2021 in T€	Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherungen		Sonstige Lebensversicherung		
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		Verträge ohne Optionen und Garantien
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	—	—			—	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—			—	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge Bester Schätzwert</b>						
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	10.778.557		—	179.813		—
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	-7.631		—	—		—
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	10.786.188		—	179.813		—
<b>Risikomarge</b>	140.363	224			—	
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—			—	
Bester Schätzwert	—		—	—		—
Risikomarge	—	—			—	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt</b>	<b>10.918.920</b>	<b>180.036</b>			<b>—</b>	



Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	10.958.370
—	—	-7.631
—	—	10.966.000
—	—	140.586
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	11.098.956

**S.12.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN FÜR DAS LEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFT UND DIE KRANKENVERSICHERUNG NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG**

Werte zum 31.12.2021 in T€	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensversicherungsveträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	—	—	—	—	—
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—	—	—	—
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>					
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	—	103.036	—	—	103.036
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	—	-2.342	—	—	-2.342
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	—	105.378	—	—	105.378
<b>Risikomarge</b>	25.972	—	—	—	25.972
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert	—	—	—	—	—
Risikomarge	—	—	—	—	—
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt</b>	129.008	—	—	—	129.008

### S.23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2021 in T€	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	75.000	75.000	—	—	—
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	76.000	76.000	—	—	—
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	—	—	—	—	—
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	—	—	—	—	—
Überschussfonds	238.325	238.325	—	—	—
Vorzugsaktien	—	—	—	—	—
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	—	—	—	—	—
Ausgleichsrücklage	746.494	746.494	—	—	—
Nachrangige Verbindlichkeiten	—	—	—	—	—
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	—	—	—	—	—
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	—	—	—	—	—
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	—	—	—	—	—
<b>Abzüge</b>					
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	—	—	—	—	—
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>1.135.819</b>	<b>1.135.819</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>

## S.23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2021 in T€	Gesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
<b>Ergänzende Eigenmittel</b>					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	—			—	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	—			—	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	—			—	—
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	—			—	—
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	—			—	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	—			—	—
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	—			—	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung - andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	—			—	—
Sonstige ergänzende Eigenmittel	—			—	—
<b>Ergänzende Eigenmittel gesamt</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	1.135.819	1.135.819	—	—	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	1.135.819	1.135.819	—	—	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	1.135.819	1.135.819	—	—	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	1.135.819	1.135.819	—	—	—
<b>SCR</b>	<b>206.258</b>				
<b>MCR</b>	<b>80.377</b>				
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	<b>550,7 %</b>				
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	<b>1.413,1 %</b>				

**S.23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL**

<b>Werte zum 31.12.2021 in T€</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Tier 1 - nicht gebunden</b>	<b>Tier 1 - gebunden</b>	<b>Tier 2</b>	<b>Tier 3</b>
<b>Ausgleichsrücklage</b>					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	1.135.819				
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	—				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	—				
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	389.325				
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	—				
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>746.494</b>				
<b>Erwarteter Gewinn</b>					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	207.138				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	—				
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	<b>207.138</b>				

## S.25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte zum 31.12.2021 in T€	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
Marktrisiko	1.466.063		—
Gegenparteiausfallrisiko	19.505		—
Lebensversicherungstechnisches Risiko	1.692.083	—	—
Krankenversicherungstechnisches Risiko	289.325	—	—
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	—	—	—
Diversifikation	-854.045		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	—		
<b>Basissolvenzkapitalanforderung</b>	<b>2.612.932</b>		
<b>Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen</b>			
Operationelles Risiko	49.131		
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	-2.355.935		
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	-99.870		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	—		
<b>Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag</b>	<b>206.258</b>		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	—		
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>206.258</b>		
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>			
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	—		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	—		



## S.28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

### Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

<b>MCR<sub>NL</sub>-Ergebnis</b>	<b>Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten</b>
<b>Werte zum 31.12.2021 in T€</b>		
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	—	—
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—
Beistand und proportionale Rückversicherung	—	—
Verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	—	—
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	—	—
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	—	—
Nichtproportionale See-, Luftfahrt - und Transportrückversicherung	—	—
Nichtproportionale Sachrückversicherung	—	—

### Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungsverpflichtungen

<b>MCR<sub>L</sub>-Ergebnis</b>	<b>Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)</b>
<b>Werte zum 31.12.2021 in T€</b>		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen	6.195.528	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen	4.696.038	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	179.813	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	—	
<b>Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen</b>		<b>134.397.002</b>
<b>Berechnung des Gesamt MCR</b>		
Lineare MCR		80.377
SCR		206.258
MCR-Obergrenze		92.816
MCR-Untergrenze		51.564
Kombinierte MCR		80.377
Absolute Untergrenze der MCR		3.700
<b>Mindestkapitalanforderung</b>		<b>80.377</b>

